Vermehrte
Beiträge
zu
Verbesserung des Justizwesens
am
Cammergericht.

– – – docebo

Quid alat, formetque, – –

Quid deceat quid non, quo virtus quo ferat error.

HORAT. *de arte poet.*

II. Theil.

Franckfurth und Leipzig
bey Johann Philipp Krieger. 1769.

Vorerinnerung.

Meine weitere Vorschläge in diesem und dem folgenden Theile sind weniger Ausführungen des vorhergehenden Plans als vielmehr Gedanken die die Verbesserungen des alten Cameralsistems betreffen, auf den Fall, daß solches beibehalten würde.

Grundris des II. Theils.

I. Stük. Vom Extrajudicialproceß. A) Anzeige der verschiedenen Arten von Extrajudicialbitschriften, und der bei deren Erörterung zu befolgenden Grundsäzze. 1) Von Mandaten ohne, und 2) mit einverleibter Clausel. §. 1. II. Von gemeinen Ladungen. §. 2. III. Von Edictalcitationen bei einem Concursproceß §. 3. wobei A) zwei mögliche Misbräuche angezeigt. B) Sechserlei Verbesserungen angegeben werden. §. 4. IV. Von Ladungen wegen verzögerter Justiz. §. 8. V. Von Nullitätsklagen A) überhaupt, B) besonders wider Protestantische Con-

Consistorien eben das. wo 1) die Geschichte der Reichsgerichtl. Grundsäzze und hierüber entstandenen Beschwerden §. 10. und folgr. ausgeführet. 2) Die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung der anzunehmenden Fälle gewiesen §. 20. u. f. 3) einige unbestrittene Grundsäzze, nach welchen man diese Bestimmung entwerffen könnte, vorgetragen. §. 23. 4) Die von Moserische Gedanken über diese Materie beurtheilt werden. §. 27. VI. Von Religionssachen §. 29. α) warum die Protestanten bei Religionsbeschwerden fast immer der leidende Theil seyen. eben das. β) Solche Beschwerden sollen in keinen Proceß gezogen werden. §. 31. γ) Die gütliche Auskunft aber und die Selbsthülfe sind unvollständige Erledigungsmittel §. 32. δ) die Wahlcapitulation kann daher nicht von allen Proceßarten, sondern nur vom ordentlichen zu verstehen seyn. §. 33. ε) Die Beschwerden der Protestanten, welche die Capitul erläutern, weil solche aus ihnen genommen ist, zeigen dieses §. 34. ζ) Vorschläge zu einem summarischen Proceß der zu beobachten wäre. §. 37. Patriotischer Schlußseufzer über diese Materie. §. 40. VII. Von Klagen zwischen Unterthanen und Landesherrn. A) Allgemeine Betrachtung hierüber. §. 41. B) Gesezze davon. §. 46. C) Vorschläge den Proceß in solchen Fällen abzukürzen. §. 47. VIII. Von Verordnungen remissive. §. 51. IX. Von Appellationen. A) Von Gestattung der Fatalien. §. 53. B) Von Annehmung der Hauptsache. §. 54. 1) Dabei vorkommende Erwägungen. eben das. 2) Erörterung der Frage, ob in dubio Processe zu erkennen seyen. a) Geschichte der doctrinæ forensis. §. 55. b) Gründe zu Bejahung der Frage deren fünfe angeführt werden.

B) Vor-

B) Vorschläge den Extrajudicialproceß zu verbessern, §. 62. 1) Tägliche Distribution. eben das. 2) Bekanntmachung des Referentens. §. 63. 3) Schriftlicher Extract. §. 64. 4) Gewiße Täge zu deren Erörterung. §. 67. 5) Abschaffung der Recurrenz bei Extrajudicialien. §. 70. 6) Einschränkung der Instrumenten und Suppliken. §. 70. 7) Von Fataliengesuch nach erkanntem Schreiben um Bericht. §. 72. 8) Von dem Anmelden beym Unterrichter um Gehabung des Berichts. §. 73. 9) Von Abfassung der Apostel. §. 74. 10) Von Bekanntmachung der Entscheidungsgründe erster Instanz. eben das. 11) Von Intervention der Unterrichter wider die Devolution. §. 75. 12) Von Registrirung der präocupatorischen Libelle zu den Acten in Mandatssachen. §. 76. 13) Von Minderung der Decrete auf dieselbe. §. 77. 14) Von Suppliken pro documento und 15) pro fatalibus nach bereits abgeschlagenen Processen. §. 78. 16) Von Einverleibung der Entscheidungsgründe in abschlägige Decrete. §. 79. 17) Von der Circulation. §. 80. 18) Von strengerer Rügung der Attentaten überhaupt. §. 83. 19) Von Abstellung derselben vor erkannten Processen. §. 87. 20) Von einem Register über die Duplicate. §. 88.

II. Stük. Von Polizeisachen. a) Von der Polizeiwissenschafft und deren Eintheilung. §. 90. b) Die gewöhnliche Begriffe des Worts Polizei sind schwankend. §. 91. c) Von der Politik oder Regierungskunst, denen damit verknüpften Rechten und ihren Gegenständen. §. 93. d) Die Polizei gehöret unter die leztere. §. 94. e) Was eigentlich Polizeisachen seyen? §. 95. f) Von der nahen Verwandtschaft der Justizsachen. I. Mit

Regierungsgeschäften. §. 97. II. Mit eigentlichen Polizeisachen, §. 99. welche beide den Reichsgerichten untergeordnet sind. g) Bei Polizeisachen ist mit auf die Territorien selbst zu sehen. §. 102. h) Verordnung des J. R. A. von der Appellabilität in Polizeisachen. §. 105. i) Verschiedene Auslegungen dieser Stelle. §. 107. k) Erläuterung derselben und Schlüsse, die aus ihrem Zusammenhang folgen. §. 109. Polizeisachen sind nach dieser Erklärung in zehen Fällen appellabel, wozu der Verfasser noch zwei andere füget. §. 226.

III. Stük. Von denen Cammergerichtsverordnungen. Einleitung. §. 1. Aelterer Ursprung der Ordinationen. §. 2. Einführung derselben beym Cammergericht. §. 3. Vorwürfe dagegen. §. 4. Gesichtspunkte einer künftigen Gesezgebung. §. 5. I. Abschnitt. Von denen Fällen in welchen Ordinationen Statt finden. A) Schwierigkeiten der Definition. §. 6. B) Versuch eines allgemeinen Grundsazzes der Ordinationen. §. 7. C) Allgemeine Grundregel die Jurisdiction mus gegründet seyn §. 8. wenigstens in dem Punkt über welchen verordnet werden soll, §. 9. und dieses gilt von Judicial so wohl als Extrajudicialverordnungen. §. 10. In dubio ist die Jurisdiction vor gegründet anzunehmen. §. 11. D) Besondere Regeln einzelner Gattungen. I. Von denen Judicialverordnungen a) wenn beide Theile vorher vernommen worden, gelten solche. §. 12. b) Wenn der andere Theil noch ungehöret ist, müssen ihm Einreden übrig bleiben. §. 13. II. Von aussergerichtlichen Verordnungen. α) Allgemeine Regeln. 1) Solche die einem Schrei-

Schreiben um Bericht angehänget werden, sind untadelhaft. §. 14. 2) Solche die nach erkannten Schreiben um Bericht ergehen, ebenfalls. §. 15. 3) Keine einzige Ordination kann die Scene allein eröfnen, ohne an einen modum fundandæ jurisdictionis geknüpft zu seyn. §. 16. β) Besondere Regeln. §. 17. A) Von Ordinationen in Mandatssachen. §. 18. B) In Appellationssachen und zwar 1) bei Berufungen von einer Executionscommißion. §. 19. B) Von einem Unterrichter: wo die Fälle wenn über einen Nebenpunkt oder die Hauptsache, oder über beides zugleich berufen wird, auseinander gesezzet sind. §. 20. C) In Citationsfällen, als 1) bei Gemeinen 2) über verzögerte Justiz 3) und Nullitäten erkannten Ladungen. §. 21. a. II. Abschnitt von dem Verfahren nach erkannter Verordnung. A) Von dem bisherigen Verfahren. §. 21. b. B) Vorschläge zu dessen Abänderung. III. Abschnitt. Vorschläge zur künftigen Gesezgebung. A) Prüfung wie weit der Verfasser selbst seine Säzze gelten lasse. §. 23. B) Erwägung wie weit sich von denenselben ein legislatorischer Gebrauch machen lasse. §. 24.

Drukfehler.

Im ersten Theile ist noch zurükgeblieben ſ. 7. lin. 15. statt Gesichtspunkt lies Gesichtscreis ſ. 192. lin. 10. statt er vertreten wollte lies er *nicht* vertreten wollte. Im zweiten Theile ſ. 9. lin. 4. statt die lies der lin. 10.

statt

statt der lies die s. 100. lin. 11. statt und nur bei lies und nur bei deren Entscheidung s. 137. fällt die Note 1. weg und komt s. 138. zu stehen.

I. Stük.

I. Stük.

Von Extrajudicialgeschäften.

- - - - Informes hiemes reducit
Jupiter idem
Summouet. Non si male nunc
& olim sic erit.

HORAT. *Od. Lib. II. Ode X. v. 15.*

Der Extrajudicialproceß, betrift der Regel nach die Frage, ob die bei dem Cammergericht angebrachte Klagen anzunehmen, oder abzuweisen seyen: im Cameralstil, ob nachgesuchte Processe zu erkennen seyen oder nicht.

I) Zweket das Gesuch des Imploranten auf **ein Mandat** ab, so erfordert dasselbe eine genaue Prüfung, wenn besonders der Gebothsbrief **ohne Vorbehalt** (sine clausula) ertheilet werden soll 1), hier mus

1) Freih. von Cramers Wezlarische Beiträge *II.* T. XXI. St. §. 1. s. 198.

genau erwäget werden, ob der Implorat keine rechtliche Einreden (exceptiones iuris) vor sich habe, dann diese werden ihm durch ein solches Mandat abgeschnitten 2). Lieber den Gebothsbrief mit einverleibter Justificatoriclausel erkannt, wo der Gerichtszwang dazu gegründet ist, oder lieber wegen des zweifelhaften Punkts einen Vorbescheid gegeben, als das Mandat nach der Hand wieder cassiret 3).

II) Wird das **Mandat** hingegen **mit der Justificatoriclausel** gesucht, so bleiben dem Impetraten alle Einreden vorbehalten; hierbei ist also weniges Bedenken: Soll dem Impetraten ein Schaden durch das Mandat C. C. zuwachsen, so mus er sich denselben selbst zuziehen.

III) Wird eine blose **gemeine Ladung** gesuchet, so kann man solche ohne Bedenken erkennen. Ob ein verstellter Kunstgriff dabei verborgen liege, (dergleichen man in Fällen beobachtet, wo der eigentliche Beklagte sich

2) Freih. von Cramers Sistem des Reichsgerchtsprocesses *II.* Absch. *II.* T. §. 406. s. 108. §. 453. s. 122.

3) DECKHERRI *Vindiciae Tit. VII. n. 68. p. 71.*

sich zum Kläger aufwirft, um durch eine Prävention dem Reichshofrath zu entgehen) siehet man leicht, und wenn man es auch übersiehet; nun so ist nicht viel dabei verlohren; dem Beklagten bleiben ja alle Einreden vorbehalten. Eine gemeine Ladung kann man also inuisis erkennen, wenn übrigens der Gerichtszwang gegen den Beklagten gegründet ist.

IV) Solche **Ladungen** hingegen, **durch welche ein** *forum vniuersale concursus* errichtet werden soll, haben mehr zu bedeuten. In vorigen Zeiten giengen alle Concurssachen an den Reichshofrath, weil dieser zugleich nebst einer Debitcommission auch **Moratorien** ertheilen konnte. In neueren Zeiten kommen auch einzelne Concurssachen an das Cammergericht, das, wo es gleich kein Moratorium zu gestatten hat, doch übrigens eben so whol, als der R. H. einen Concurs einzuleiten berechtiget ist.

Ueber diese Materie hat das C. G. keine besondere Gesezze, es wäre also 1) möglich, daß mittelbare Unterthanen sich an dasselbe wendeten, und unter dem Vorwand einer Continentiae Causae eine edictal Ladung gegen ihre Glaubiger nachsuchten. Diesem

Uebersprung der ersten Instanz könnte vorgebeuget werden.

Es wäre ferner 2) möglich, daß Unmittelbare, die wegen reichskündiger Verschwendung kein Moratorium in Wien zu hoffen hätten, sich ebenfalls an das C. G. wendeten, und weil dasselbe, untergeordneten Commissarien keine ganze Sache aufträgt, sich die Hofnung machten, ihr Concursproceß könte am C. G. leichter, als beim Reichshofrath verewiget werden. Sollte in solchen Fällen eine blose Edictalcitation erkannt werden, denn genade Gott denen Creditoren. Der Implorant bleibt im Besiz seines ganzen Vermögens, und ehe sich die Glaubiger versammlen, und wegen Verwaltung seiner Güter, wegen Auswerfung eines standsmäsigen Unterhalts Vorschläge thun, sind sie alle verhungert, und eine solche Edictalcitation ist, -- -- -- kurz, ein unbegränztes Moratorium.

Hier wäre also wohl zu beobachten, daß 1) in eben dem Extrajudicialdecret, welches die Edictalcitation erkennete, dem Verschuldeten sein standsmäsiger Unterhalt, wenn ihm anders eine Competenz gebührte, bestimmet würde, 2) daß man anders nicht auf Ansuchen des Schuldners eine Edictalcitation

tion erkennete, als wenn der Schuldner, (es betrâfe denn die Sache Minderjährige) wirklich vorher bonis cedirt, und sich ausdrüklich aller Güterverwaltung begeben, auch einen statum actiuorum & passiuorum übergeben hätte 4). 3) Daß man einen provisorischen Vermögensverwalter ernennete, der unverzüglich sämtliche Güther des Verschuldeten in Verwahrung nähme: wozu lezterer zwar mehrere Personen, jedoch keinen von seinen Räthen und Beamten, als welche alle vor partheiisch zu erachten wären, vorschlagen dürfte: daß man 4) allenfalls lieber dem Creisausschreibenden Fürsten, und zwar mit verhältnismäsiger Bestimmung der Diäten, auftrüge, die Güthervewaltung durch einen Subdelegirten zu übernehmen, als solche, bei zweispännigen Stimmen im Rathe, oder zwischen denen Gläubigern und dem Schuldner, in der Administration des lezteren zu lassen: und daß man endlich 5) entweder eben diesem Güthervewalter, oder einem andern Commissarien auferlegte, die Gläubiger über den Liquidations- und Classifica-

4) S. Freih. v. Cramers Nebenstunden *XI.* Theil *I.* Stük. §. 5. f. 4. und §. 12. wo Exempel von dergleicheu Cameraldecretis vorzufinden sind.

ficationspunkt zu vernehmen, zu dem Ende einen allgemeinen Widersprecher zu ernennen, die Sache bis zur Definitivurthel, (allenfalls auch bei wichtigeren Zweifeln mit Verschikung der Acten) zu instruiren, und binnen Jahresfrist besagte Acten, nebst seinem Bericht einzusenden. Dieses wären meine Vorschläge. Das C.G. hat in älteren Zeiten die Gewalt gehabt, Commissionen zur Untersuchung ganzer Sachen zu ernennen 5). Nirgends ist sie demselben seitdem in denen Reichsgesezzen benommen worden 6). Der Westph. Friedensschlus 7) verbietet denen Commissarien nur Definitiventscheidungen, nicht solche, die zur Einleitung des Processes gehören 8). Der Reichshofrath schreibet seinen Commissarien, in Debitsachen öfters vor, die Acten in zweifelhaften Fällen zu verschi-

ken

5) Siehe die C.G.O. v. 1495. im 17. Tit. von Taxation der Brief für eine Commission in der eine ganze Sache, mit allen Anhängen und Umständen zu endlichem Abschied befohlen wird.

6) S. Ludolf *Syst. de J. Cam. s. I. §. 1. n. 12. s. II. §. 3. n. 12.*

7) Osnabr. Fr. Instr. *V.* Artik. *51. §.* am Ende; Placuit etiam vt commiſſarii quidem res a ſe geſtas referant & vota ſubiungant, inſtar tamen ſententiae nihil definiant.

8) HENNIGES. *ad Inſtrum. Pac. Specim. V. p. 650.*

ken 9). Ich sehe dahero nicht ein, wie bei so klaren Gesezzen und einer so unwidersproche-nen Analogie, dem Cammergericht die Befugnis dürfte bestritten werden, eine Commission von vorgedachtem Umfange gleichfalls zu erkennen.

6) Wollte ich noch zulezt dem C. G. und denen Gläubigern anrathen, daß so wie ein allgemeiner Widersprecher gegen die Gläubiger nach Guthbefinden des Schuldners angenommen wird, man auch einen allgemeinen Vorsprecher vor die Gläubiger unter denen Procuratoren ernenne, an den sich alle Gläubiger, wegen Besorgung des gemeinschaftlichen Interesse, zu wenden hätten: der demnächst auf Vorschus des Schuldners das Commissorium dem Gütherverwalter verkündigen liese, und das gemeine Beste der Creditoren beobachtete. Auf diese Art ist es eine Möglichkeit, Concursprocesse in kurzem zu endigen. So lange aber jeder Gläubiger seinen besondern Anwaldt hat, und keiner vor die Gemeinschaft unter Versicherung ei-

9) S. Mosers Einleitung zum R. H. R. Proceß *I.* Theil. *II.* Tractat *III.* Cap. §. 33. s. 486. und insbesondere das daselbst s. 487. beigefügte CONCLUSUM v. 27. Nov. 1730. den G. v. R. Concurs betreffend.

ner Erkenntlichkeit arbeitet, so lange bleibet die Hauptsache, die Verwaltung der Masse, die Beendigung der Sache und dergleichen unbetrieben 10).

V) **Ladungen wegen verzögerter oder versagter Justiz** erfordern auch einige Vorsichtigkeit, wenn nicht vorhergehende Beförderungs- oder Promotorialschreiben den Oberrichter bereits seiner Sachen gewis machen. Besonders da die Erfahrung lehret non rara quidem esse exempla actionis ex caussa denegata vel protractae iustitiae, rariores tamen sententias condemnatorias 11). Aber dann mus man vollends jeden Schritt nach dem Compas abmes-

10) Weitere Rechtsgründe und Gedanken auch Cautelen zu dieser Materie, nebst vielen Beispielen von Cammergerichtlichen so wol als Reichshofrathsentscheidungen in Concurssachen finden sich in des Freih. v. Cramers Nebenst. *XI.* T. *I.* St. *p. 1 - 13.* XX. Theil. *X.* St. *p. 127.* und in dessen *Obseruat. Juris Uniuersi T. I. Obs.* 227. und *291.*

11) G. M. *de* LUDOLF *Comm. System. de Jure Cam. Sect. I. §. 11. p. 116.* Freih. v. Cramers Nebenstunden *LXVI.* Th. *XI.* Abh. von der Menge Exempeln derer Beschwerden wegen verweigert oder verzögerten Justiz, im Gegentheil aber auch Seltenheit, der dabei vorkommenden Condemnatoriurtheln. f. *147.*

messen, wenn der Stand gegen welchen angerufen wird, einen Freibrief hat, der seine Gerichtshöfe inappellabel machet, weil sonst, auch bei der mindesten Veranlassung die Vorwand einer gemeinen Beschwerde in der Hof livree einer Recursschrift eingekleidet, wie ein Sturmwind daher brauset.

VI) Mit **Nullitätsklagen**, (ich rede von solchen, die ohne Berufung, mittels einer besondern Ladung eingeführet werden) hat es gleiche Beschaffenheit, wie mit denen vorigen. Wenn eine Inhibition dabei gesuchet wird, oder die Hauptsache nicht an das Cammergericht erwachsen kann, mus ein Referens bei Erkennung der Citation vorsichtig seyn.

Zu eben dieser Materie gehöret auch die Frage: wie man es VII) halten solle, wenn **gegen protestantische Consistorien eine Nullitätsklage** angestellet wird, oder die Sache selbst protestantische Kirchen und Schulen betrift.

Diese Frage hat bereits öftere Streitigkeiten, und öftere Klagen der Evangelischen so wohl gegen das Cammergericht als gegen den Reichshofrath veranlasset. Die Geschichte

vorgedachter Beschwerden ist folgende: 1) Denen Reichsgerichten wurde bei ihrer Errichtung die geistliche Gerichtbarkeit nicht übertragen, und konnte ihnen auch nicht beigeleget werden, weil dieselbe damals in den Händen des Pabstes war. 2) Nach der Religionstrennung erfolgte über diesen besondern Punkt kein eigenes Gesez, ausgenommen, daß im Westphälischen Friedensinstrumente Art. V. §. 41. alle bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ansehung der Protestanten aufgehoben, und in die Gränzen eines jeden Gebiets eingeschlossen wurde. Diese Worte sind der neuerliche Zankapfel 1). 3) Die seitherige Observanz hat noch nichts entschieden. Weder die evangelische Consistorien haben den ruhigen Besiz, eines, höhere Instanzen ausschliesenden Gerichtszwanges, noch die Reichsgerichte eine unwiderspro-

1) Jus dioecesanum & tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra augustanae confessionis electores Principes status comprehensa libera imperii nobilitate, eorumque subditos tam inter catholicos & augustanae confessioni addictos, quam inter ipsos solos augustanae confessionis status, vsque ad compositionem christianam dissidii religionis *suspensa esto*, *& intra terminos territorii cuiusque -- -- -- se contineat.* Instr. Pac. Art. V. §. 48.

sprochene Ausübung der sich zugeeigneten Jurisdiction erhalten. a) Das Cammergericht trug im Jahre 1542. und 1543. Bedenken, in Sachen wo eigentlich nur Nebenpunkte eine geistliche Rechtsfrage betrafen 2) insonderheit in Zehend- und Patronatsachen 3) eine Entscheidung zu geben. b) Als dasselbe Ehesachen annehmen wollte, wurde ihm solches durch den Visit. Absch. v. 1570. verboten 4). c) Im Jahre 1615. kam in Sachen Isenburg wider Würzburg und Cons. eine geistliche Frage als Nebenpunkt an demselben vor, und man verschob die Hauptsache bis zu dessen, an gehörigen Orten erfolgten Entscheidung 5). d) In eben der Sache wurde im Jahr 1670. die Frage, ob die in puncto matrimonii ergangene Mainzische Consistorialurthel competent, oder von welchem Richter selbige zu erlassen gewesen wäre, an den Reichstag verwie-

2) MYNSINGERI Obseruat. I, 100. SEYLERI Sentent. Cam. P. I. p. 353.

3) MYNSINGER l. c. & II. 67. GAILII Obs. I, 38. SCIPIO in Diff. cam. 206.

4) Corp. Jur. Cam. N. CLXXVII. §. 7. 8. p. 304.

5) DECKHERRI Consultat. forens. Lib. I. p, 130. 131.

wiesen 6) welchen Bescheid das Cammergericht e) im Jahr 1687. nochmals wiederholte 7). f) Das Jahr 1708. macht beinahe eine Epoche in dieser Materie. Die Conventualinnen zu Lemgo brachten in einer Beneficiensache wider das Haus Lippe ein Reichshofrathsmandat aus, gegen welches die evangelische Reichstagsgesandte, als eine in geistlichen Sachen unstatthafte Erkänntnis bei dem kaiserl. Hof meines Wissens zum erstenmal intercedirten 8). g) Bei dem kurz darauf wegen des pietistischen Pfarrer Hellmunds angegangenen Streit, wurde vorgedachte Frage noch reger. Im Jahr 1711. sezte der Magistrat zu Wezlar vorgedachten Pfarrer ab, und dieser erhielt ein mandatum de restituendo in officium bei dem Cammergerichte ex capite nullitatis 9). Niemand war von der evangelischen

6) DECKHERRI Vindiciae, p. 370.

7) RODING Pand. Cam. Lib. I. T. XXXI. §. 22. p. 390. und 391.

8) Schauroths Sammlung sämtlicher Conclusor. corp. Euang. Th. II. s. 100. Fabers Europ. St. C. Th. XIII. s. 481. AYRERI Diss. de iure primar. precum Cap. V. §. V. p. 180. und in Adp. p. 282.

9) Die Hauptschriften welche in diesem Proceße verhan-

schen Gemeinde zu Wezlar, er mochte zur Visitation oder Cammer oder der Stadt, gehören, der nicht in dieser Sache Parthei ergrif. Eben deswegen wurde die Frage von der hier die Rede ist, zugleich an dem Cammergericht verhandelt, und vor der damaligen Visitation in Bewegung gebracht. Die Cammergerichts-Assessoren Schrag und Krebs machten damals eine Vorstellung an das corpus euangelicorum visitationis, unterm 29ten Merz 1713. und eine andere vom 29ten Sept. 1714. gemeinschaftlich mit dem Beisitzer von Franz an den Reichstag 10). In dieser Abhandlung behaupteten sie daß

a) bei

handelt worden sind, nebst Gutachten und Responsis finden sich in Fabers Staatscanzlei T. XXVI. p. 1. bis 301. und T. XXVI. s. 1. bis 332. auch denen Electis iuris Publici sind dieselbe einverleibet, besonders der Wezlarische Bericht T. V. p. 762. Mandatum S. C. v. 1713. p. 810. Replik T. VI. p. 69. Paritoria v. 1714. T. VII. p. 223. Executoriales in Schauroth Concl. Corp. Eu. I, 763. Vergleich v. 1714. El. J. P. VII, 225. Conclusa Corp. Eu. XX, 800, 830, 906. Ausgang der Sache in Fabers Europ. St. C. Th. XL. s. 531. Tübinger und Strasburger Responsa Juris jenes in Elect. VI, 584. Dieses Th. XX, 715. 910, 947. Andere Gutachten bei Faber Europ. St. C. Th. XXVI.

10) Staatscanzlei T. XXVI. p. 54. Electa Jur. Publ. T. VII. p. 345.

a) bei Protestanten eben diejenigen Sachen zu den geistlichen gezählet würden, die das canonische Recht bei Catholiken darunter begriffe 11), daß dieselbe zwar ehemals unter der kaiserlichen, nachher päbstlichen Gerichtsbarkeit gestanden hätten, erstere aber durch abgenöthigte Entsagungen verlohren gegangen, leztere in dem Westphälischen Frieden, in Ansehung der Protestanten aufgehoben, und ausdrüklich bedungen worden sey, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nur von den Landesherren ausgeübet werden, mithin diese Gattung von Erkenntnis nicht dem Kaiser, sondern denen protestantischen Ständen zuwachsen sollte, ausserdem aber gedachte Sachen wegen der vollkommenen Gleichheit beider Religionsverwandten 12) eben so wenig weder durch den Weg der Berufung noch der Nullitätsklage von protestantischeu Consistorien an das Cammergericht erwachsen könnten, als das Cammergericht befugt wäre, dergleichen Proceße gegen catholische geistliche Gerichte zu erkennen 13).

Die-

11) Siehe von dieser Materie BOEHMERI J. E. Protest. Lib. II. T. II. §. 23. T. I. p. 995.

12) J. P. O. Art. V. §. 1.

13) S. auch Estors Delineatio Juris Publ. Eccle-

Dieser Meinung ist das Corpus **evangelischer Visitatoren** am 19ten December 1714. 14) und darauf **sämtlicher Stände** am 14ten Febr. 1715. beigetreten 15) und denen Präsidenten und Assessoren der A. C. wurden beide Schlüsse zur Nachachtung insinuiret. Da die evangelische Visitatoren vorgedachten Schlus ihrem Bericht an Kais. Maj. beilegten, so erfolgte im Jahr 1720. dieserwegen ein kaiserliches Commissionsdecret, welches eben denselben hauptsächlich seiner **Modalität** wegen, worunter nichts anders als die einseitige Insinuation verstanden wird, vor ungültig erklärete 16). Dieses Decret veranlassete das Corpus sämtlicher evangelischer Stände vorerwehnten Schlus in einem Kaiserl. Majestät überreichten jezt Vorstellungsschreiben von besag-

clesiastici Protest. exhibens iura & beneficia A. C. addictorum C. XI. §. XI. p. 152. und Hofmanns Diss. de independentia iuris circa sacra statuum ordinumque imperii Tub. 1739.

14) Staatscanzlei XXVII, 130. Elect. Jur. P. VIII, 438. PFEFFINGERI Vitriar. illustr. T. III. p. 283. Schauroths Conclusa I, p. 276. und 285.

15) Staatscanzlei XXVII, 130. El. Jur. P. VIII, 438. PFEFFINGER l. c. III, 289. Schauroth I, 764.

16) Staatscanzlei Th. XXXIV. p. 566.

sagtem Jahre zu vertheidigen 17). Auch das Jahr 1714. war in Rüksicht auf diesen Streit nicht minder merkwürdig. Im Jahre 1714. appellirte der von Brabek nebst der Hildesheimischen Lehnkammer von einem Braunschweigischen Consistorial Erkenntnis, puncto der Besoldung des Pfarrers zu Schlewecke an den Reichshofrath und erhielte Processe, welche einen Widerspruch des Corporis Evangelicorum nach sich zogen 18) h) Um eben diese Zeit erforderte Kaiser Carl VI. über die streitige Frage, des Reichsgerichtlichen Gerichtszwanges in evangelischen geistlichen Sachen, von einem seiner Reichshofräthe Bericht, und dieser erstattete denselben dahin, daß α) die im Westph. Frieden A. V. §. 48. enthaltene Suspension auch die kaiserliche höchste Gewalt in geistlichen Sachen einschränkte β) denen der A. C. V. Ständen den Gerichtszwang hierüber allein, bis zu erfolgter Religionsvereinigung zuerkennte γ) sie sich in dessen Besizze vor und nach dem Friedensinstrumente befunden hätten δ) allenfalls eine Streitigkeit hierüber nicht

17) Staatscanzlei Th. XXXVII. s. 729.

18) Schauroths Sammlung sämtlicher *Conclus.* des *Corp. Ev:* Th. I. s. 135.

nicht anders als vom Reichstage durch gütlichen Vergleich entschieden werden könne i) mithin die Stände solche Gerichtsbarkeit bis dahin, ausschlieslich eines jeden zu üben hätten 19). i) Im Jahr 1720. wurde der Pfarrer Losecke abgesezzet, und erhielte beim Reichshofrath ein mandatum de restituendo in officium gegen Anhalt Bernburg, und am 17. Jun. 1720. die Execution, wogegen sich aber das corpus euangelicorum sezte 20). Bei Gelegenheit der wegen der Hellmoldischen Jurisdictionsstreitigkeit am 8. April 1720. von dem Corpore Euangelico erlassenen Vorstellung erforderte der Kaiser noch in eben dem Jahre von einem andern Reichshofrath einen Bericht über vorbemerkte Frage, worinn dieser denen Reichsgerichten den Gerichtszwang in evangelischen Kirchensachen, so wohl, wenn evangelische Stände unter sich stritten, als auch wenn von ihren Erkenntnissen appelliret würde, vermöge a) der Observanz und b) der R. H. R. O. Tit. 1.

19) Sammlung von Reichshofrathsgutachten III. Th. s. 209. und 211.

20) Schauroths Sammlung sämtl. *Concl.* des *Corp. Eu.* Th. *I.* s. 1, II. Th.

§. 2. beilegte 1). k) Die in Offenbach versammlete evangelische Fürsten wurden durch diese Vorgänge angefachet, in ihren besonderen Erinnerungen zur Wahlcapitulation vom 18ten Oct. 1741. auch diese Frage mit Nachdruk zu berühren 2). In einem Concluso vom Jahr 1743. wegen streitiger Aufhängung eines Wappens in der französischen Franckfurter Kirche äuserte hingegen der Reichshofrath, daß das priuilegium caesareae iurisdictionis restrictiuum (in so weit jene gegen den Westphälischen Friedensschlus und gegen das alte Herkommen zuviel eingeschränkt werden wolle) ganz irrig und unstatthaft, auch in vielen vorgekommenen causis ecclesiasticis mit Ständen Augspurgischer Confession, und schon bei lezterer Regierung als ganz unerheblich, zum öfteren verworfen worden seye 3).

m) Kurz

1) Sammlung von R. H. R. Gutachten Th. *III.* s. *218. 220. 221.*

2) S. Die Anmerkungen der Evangelischen als Fürstl. Häuser wie solche den 18. Oct. 1741. verglichen worden Art. 6. bey Schauroth *III,* s. *750.*

3) L. B. *de* CRAMER *in Obseruat. Juris Vniu. T. I. p. 931.*

m) Kurz darauf erwuchse eine neue Gelegenheit diese Frage wieder aufzuwerfen. Im Jahr 1749. wurde der Hildesheimische Pfarrer Dr. Gläsener abgesezzet, und erhielt beim Reichshofrath Appellationsprocesse nebst einem mandato attentatorum reuocatorio. Dieses veranlassete eine Vorstellung des evangelischen Corporis an Kaiserliche Majestät, worinnen dasselbe abermals denen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen in gerichtlichen Sachen der Augspurgischen Confessionsverwandten widersprach 8). n) Der lezte merkwürdige Fall ist meines Wissens der im Jahr 1744. angesponnene. Der Pastor Kahmann zu Welle verlangte einen Adjunct: Die Gemeinde und Burgmänner präsentirten denselben, wogegen der Archidiaconus von Metternich eine Inhibition des Osnabrükischen Geheimden Raths bewirkte. Von dieser appellirte die Gemeinde und Burgmannschaft, und das Cammergericht sprach am 31. May 1754. das Patronatrecht dem Archidiaconus **petitorisch** zu, und gab nach eingewendeter Restitution am 14. Oct. 1757. eine provisorische Verordnung, daß das Consisto-

8) Siehe das Schreiben v. 4. April 1750. bei Schauroth Th. I. s. 706.

sistorium den neo prouisum einsezzen sollte 9). Hierwieder hat die Churbraunschweigische Gesandschaft bei dem evangelischen Corpore ein gedruktes P. M. nebst der vorhin angeführten Geschichtserzehlung ausgetheilet und um nachdrükliche Intercession gebethen 10).

Ich liefere hier die Geschichte der merkwürdigsten Fälle in welchen es zu öffentlichem Wider-

9) Beurkundete Geschichtserzehlung nebst gründlicher Ausführung, daß die in Sachen von Hammerstein und evangelischer Gemeinde zu Welle wider von Metternich aplois & mdti attentator beim Cammergericht am 31. May 1754. eröfnete, eine evangelische Pfarr Sazsache mit Uebergebung des possessorii in petitorio entscheidende Urthel incompetent seye 1767. §. 27. bis 34. s. 16 - 22. Der Verfasser ist der Bremische Gesandte zur Visitation v. Falke.

10) Pro Memoria der Churbraunschweigischen Gesandschaft das vom hochlöbl. Corpore Eu. jederzeit behauptete Reichsfriedensschlusmäsige Principium de iurisdictione supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis euangelicorum non magis quam catholicorum fundata, und die darwider vom Cammergericht angemaßte Petitorialentscheidung des über die evangelische Pfarrbestellung zu Melle dahin erwachsenen Besizstreits, und bei dieser Gelegenheit aufgestellte Antithesin generalem betreffend 1767. Man findet dasselbe eingerüket in Fabers Neuer St. C. Th. XXI. s. 3. Der Verfasser ist vorbesagter v. Falke.

derspruch gekommen ist. Die beiderseitige Rechtsgründe anzuführen, würde theils zu weitläuftig seyn, theils eine unnüze Arbeit 11), weil sich bereits aus der Geschichte vorgedachter Verwahrungen so viel ergiebt, daß der Kaiser und das evangelische Corpus zweierlei einander entgegengesezten Meinungen beipflichten, und mithin vermöge des

11) Man findet diese in denen in der Hellmoldischen Sache gewechselten Streitschriften und eingeholten Bedenken die in Fabers Europ. St. C. Th. *XXVI.* und *XXVII.* und in denen EL. JURIS PUBL. *T. V. VI.* und *VII* anzutreffen sind. Siehe auch Ludolfs *Comment. Syst. de iure cam. Sect. I. §. 14. membr. II. n. 31. p. 157.* und die Reichshofrathsgutachten *III.* Th. In denen neuesten Zeiten hat vornehmlich den Gerichtszwang der Reichsgerichte vertheidiget der Freih. v. Cramer in OBS. J. V. T. I. Obs. 420. Nebenstunden Th. XVI. IV. St. s. *66.* SYSTEMA *Processus Imp. S. I. T. IV.* §. 133. sqq. p. 37. und denselben bestritten Strube in denen rechtlichen Bedenken II. Th. III. Bed s. 21. vorzüglich aber Falke in dem vorangeführten *P. M.* der Churbraunschweigischen Gesandschaft ꝛc. welches in Fabers N. St. C. Th. XXI. s. 390. einverleibet ist: und wovon man in des J. J. von Mosers Neuestem Staatshandbuch I. B. X. Cap. §. *6.* s. 81. einen Auszug findet. Auch hat G. L. Böhmer in seiner Oratione de finibus iurisdictionis imperialis in caussis ecclesiasticis Göttingen 1755. p. 19. u. f. den Grundsaz von der iure postliminii auf den Kaiser zurükgefallenen geistlichen Gewalt angegriffen.

Westphälischen Friedensschlusses 10) in geistlichen Sachen der Evangelischen, die **Nullitätsklagen und Berufungen überhaupt beurtheilet, bis auf eine authentische Erklärung, und Bestimmung derjenigen, welche eigentlich zuzulassen wären, unstatthaft seyen** 11). Indessen bleibet doch auch gewis, daß eben diese Erklärung, oder eine nähere Bestimmung derer einzelnen Fälle sehr zu wünschen wäre, theils weil man auch bei Catholiken den Saz: **Die Sache gehöret vor das geistliche Gericht, folglich findet keine Berufung oder Nullitätsklage statt**, nicht mehr so allgemein gelten läßt 12) theils weil die Catholiken

10) W. F. S. Art. V. §. 52.

11) Pütters auserlesene Rechtsfälle *I.* Theil *Dec. XVI.* in Sachen Richerz contra Hamburg §. 37. S. 185. §. 69. p. 195. S. auch das oben angeangeführte Gläsnerische *P. M.* bei Schauroth am a. O. T. *I.* S. 710. und Dav. Georg Strubens rechtliche Bedenken *II.* Theil *III.* Bedenken §. 8. S. 38.

12) In Bayern z. E. übet der Churfürst so gar verschiedene Kirchenrechte aus, macht Kirchengesezze, vergiebt Präbenden, Dechaneien, Probsteien, concurriret bei der Wahl der Prälaten, visitiret Klöster und fordert denenselben Rechnungen ab, und gestattet

liken mehrere Instanzen bei ihren geistlichen Gerichten haben, hingegen die protestantische Unterthanen oft nur eine einzige, und mithin, leztere vielleicht auch berechtiget seyn dürften, vermöge der in dem Westphälischen Frieden festgesezten vollkommenen Gleichheit zu gewärtigen, daß man ihnen ebenfalls mehrere Instanzen gestattete, da dieselbe sonst oft in Consistorialsachen, blos von der Willkühr eines despotischen Superintendens abhängen, dem, wenn er vielleicht durch seine Gleisnerei den Landesherrn eingenommen hat, eben deswegen von niemand im Consistorio widersprochen werden darf: Er mag nun Nullitäten machen, oder gar das Recht versagen.

Der Hauptsaz der evangelischen ist dieser: daß 1) diejenige geistliche oder Religionssachen, welche wenn sie catholische Fürsten oder ihre Unterthanen betreffen, an die Reichsgerichte nicht gelangen könnten, auch alsdenn wenn sie Evangelische angehen, ebenfalls

tet keine widerrechtliche Sperrung der Sacramenten und Excommunicationen. S. Freih. v. Kraitmair in den Anmerkungen über den *Cod. Juris Bavarici* p. 16 bis 20.

falls nicht dahin erwachsen. Also fliesset hieraus der Gegensaz, daß diejenige geistliche Sachen, die wenn sie Catholische betreffen, dahin gelangen können, auch bei denen Evangelischen dazu berechtiget seyn, wohin die im §. 93. des J. R. A. angezogene Fälle gehören.

2) In dem vorangeführten Gläsnerischen P. M. heiset es, die **Exemtion** (der Evangelischen von den Reichsgerichten) **verstattet auch kein tumultuarisches Verfahren, und widerrechtliche Gewalt, masen man in evangelischen Consistoriis es keineswegs auf einen einzigen Spruch ankommen lässet, sondern dem sachfälligen Theil erlaubet** *remedia iuris* **zur Hand zu nehmen, mehrere Instanzen angeordnet hat, und die Acten zum Spruch Rechtens verschiket** 13). Hieraus fliesset also wenigstens so viel, daß 1) protestantische Consistorialpartheien wie andere, bei besorgter Partheilichkeit des Consistorii und sonsten auf Verschikung der Acten dringen, und nicht nur 2) wenn ihnen

13) Schauroths Samml. I. T. S. 710.

nen diese abgeschlagen wird, über versagte Justiz bei denen Reichsgerichten klagen, und bei diesen mandata de administrando iustitiam nachsuchen dürfen, die die Reichsgerichte auch in Criminal- und andern Fällen, wo ihr Gerichtszwang nicht begründet ist, erkennen, sondern daß auch 3) wenn ein zur Verschikung der Acten genöthigtes Consistorium, während des unentschiedenen Rechtes mit der Execution zufähret, die höchste Reichsgerichte diese Attentaten eben so gut abstellen und wiederrufen können, als dasselbe der catholische weltliche Richter in solchen Fällen zu thun vermögend ist, in welchen der geistliche Richter, während des nach Rom ergriffenen Recurses sich attendirender Thätlichkeiten anmasset 14).

Man siehet leicht hieraus, daß ich denen Reichsgerichten in protestantischen Consistorialfällen nicht viele Gewalt beilege. Nur gerade so viel als das Corpus evangelischer Stände, vermittelst des Gegensazzes seiner Gründe, denen Reichsgerichten selbst einge-

14) Siehe gedachtes Gläsnerisches P. M. bei Schauroth T. I. s. 710. und Strubens rechtliche Bedenken II. T. III. Bedenken §. 3. s. 30.

räumet hat, und nur gerade so viel als unumgänglich nöthig ist, um protestantische Consistorialpartheien denen Catholischen in der Instanzenzahl gleich, und die Reichsgerichte in den Stand zu sezzen, gröberen Bedrukungen der evangelischen Consistorien vorzubeugen.

Die Vorrechte der protestantischen Stände werden durch diese Meinung nicht gekränket. Ihre Majestätskirchenrechte sind ohnehin Bestandtheile der Landeshoheit, die der Oberherrschaft des Kaisers und Reichs unterworfen ist 15); ihre Vertragskirchenrechte hingegen, sind ein Auftrag, den sie von ihren Unterthanen erhalten haben. Die Unterthanen sind die Quelle und Committenten derselben, die Landesherrn perpetui commissarii der ersteren, und die Consistorien subdelegirte Räthe der Commissarien. Die Billigkeit erfordert daher bei Ausübung der subdelegirten Consistorialgerichtsbarkeit, ein Hauptaugenmerk darauf zu nehmen, daß die Committenten derselben, nicht

15) Freih. v. Cramers *Opusc. T. I. Opusc. IV.* 19, 21.

nicht durch den Misbrauch eben dieser Gerichtbarkeit zu sehr bedruket werden.

Der Herr Etatsrath **von Moser** 1) hat noch neulich seine Gedanken über eben diese Materie dahin erkläret:

"Daß in allen Religions- Kirchen- Schul-
"Ehe- und dergleichen Sachen denen Reichs-
"gerichten eben so viel aber nicht mehr
"Recht über die Evangelische, als über die
"Catholische gebühre, ist in der Analogie
"des ganzen Religions- und Westphälischen
"Friedens so klar gegründet, daß man die
"Grundveste derselben antasten mus, wann
"man es nicht erkennen will. Wäre nicht
"wohl das beste, wann das corpus Euan-
"gelicorum bei der Cammergerichtsvisita-
"tion einen disfalls abgefasten Schlus ad
"Protocollum & acta visitationis gäbe
"und erklärete, daß es dergleichen Urtheile
"in Ansehung des vergangenen und zukünf-
"tigen als nichtig ansehe, und deren Voll-
"ziehung nicht gestatten würde? und zwar
"dieses nicht in der Absicht, daß man ein-
"seitig den Westphälischen Frieden (so der-
"gleichen nicht nöthig habe) erklären, oder
"ein-

1) Neuestes Staatshandbuch I. B. X. Cap. s. 91.

"einseitig denen Reichsgerichten etwas vor-"schreiben wolle; sondern als eine einmü-"thig von einem Reichstheil (welchem al-"len Falles in dergleichen Fällen das ius "eundi in partes zustehet,) zu Behaup-"tung seiner Reichsverfassungsmäsigen "Rechte ein- für allemal vestgesezte Mei-"nung.

"2) Eben dergleichen könnte auch bei dem "Reichsconvent geschehen.

"3) Könnte bei künftigen Praesentationen "evangelischer Cammergerichts-Assessoren "ihnen vor Ertheilung einer Präsentation, "ein Revers abgefordert werden, sich in "Sachen so der Evangelischen Rechte be-"treffen, aller singulairen Meinungen, "und besonders alles dessen, was denen "Schlüssen des gesamten Corporis Euan-"gelicorum zuwider lauffe, gänzlich zu ent-"halten, auch daß darüber gehalten wer-"den solle per conclusum corporis Euan-"gelicorum veststellen."

Ich besorge aber daß eben diese Cautelen wo nicht Verbitterung, doch wechselseitige Ver-

Verhalsstarrigungen nach sich ziehen, und das Vertrauen stöhren dürften, worinnen die beiderseitige Religionsverwandte am Cammergericht leben, und dessen Erhaltung unaussezlich nöthig ist, wenn nicht in jeder Sache, welche die Bekenner verschiedener Glaubenslehren betrift ein Stimmengleichgewicht oder eine Trennung in Religionstheile (itio in partes) entstehen soll.

VII) Die Verbindung der Ideen führet mich bei dieser Gelegenheit auf die **Religionssachen** überhaupt. Vielleicht gehöret diese Materie auch mit hieher, ich will solche daher einigermasen berühren.

Gewissensfreiheit und Toleranz sind Hauptgrundsäzze der protestantischen Kirche, sind die Säulen auf welche sie sich selbst erbauet hat 16). Wenn auch hier und da die Fieberhize des Verfolgungsgeistes einen einzelnen Geistlichen anwandelt, so verbieten Abte durch Spöttereien, 16*) und der weltliche

16) J. J. Rousseau in seinen *Lettres de la Montagne. Lettre II. p. 42-45.* (ed. d. Amsterdam de 1764.)

16*) Abbt in der erfreulichen Nachricht von einem hoffentlich bald zu errichtenden protestantischen Inquisitionsgerichte und dem inzwischen *in effigie* zu haltenden erwünschten Evangelischlutherischen

liche Arm durch sein Gewicht, daß solche nicht in einem ganzen Lande epidemisch werden kann. Die Verwandte des Augspurgischen Bekenntnisses beeinträchtigen daher nicht leicht fremde Religionsbekenner, und haben auch weniger Reizung dazu, weil ihre Geistliche wenigere Gewalt haben 17) und dem weltlichen Regiment untergeordnet sind. Das Wiedervergeltungsrecht ist fast die einzige Ausnahme, wo sie von dieser Regel abgehen. In Religionsbeschwerden 18) haben deswegen die

Pro-

rischen *Auto da fe* Hamburg 1766. s. 3. hat dieses aus denen ältern protestantischen Grundsäzzen vor dem Westphälischen Frieden erwiesen.

17) Daß dieser Umstand von einem vorzüglichen Einflus seye kann man daraus erkennen, weil vor der Reformation selbst die catholische weltliche Fürsten gegen die Geistlichkeit und ihre Macht die bittersten Klagen führeten. Siehe JAC. FRIED. GEORGII Imperatorum imperiique procerum, totiusque nationis germanicae, gravamina aduersus sedem Romanam, totumque ecclesiasticum ordinem, iam inde a translata ad Germanos imperatoria dignitate vsque ad tempora Caroli V. 1725. 4.

18) Die Catholische haben sonst auch Religionsbeschwerden gegen die Evangelische geführet, worunter die in denen Königlich-Preusischen Cleve Mark und Ravenspergischen Landen die meiste Anzahl ausmachten. Eine besondere Sammlung davon ist nie gedrukket worden. Einzeln findet man dieselbe in dem Hauptregister über Fabers Staatscanzlei.

Protestanten fast immer das Loos der leidende Theil zu seyn 19).

Die Entscheidungsgründe bei Ereigniß solcher Beschwerden, sind aus dem Westphälischen Frieden herzunehmen. Die Vollstrekung dieses Friedens ist nie processualischen Weitläuftigkeiten unterworfen worden. Man hat daher vielfältig behauptet, daß Religionsbeschwerden zu keinem Proceß gezogen werden könnten 20).

Da aber der Versuch der Güte bei Religions-

19) S. J. J. v. Moser von teutschen Reichstagsgeschäften IV. B. VI. Cap. §. 40. s. 426. Sämtliche Schriften und Sammlungen ihrer Religionsbeschwerden führet Moser an bemerkten O. §. 1. s. 354. an. Die hauptsächlichste Verzeichnisse davon sind im B. G. Struvens Corpore Grauam. Relig. C. G. Hofmanns gründlicher Vorstellung derer im Reich obschwebenden Religionsdifferenzen. J. J. v. Mosers Diss. de Grauam. relig. prouisorie ad statum Pacis Badensis reducendis in Opusc. Acad. p. 36. eben desselben Hanauischen Bericht von Religionssachen. Gottl. Sam. Treuers Disquisitio optimae legitimaeque rationis componendi dissidia Religionis, und in Schauroths Conclusis Corp. Euang. zu finden, besonders sind in denen Moserischen Schriften die kleine Abhandlungen von dieser Materie mit eingedruket.

20) Siehe Strubens rechtl. Bedenken *II. T. III. Bed. §. 1. p. 21.*

gionsbeschwerden so selten von Erfolg, und das Vergeltungsrecht ein bethräntes Mittel ist, wobei der Unschuldige leidet, der Schuldige nichts empfindet, und der Bedrukte dem wir helfen wollen, keine Entschädigung gewinnet, da ferner die Selbsthülfe nach vergeblich versuchter dreijähriger Ermahnung, und die summarische Hülfe der Creise, nicht allein hinlänglich sind, alle Religionsbeschwerden aus dem Grunde zu heben, und leztgedachte zwei Mittel nur einen klaren Besizstand der Entscheidungsjahre, welcher seitdem gestöhret worden ist, keineswegs aber einen solchen wieder herstellen können, der entweder in dem Entscheidungsjahre selbst, nicht erwiesen werden kann, oder wo die Wiedereinsezzung mit Schadensberechnungen und deren Liquidation verknüpfet ist, so flieset hieraus offenbar daß nicht in jedem Falle weder der eine Religionstheil zur Selbsthülfe, noch der Creisausschreibende Fürst zur Entscheidung befugt 21), und der richterliche Arm auch in Religionsbeschwer-

21) S. Kortholts *Diss. de abusu: doctrinae, quod in caussis pacis Westphalicae executio citra processum locum habeat.* CAES. FURSTENERII REPUBLICANI. Anmerkungen über die Wahlcapit. Joseph *II.* Art. *I.* §. *11.* S. 24. u. f.

beschwerden eine Hülfe sey deren beide Theile nicht entbehren können.

Wann daher in denen dreien jüngeren Capitulationen Art. I. §. 11. versehen worden, "daß wo auch selbige (die Evangelische) sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executionsreceß, Arctiorem modum exsequendi und andere Reichsconstitutiones beschweret zu seyn erachtet, sollen und wollen wir uns auf ihre der Augspurgischen Confessionverwandten Churfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) samt oder sonders an uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand obgedachten Reichsgrundgesezzen gemäs entschliessen, sofort sothane unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzug bringen, **keinesweges aber** in causis Religionis **Processe verstatten**, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgesezzen nachgehen," so hat dieses die Meinung nicht gehabt, als ob in allen Religionssachen keine Processe verstattet, und solche dem Gerichts-

zwang der höchsten Reichsgerichte entzogen seyn 22), sondern nur daß dergleichen Sachen nicht in die verewigende Weitläuftigkeit des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens gezogen werden sollten 23).

Die

22) Das Westphälische Friedensinstrument zeiget dieses klar Art. V. §. 53. Caussae ecclesiasticae ut & politicae inter Catholicos & A. C. status vertentes -- adlectis ex vtraque Religione pari numero assessoribus, discutiantur & diiudicentur, und eben so klar ist das Argument des J. R. Abschieds §. 124. S. Cramers Nebenstunden *XVI.* T. *IV.* St. §. 10. p. 78.

23) Strubens rechtl. Bedenken *II.* T. *III.* Bed. §. 1. p. 21. Der Vortrag des evangel. Corporis an die kaiserl. Principalcommission v. 7. Dec. 1726. die zu Kyrn fortgesazte Salmische Religionsbeschwerden betreffend, zeiget dieses noch mehr, wo es heiset, jedoch zu geschweigen, die Causae Religionis vor die Reichsgerichte weiter gar nicht einmal gehören, denn daß selbige dem Instrumento Pacis, Nürnbergischen Executionsreceß, Kaiserl. Executionsedict und arctiori exequendi modo gemäß auf grauatorum Ansuchen, mit Beiseitsezzung aller processualischen Weitläuftigkeit, summariissime verfahrende schleunigste Inhibitiones, local. Commissiones und Executiones erkennen sollen. Siehe Schauroth Th. I. s. 497. wie auch Fabers St. C. Th. LI. Cap. 2. p. 30. und Th. LII. Cap. 2. p. 87. und ein Schreiben des *Corp. Euang.* a. Kaiserl. Maj. v. 9. Jul. 1726. bei Schauroth Th. III. s. 137. und s. 140. in den Worten in einen langweiligen Proceß verwikelt werden. S. auch die Erinnerungen der evangelischen Altfürstl. Häuser zur Wahlcapit. v. 18. Oct. 1741. Art. 2. bei Schauroth

Th.

Die Protestanten sind, wie gesagt, der leidende Theil in solchen Fällen. Ihre Beschwerden haben die Vorschrift der Capitulation veranlasset. Aus ihren Beschwerden lässet sich daher die sicherste Auslegung dieser Stelle machen 24).

Wenn man die ältere Gravamina einsiehet, so klagten die Protestanten darüber, daß bei dem Reichshofrath, der fast ganz catholisch seye, gar keine Justiz vor sie zu erhalten wäre 25), und daß bei dem Cammergericht die protestantischen Assessoren überstimmet 26), und der Protestanten Religionsbeschwerden entweder nicht angenommen, oder nicht erörtert würden 27). In neuern Zeiten ha-

Th. III. S. 781. Hanauische Berichte von Religionssachen Th. II. S. 192. Neue Berichte von Religionssachen Th. VI. S. 316. 117. Falkens P. M. der Churbraunschw. Gesandschaft an das Corp. Eu. über die Pfarrbestellung zu Melle in Fabers Neuer St. C. Th. XXI. §. 15.

24) Strube am angef. O.

25) Lehmanns *Acta de Pace Religionis Lib. II. p. 488. 569.* Meyern *Acta Pacis Westph. P. I. p. 745.*

26) Lehmanns *Acta de Pace Religionis Lib. II. p. 293.* und *294.*

27) In denen protestantischen Grauaminibus v. 1613. hei-

ben sie hauptsächlich darüber geklaget, daß in Religionssachen nicht den Reichsconstitutionen gemäs verfahreu würde, und man die Beschwerden nicht so schleunig als es geschehen sollte, abstellete, sondern in ordentliche Processe verwikelte 28). Nun hat weder der Reichshofrath noch das Cammergericht eine besondere Vorschrift dergleichen Sachen kürzer zu behandeln. Sie sind also genöthiget, solche über den allgemeinen Leist zu schlagen.

Ist dieses nicht ein Punkt, welcher eine neue

heiset es, es wird auch am C. G. diese Ungleichheit gespühret, daß den Römischcatholischen Religionsverwandten *Mandata S. C.* auf den Religionsfrieden, und andere Processe wider die Evangelische erkannt, diesen aber wider jene *in caussis similibus* entweder abgeschlagen, oder die *Supplicationes* unexpediret bleiben. S. Lehmann am angef. O. p. 574

28) Siehe die Schreiben des *Corp. Euangelic.* v. 1731. an Kais. M. in Fabers Staatscanzl. T. *LIX. p.* 220. und T. *LXI. p. 89.* Das *Pro Memoria* eben desselben, in der Reichsfama *P. X. pag.* 1. 2. Das Schreiben des *Corp. Euang.* an Kais. M. in der Hohenlohischen Sache bei Schauroth in der Sammlung sämtlicher Verhandlungen des *Corp. Euang. T. I. p. 809.* und *810.* in allen gedachten Schreiben ist nie der Gerichtszwang der höchsten Reichsgerichte, sondern nur das langsame Verfahren des Reichshofraths angetastet worden. S. Strubens rechtl. Bedenken am angef. O. s. *21 - 26.*

neue Gesezgebung, d. i. eine neue Vorschrift erheischete, wie in Religions- und überhaupt in allen den westphälischen Frieden betreffenden Sachen verfahren werden sollte? Lasset uns auch hier einige Grundlinien ziehen, und dem Urtheil der Gesezgeber solche zur Verbesserung überreichen.

Religionssachen betreffen meistens zwei Punkte, 1) die Wiedereinsezzung in den Besiz, und 2) die Erstattung der Schaden und Kosten, und deren Liquidation. Jener kann kürzer und ohne Proceßumschweife abgethan werden, nicht aber der leztere. In Ansehung des Besizzes ist derselbe entweder in dem Entscheidungsjahre klar oder nicht. Wo er klar ist, und von dem sich beschwerenden Theil gleich erwiesen werden kann, braucht es keines Processes. Wo er aber nicht klar ist, z. E. man kann keinen Besiz von dem Jahr 1618. und 1624. sondern nur von denen Jahren 1616. 19. 20. 25. und 26. erweisen, da ist eine Untersuchung erforderlich.

In dem ersten Falle, wo der Besizstand des Entscheidungsjahres klar ist, hätte das Cammergericht 1) mit einem Mandat gegen

 den

den Imploraten den Anfang zu machen, und diesem die Verwarnung anzuhängen, daß bei Entstehung der Parition binnen 14. Tagen, von der Zeit der Verkündigung an, die Execution unfehlbar erfolgen würde, zugleich müste man 2) dem Creisausschreibenden Fürsten, und wo deren mehrere verschiedener Religion wären, denenselben ein Mandat mit der Clausel samt und sonders zufertigen, und darinnen auflegen, sogleich nach dessen Verkündung die gewöhnliche Monitoria an den Impetraten ergehen zu lassen, und wenn derselbe nicht binnen 14. Tagen die Anzeige seiner Parition bei ihnen berichtiget hätte, a) so viel den Wiedereinsezzungspunkt beträfe, mit der Execution vorzuschreiten, übrigens aber iu diesem so wohl als in dem Paritionsfall, so viel b) die Liquidatiou der Schaden und Kosten betrift, solche, jedoch nur von einem Creisrath und Actuario untersuchen zu lassen, und nach instruirter Sache darüber Bericht zu erstatten.

In dem zweiten Falle, wo der Besizstand in dem Entscheidungsjahre selbst, nicht, sondern nur von denen vorhergehenden und nachfolgenden Jahren erwiesen wäre, müste man

man den Beklagten, der vielleicht zwar nicht a. 1616. 19. 20. und 25. aber doch vielleicht A. 1618. oder 1624. im Besitz gewesen seyn dürfte, hören. Dieses könnte nun am besten entweder mittelst Erkennung einer Localcommission oder so geschehen, daß man zwar das erste vorgedachte Mandat gegen den Imploraten ertheilte, aber das begleitende an den Creis wegliese, und indessen eine kurze und nicht zu erstrekende z. E. Monatsfrist dem Imploraten zur Parition (oder Einbringung seiner Except. sub & obrept.) ansezte, nach verflossenem Monat aber ohne weiteren Aufschub, ohne die Exception oder Replik weiter abzuwarten, über den Besizstand erkennete, und die Vollstrekung der Urthel nebst der Liquidation alsbald dem Creis wie im vorhergehenden Falle auftrüge 29).

29) In dem Schreiben des *Corp. Euang.* v. 1731. bei Faber in der Staatscanzlei T. *LXI. p. 89.* heiset es: daß dem Reichshofrath bei vorfallenden und zu Handhabung oder Execution des Westphälischen Friedensschlusses, an ihn gebrachten Religionsbeschwerden auf den -- -- nunmehro gänzlich cessirenden *Statum Pacis Badensis* zu sprechen, oder irgend ein *Possessorium Summariissimum* einzuführen keineswegs zukomme, sondern lediglich auf das NUDUM FACTUM POSSESSIONIS IN ANNIS NORMALI-

Ueberhaupt gehören die Vorschläge denen Religionsbeschwerden abzuhelfen unter die Classe der Schwierigkeitsvollesten. Noch kürzlich hat einer von denen Kirchenvätern unseres Staatsrechts, **Moser** 30), Politische Betrachtungen theils über diese Schwürigkeiten, theils über die Hofnung und Art solche zu erledigen angestellet. Aber es wird mehrere Uebereinstimmung beiderlei Religionsverwandten zur Ausführung derselben erfordert, als jemahls zu erwarten stehet. Es ist ein Unglük daß unter Gesellschaften die jede auf ihre Art, nach eben dem ruhigen Schoos der ewigen Tugend streben, und eben die Mittel dahin zu gelangen, nur mehrerlei Wege, und verschiedene Wegweiser welche auf der Reise dieses Lebens zu jenem Zweke führen sich erwählet haben; es einzelne Leute giebt die nicht zu bereden sind, denjenigen Pfad vor sich ruhig und um andere unbekümmert zu betreten, den sie vor den kürzesten und nächsten ansehen, sondern noch dazu

MALIBUS 1618. & 1624. durch *Mandata S. C.* oder wo jenes das *Factum* streitig, Erkennung unpartheiischer *Localcommission* zurük zu gehen seye.

30) J. J. v. Moser von denen Teutschen Reichsgeschäften IV. B. VI. Cap. §. 49. S. 439.

dazu ihren Nachbarn zwingen wollen einen Reisegefährten von ihnen abzugeben, und ohne sich zu nuzzen blos um ihrem Mitbürger zu schaden, die Strasse desjenigen durch Verhake ganz zu versperren suchen, von welchem sie glauben, daß er ohnehin auf einer solchen wandele, die ihn erst durch lange Umwege zum abgezwekten Ziel führen werde.

Ich beschliesse diese Materie mit einem Wunsch der aus **Hausens** allgemeinen Betrachtungen über die Religion entlehnet und hieher sehr passend ist 31): **Möchten wir doch auf eine andere Art, als durch unnüze Bekehrungen und Verfolgungen demjenigen suchen gefällig zu werden, der durch so erhabene Beispiele der Demuth, der Liebe und der Sanftmuth den Character der wahren Religion und die Pflichten gezeiget hat die der rechtschaffene Christ wandeln soll.**

VIII) Auch bei Klagen zwischen Untertha-

31) Hausens Pragmatische Geschichte der Protestanten I. Hauptst. §. 21. und 23.

thanen und ihren Landesherren würde es guth seyn, wenn das Verfahren überhaupt abgekürzet, und bei dem Extrajudicialproceß angefangen werden könnte. Diese Gattungen von Klagen, sind leider in neuern Zeiten so häufig, daß man täglich die Bauren, Schaarenweise in Wezlar auf die Sollicitatur ziehen siehet.

Die Unterthanen sind Menschen wie der Fürst, und zwar der grösere Theil der Menschen, vor welche der Oberbeherrscher und die ihn vorstellen, seine Gerichte, vorzüglich sorgen sollen. Freilich ist es hart wenn solche Leute des Jahrs dreissiig Monate an Abgaben, einem Landesherrn entrichten müssen der ihnen in eben diesem Jahr nur 12. Monate und weiter nichts zu leben lässet. Bleiben die Unterthanen in diesen und ähnlichen Fällen, ungehört, und ihre Sachen unerörtert, so erwachsen in kurzem aus unseren meisten Reichsständen Despoten, die Unterthanen werden Sclaven, und das bisgen deutsche Freiheit, das ohnehin in vielen Territorien nur noch ein bloser Schall ist 32), gehet ganz verlohren.

Auf

32) Helvetius erzählet in seinem Werk de l'esprit Discours

Auf der andern Seite hingegen ist zu erwägen, daß 1) der Landesherr bei Streitigkeiten mit Unterthanen die Regel und die Vermuthung vor sich habe, daß 2) die Bauren, wie die Bewohner der Insel Creta 33) bei dem geringsten Misvergnügen Meuthereien machen, ein Saz, den die ältere Baurenkriege, und der noch im verwichenen Jahre angesponnene Aufstand der Anhaltbernburgischen Unterthanen erweiset: daß 3) die Gesezze eben deswegen dem Landesheern bei Gelegenheit der ältern Bauernkriege die Selbsthülfe gestattet haben 34), und daß daher

Discours II. Chap. I. p. 34. vom Tanzmeister Marcel zu Paris: Un étranger se presente un jour dans sa sale: De quel pays êtes vous? lui demanda Marcel. *Je suis Anglois* -- -- *Vous Anglois!* lui replique Marcel. Vous sériés de cette Isle où les citoyens ont part à l'administration publique, & sont une portion de la puissance souveraine! Non Monsieur, ce front baissé, ce regard timide, cette démarche incertaine ne m'annocent que l'esclave titré d'un Electeur. Dieses ist der Credit den die Actien unserer Freiheit bei Ausländern haben.

33) Die Cretenser, wenn sie mit ihren obrigkeitlichen Personen nicht zufrieden waren, erregten einen Aufstand, und sezten solche ab. Sie nannten dieses eine Insurrection. S. Aristoteles II. Buch der Politik X. Capitel.

34) Der Bauernkrieg war im J. 1524. und 1525. Die

her nicht allemahl die von dem Landesherrn gebrauchte Gewalt unrechtmäſig 35) sey.

Es ist daher bei Klagen der Unterthanen viele Vorsicht zu gebrauchen, und besonders gleich bei der ersten Anlage zur Einleitung des Processes. Giebt man dem Fürsten zu viel Gehör, so leiden die Unterthanen dabei: finden die Unterthanen zu vielen Beistand, denn zahlen sie dem Fürsten weder das, was sie nicht schuldig, noch das was sie schuldig sind 36). Die Erfahrung ist in Ansehung des

Die ersten Spuren der erlaubten Ständischen Selbsthülfe erscheinen darauf in denen R. A. v. 1526. 1529. u. 1539. und in der Leopoldinischen Wahlcapitulation, woraus solche in die II. Josephinische Art. XV. §. 8. übertragen worden ist. S. des Freih. v. Cramers Nebenst. *II.* T. *VIII.* St. *§. 10. p. 134.* und STRYK. *de via facti principibus imperii permissa*, wie auch G. L. BOEHMER *in Diss. princeps imperii ius suum vi atque armis tuens.* §. XVII. p. 41.

35) Sie wird unrechtmäſig, theils wenn die Befugnis, zu deren Ausübung sie angewendet wird, ungegründet, theils wenn die Art, wie sie angewendet worden, ausschweifend ist, und aus diesem gedoppelten Gesichtspunkte habe ich solche in der Folge betrachtet.

36) *De* LUDOLF *in Comment. Syst. de J. E. s. 1. I. X. n. 59. p. 110.* Freih. v. Cramers Nebenst. §.‡T. *VIII.* §. *8. p. 130.*

des lezteren Sazes so ausgebreitet, daß sie keinen Widerspruch zu besorgen hat. Jede teutsche Provinz zählet entweder in ihrem eigenen Schoose, oder unter denen Bewohnern des angränzenden Gebietes vermögenlose Müssiggänger, oder heishungrige Sachwalter, oder gar Vagabunden, die weder in dem Lande von dessen Verfassung die Frage ist, noch sonst angesessen sind. Solche Leute um in der politischen Welt ihrer Gegend ein Ansehen zu erhalten, oder unter dem Nahmen von Landes, Amts und Dorfdeputirten Diäten zu ziehen, stellen sich als öffentliche Aufwiegler dar, verleiten den Pöbel durch Blendwerke einer gänzlichen Befreiung von Abgaben zu denen gröbsten Ausschweifungen, flechten ruhige und sich weigernde Unterthanen durch Spottreden, Beschimpfungen, arglistige Ueberredungen, bei Zusammenkünften in verdächtigen Wirthshäusern angestellet, mit in ihre Rotte ein, und wenn der Proceß nur ein wenig lange dauret, werden sie Blutigel des Volks, die dasselbe durch Diäten und Gerichtsgebühren mehr aussaugen, als der erfindungsreichste Cammerrath durch seine Rubriken, und die am Ende die Proceßseuche unter demselben zurüklassen, eine eben

so

so gefährliche Landesverderberin als die Pest ist, die Tochter anderer Kriege.

Der J. V. Abschied §. 10. und 11. handelt von dieser Materie und wiederholet die alten Gesezze. Die neueste Wahlcapitulationen Art. XV. und XIX. handeln ebenfalls von derselben. Jener verordnet, daß I) nach Maasgabe der ältern Reichsgesezze dem Unterthanen nicht leicht 37) Processe ohne vorhergehendes Schreiben um Bericht erkannt werden sollen. Daß II) bei erheischender Nothdurft 38) einem solchen Schreiben um Bericht eine temporal Inhibition beigefü-

37) Dieses nicht leicht schlieset das arbitrium Judicis in klaren Fällen nicht aus, und wenn gleich in denen neuesten Wahlcapitulationen Art. 19. §. 7. die Worte stehen, daß bei dessen (nemlich des Schreibens und Bericht) Hinterbleibung ihnen (denen Ständen) zugelassen seyn solle, keine Parition zu leisten, so müssen doch solche aus denen älteren Reichsgesezzen dem J. R. A. §. 105. und dem Vis. Absch. §. 10. erkläret werden, s. Freih. v. Cramer Wezlar. N. St. *II.* T. *VIII.* §. 2. p. 124. u. f. woselbst viele Beispiele dergleichen erkannter Mandate ohne Schreiben und Bericht angeführet sind.

38) Die Fälle bestimmet der Freih. v. Cramer am angef. O. §. 7. s. 130.

gefüget, daß III) bei ausbleibendem Bericht, das von denen Uuterthanen gesuchte Mandat erkannt, und IV) bei eingekommenem Bericht nach Verschiedenheit der Umstände entweder die Inhibition wieder aufgehoben, oder weiter verfüget werden solle was Rechtens. Die neueste Wahlcapitulation verordnet Art. XV. fast das nemliche, und füget Art. XIX. §. 7. noch hinzu, daß dergleichen Processe mit möglichster Kürze, jedoch unter Beobachtung der Substantialium processus abgethan werden sollten. Dieses sind die gesezliche Vorschriften in dieser Materie.

Die Processe zwischen Unterthanen und Landesherren betreffen entweder A) Eingriffe der leztern in die Freibriefe der erstern, die ruhig eingeklaget werden, oder B) neue Auflagen, die entweder der Herr mit widerrechtlicher Gewalt beitreibet, oder denen sich der Unterthan mit ähnlicher Gewalt widersezzet. Wo *A*) die Klage ruhig ein- und ausgeführet wird, kann die Sache ihren ordentlichen Lauf behalten, wo aber *B*) auf Seiten der Landesherren unrechtmäsige Gewalt, auf Seiten der Unterthanen Meutherei zu besorgen ist, da ist es freilich nothwendig gleich in den

den ersten Decreten der Fluth mit einem Damm vorzubeugen. Ich glaube daß folgende Regeln, welche ich aus denen in des **Freih. von Cramers** Nebenstunden 39) angeführten Beispielen abstrahiret habe, diesen lezten Fall erschöpfen könnten. Wo 1) gleich aus der ersten Suplik erhellet, daß die Zumuthungen des Landesherrn gegen die Unterthanen rechtswidrig seyen, könnte wie bisher das Mandat denen Unterthanen ohne Schreiben um Bericht erkannt werden. Wo 2) aus dieser Suplik zwar nicht die Unrechtmäsigkeit der landesherrlichen Forderungen, aber eine übertriebene Strenge in deren Beitreibung, und ein denen Unterthanen dadurch zugefügter groser Schaden 40) in die Augen fiele, wäre Schreiben um Bericht mit einer temporal Inhibition zu erkennen. Wo endlich 3) von Seiten der Unterthanen Meuthereien und Aufstand, worunter jedoch Berathschlagungen einzelner Dorfschaften oder der Deputirten mehrerer Dorfschaften über ihren Proceß nicht gehören

39) Freih. v. Cramers N. St. *II*. T. *VIII*. St.

40) Freiherr v. Cramer am angef. O. §. 7. s. 130. eben derselbe §. 15. s. 143.

ren 41), zu befürchten stündeu, oder bereits erreget worden wären, müsten dem Landesherrn geschärfte Patente 42) gegen diese Unterthanen und allenfalls auch mandata auxiliatoria gleich anfangs ertheilet, und wo endlich 4) auf beiden Seiten Thathandlungen zu besorgen wären, gegen beide Theile auf gedachte Art vorgeschritten, auch allenfalls bei gröseren Unordnungen dem Creis die Ruhe in dem Lande wieder herzustellen, aufgetragen werden.

Dieses wären ohngefehr die provisorische Verfügungen, welche das erste Decret begleiten könnten. Wäre alsdenn das Schreiben um Bericht nebst dem Gegenbericht eingelanget, so bliebe noch übrig den weitern Proceß einzuleiten. Erhellete nun 1) aus dem Bericht und Gegenbericht, daß die Unterthanen in ihrem Gesuch recht oder unrecht hätten, so wäre ihnen das Mandat entweder

D ganz

41) Eben derselbe §. 9. s. 132.

42) Eben derselbe §. 11. p. 135. wo Beispiele vom Reichshofrath, und T. LIII. St. VI. §. 1. p. 123. wo das Beispiel einer solchen Cameralurthel v. 17. Jul. 1765. in Sachen Unterthanen zu Hohenzollern Hechingen contra den Herrn Fürsten mandati angeführet ist.

ganz zu erkennen oder abzuschlagen, und alsdenn dem Landesherrn keine weitere gerichtliche Einrede der verfälschten Geschichte (sub & obreptionis) zu gestatten, weil bereits desselben Bericht, die Stelle dieser Einreden vertreten hätte. Erhellete 2) daß die Unterthanen nur in gewissen Punkten recht hätten, so wäre solches auf gedachte Punkte einzuschränken, und in denen übrigen zu versagen, bliebe endlich 3) die Sache zweifelhaft, entweder daß a) das Recht des Fürsteen selbst noch nicht klar genug, oder b) nicht zu ersehen wäre, wie weit solches gienge, oder c) daß man wegen weitläuftiger und von beiden Seiten noch nicht genug belegter Berechnungen, nicht ergründen könnte, ob die Unterthanen nicht bereits ihre Verbindlichkeit in Ansehung dieses Rechts erfüllet hätten, so wäre zwar denen Unterthanen, wegen mit untergelaufener Executionen und Thätlichkeiten ein Mandatum de non via facti sed iuris procedendo, wegen des übrigen aber entweder ein Mandatum C. C. gegen den Landesherrn zu erkennen, oder lezteres allenfalls facta reproductione ad iudicium zu verweisen, 4) übrigens aber der Landesherr wärend des Processes mitelst einer Verordnung

im

im Besiz zu erhalten 43) 5) und zu früherer Beendigung des Haders eben diesem Decret die Erkennung einer Localcommission auf den Creis, jedoch mit der Vorschrift beizufügen, daß derselbe auf einsweiligen Vorschus des Klägers nur **einen** Rath, mit allenfalsiger Beifügung eines Rechnungsverständigen so subdelegirte, daß dieser beide Theile über jeden Punkt vernähme, alsdenn die instruirte Acten entweder, wenn es eine von denen Partheien verlangte auf Akademien zu Abfassung eines Gutachtens verschikte, oder solche selbst mit einem Gutachten begleitete, und dem Cammergericht binnen einer gewissen Frist einsendete. Auf diese Arth könnte die Hauptsache schon beinahe instruiret seyn, wenn die Reproduction geschehen sollte. Dem Cammergericht würde dabei die Arbeit, und denen Partheien die Ungedult erspahret, die die Schwester eines langen Sollicitirens ist.

IX) Die Verordnungen die blos die Gewohnheit eingeführet hat, und welche sich eben deswegen noch auf keine sichere Regeln Gründen verdienen, durch eine neue Gesezgebung eine ihnen bisher abgehende processua-

 lische

43) Cramers N. St. T. XXXI. St. IX. §. 133.

lische Gestalt, und Festigkeit zu erhalten. Ich habe deswegen denenselben am Ende dieses Theils eine besondere Abhandlung gewidmet.

X) Bei Appellationen kommen hauptsächlich zweierlei Gattungen von Erkenntnissen vor.

1) Die Verstattung der nachgesuchten Fatalien.

2) Die Annehmung det Hauptsache.

So viel nun 1) die Fatalien betrift, hat es folgende Beschaffenheit mit denenselben. Denen Gesezzen nach sollen Berufungen binnen vier Monaten eingeführet werden. Oft aber wohnen Partheien an der äusersten Spize des Reichs, oft in grosen Städten, wo man viele Advocaten und wenige guthe antrift, und derjenige, der sich an den Geschikten wendet, so lange warten mus, bis die ältere Clienten abgefertiget sind. In solchen Fälleu reichen vier Monate, zuweilen auch ein ganzes Jahr nicht hin, und die Partheien suchen also Fristerstrekungen mittelst einer Suplik. Auf dergleichen Bittschriften wurde in vorigen Zeiten, so lange sich der Appellat nicht um ein Document abgeschlagener Pro-

cesse

cesse meldete, kein Bescheid ertheilet. Man wartete bis der Libell kam, weil Fatalien zu erkennen eine betrübte Beschäftigung ist, wobey der Kopf nichts denket und nur Augen und Hände in Bewegung sind. In neueren Zeiten ist man pünktlicher hierinnen worden. Jede Suplik wird mit ihren Beilagen gelesen, und der Procurator, wenn er keine Bescheinigung beibringet gesezmäsig gestrafet. Hierinnen sind die Gesezze hart. Bringt der Procurator keine Bescheinigung bei, daß ihm weitere Frist zu suchen aufgetragen sey, so wird er gestrafet, will er der Strafe entgehen und nicht supliciren, so wird er wegen deserirter Appellation von der Parthei ex mandato belanget. Er mag sich also drehen wie er will, so kommt er übel weg.

Dergleichen Fatalien zu verstatten, nimmt viele Zeit weg. Oft verstattet ein Senat während seiner ganzen Session blose Fatalien, welcher Processe hätte erkennen können. Die Justiz hat hierbei keinen Vortheil, sondern Schaden. Die drei erstemal, daß Fatalien nachgesuchet werden, kan man ohnehin dieselbe gar nicht, und das vierte, fünfte mahl, wegen obgedachter Umstände, nicht ohne Strenge abschlagen. Es wäre demnach bes-

ser, bei Fatalien, wie in vorigen Zeiten, die vier ersten Supliken ganz liegen zu lassen, oder deren Erkennung der Canzlei aufzutragen, wo denn der Canzleiverwalter durch einen älteren Secretair (Notarius) solche besorgen lassen könnte.

2) Bei Erkennung der Appellationsprocesse selbsten, ist hauptsächlich darauf zu sehen, A) ob die Formalien, a) Einwendung der Berufung, b) Abforderung der Acten, c) Anerbietung zu den Feierlichkeiten, gehörig beobachtet, B) ob die Sache ihrer Natur nach an das Obergericht erwachsen seye; C) ob die Beschwerden gegründet seyen?

Hierbei nun entstehet die Frage: ob, wenn bei einem, besonders dem lezten dieser Erfordernisse sich Zweifel ereignen, die Processe in dubio zu erkennen, oder abzuschlagen seyen? In vorigen Zeiten waren die Assessoren der Meinung, daß, in solchen Fällen die Processe erkannt werden müsten. Man ängstigte sich nicht lange bei solchen Deliberationen. Niemahls dauerten sie eine ganze Session. Der Referens lase die Proceßgeschichte im Libell; fande er eine warscheinliche Beschwerde darinnen, so erkannte er die Processe ohne die Beschwerden selbst anzusehen. Fande er keinen

Schat-

Schatten davon im ganzen Libell, denn las er alle Beilagen, um zu sehen, ob nicht dem Appellanten noch zu helfen sey. **Gudenus**, der alte Urkundenforscher, soll einen Proceß blos deswegen erkannt haben, weil der Libell so dunkel war, daß er denselben nicht verstand, und soll diesen Entscheiduugsgrund in sein Votum gesezzet haben. So weit giengen damals diese Grundsäzze.

In neueren Zeiten sind viele Glieder des Gerichts der strengern Sekte beigethan. Der ganze Libell und jedes Blatt der Anlagen wird gelesen, um zu sehen, ob man den Appellanten nicht auf einem fahlen Pferd ertappe. In Sachen, wo der Unterrichter deferiret hat, (wenn dieses vollends der hekle Magistrat zu Hamburg thut, so kann man die Processe gerade zu erkennen,) wird noch eine ganze Session hin und her berathschlaget, findet sich ein Zweifel, so wird Schreiben un Bericht erkannt, kommt das Schreiben um Bericht und es entstehet ein weiterer Zweifel, so schreitet man zum zweiten Schreiben um Bericht, und die Partheien müssen auf diese Art mehr Berichts und Gegenberichts und Auslösungsgebühren zahlen, als ein ganzer Proceß gekostet hätte. Ein Libell,

zwei Berichte, zwei Gegenberichte. Hier haben wir schon so viele Schriften, als zu einer vollständigen Instanz gehören.

So denken zwar nicht alle, aber doch einige Mitglieder. Ihre Gründe sind: 1) man mus den Keim der Processe vertilgen, weil unsere Zahl zu geringe ist, dieselbe definitiv auszumachen. 2) Jeder Unterrichter hat eine Vermuthung vor, und 3) jeder Appellant solche wider sich.

Die Aeltere dachten anders; man darf nur das politische Sistem nachlesen, das ich oben gezeichnet habe, so wird man ihre Meinung finden. Welche von beiden Meinungen ist nun die richtigste? hierinnen mus die Analogie der Rechte entscheiden.

I) Vor dem J. R. A. wurde bei eingewandter Appellation, an dem Cammergerichte lediglich eine Suplik pro processibus eingegeben, und die Beschwerden wurden weder in dem beigefügten Appellationsinstrument, (ausgenommen bei Berufungen von Interlocutorien,) noch in einem besondern Libell gerechtfertiget. Man brachte den Libell erst nach edirten Acten voriger Instanz bei, oder

nach

nach der Reproduction ein 44). Das Cammergericht hatte also nichts als die Formalien zu untersuchen. Hierauf wurden Processe erkannt, die Beschwerden mogten übrigens richtig oder ungegründet seyn, darum bekümmere sich niemand.

Der J. R. A. §. 64. änderte dieses, und legte denen Appellanten auf, zugleich mit der Suplik pro processibus die Rechtfertigung ihrer Beschwerden zu übergeben. Was hatte der Gesezgeber vor Ursache hierbei? diese, daß oft von dem gerechtesten Urtheile appelliret, und zulezt keine Beschwerde bescheiniget wurde. Solchen Misbräuchen sollte vorgebeuget werden. Bei zweifelhaften Appellationen hingegen bliebe die vorige Analogie, und so wie man sonst ungesehener Dinge Processe erkennen muste, so hatte es wohl kein Bedenken, daß nach eben der Analogie in solchen Fällen Processe zu erkennen wären, wo die Sache des Appellanten nur zweifelhaft, nicht stinkend erachtet wurde.

II) Inhalts gedachten R. A. §. 95. kann der Appellant noch heut zu Tage lediglich auf

 die

44) C. d. C. G. O. T. III. Tit. 12. §. 8. und T. 26. §. 14. Neurodes Erläut. des J. R. A. §. 64. Anmerk. 158. p. 265.

die vorige Acten submittiren, und wenn er dieses thut, müssen ihm Processe erkannt werden.

Wie viel mehr also in dem Falle, wo er seine Beschwerden wirklich gerechtfertiget hat, und der Richter nur noch im Zweifel stehet, ob diese Rechtfertigung vollkommen hinlänglich seye oder nicht.

III) Ein abschlägiges Decret ist ein Definitivurthel in der lezten Instanz. Sollte man nicht bei solchen Sentenzen vorsichtig gehen, und wo der klagende Theil nur noch einigen Schein vor sich hat, denselbigen hören. Ein erkennendes Decret ziehet dem Appellaten nicht die Helfte des Nachtheils zu, als dem Appellanten ein abschlägiges. Der Appellat verliehret bei jenem die Kosten einer weiteren Instanz: der Appellant seine ganze Sache bei diesem. Warum will man nicht in dubio lieber Processe erkennen als abschlagen?

IV) Strenge Grundsäzze in Erkennung der Processe verderben dem Cammergerichte seine ganze Kundschaft. Alle Appellanten laufen an den Reichshofrath. Das Cammergericht hat ohnehin nur bürgerliche teutsche Klagen: der Reichshofrath, Lehens- und Gnaden- italiänische und mehrere Sachen,

wo

wo der kaiserliche Vorbehalt zweifelhaft, und das Ansehen des Reichshofraths entscheidend ist, z. E. in Processen, wo Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften einem Theile **gänzlich** und **endlich** zugesprochen werden sollen -- -- -- alle diese Gründe streiten vor den Saz, daß das Cammergericht in Erkennung der Processe nicht allzu hekel seyn dürfe. -- -- Endlich gebietet auch

V) Die Cammergerichtsordnung 45) ausdrüklich, daß die Cammergerichts-Assessoren in Decernirung der Processe nicht gar zu scrupulös und eingezogen, sondern einer Billigkeit in solchen sich befleisen sollen 46)

Wenn

45) C. G. O. v. 1555. Tit. XXII. §. 10.

46) Von dieser Materie hat DECKHERR in Vindiciis Tit. VII. Num. 68. p. 71. gehandelt, und bei dem Freih. v. Cramer in dessen Wezlarischen Beiträgen im II. T. XXI. St. p. 198. findet man einzelne Fälle angegeben, auf welche der Saz processus in dubio decernendi sunt angewendet ist, als 1) wo es auf eine streitige Rechtsfrage (§. 2. p. 191.) 2) auf eine zwiefache Auslegung eines Vertrags §. 3. p. 199. 3) auf Zeugen ankommt die gegen einander ausgesagt haben, (§. 4. p. 200.) 4) wenn die Urthel von der appelliret wird, eine vorhergehende reformiret hat (§. 6. p. 204.) oder 5) widersprechende Rescripte ergangen sind, §. 7. p. 207.) 6) wenn der Libell in Hauptpunkten, auf

Wenn der Berufene und nicht der berufende Theil besizet, und folglich nur die Frage de effectu deuolutiuo nicht suspensiuo vorkommet, ist die Sache noch klärer. Gleichwohl erinnere ich mich eines solchen Falls wo diesem ohnerachtet ein gedoppeltes abschlägiges Decret erfolgte. Zum dritten mahl wurden die Processe erkannt, und am Ende reformatorisch gesprochen.

Ich glaube meinen Saz, daß in dubio Processe zu erkennen seyen, durch die vorangeführe Stelle der C. G. O. genugsam bewiesen zu haben. Vorgedachter Stelle scheinet zwar der J. R. A. 47) entgegen zu stehen. Die Verordnung desselben gehet aber nicht das C. G. sondern die Stände an, so wie jene Verordnung ersteres, nicht leztere betrift. Zu Verhütung der allzuhäufigen Appellationen wird in der angeführten Stelle des J. R. A. vorgeschlagen, die Ständische Regierungen besser zu besezzen. An grösern Höfen ist dieser Rath meistens befolget. Aber bei denen

auf die vorhergehende Acten submittiret (§. 9. p. 213.) 7) wenn bereits ein Punkt anhängig, und nur in einem connexen Punct Processe gesuchet werden (§. 11.) p. 217.)

47) J. R. A. §. 108.

denen Diis minorum gentium, die dem Berliner Hof nachahmen, wie die Puppe der Natur, die oft mit dem Kriegsrath sechs Dicasterien und vier Instanzen niedersezzen, und hierzu drei Räthe besolden, welche wie Marktschreierbanden an eben dem Tag bald diese bald jene Person vorstellen, und sich noch dazu gefallen lassen müssen, dem Contingentslieutenant als vorsizendem Präsidenten die entscheidende Stimme einzuraumen: bei solchen Regierungen, die meistentheils ihre Bescheide in dem militarischen Ordrestill, und ihre Einreden nach denen Grundsäzzen eines Machiavels einrichten, wäre es da wohl ein Wunder, wenn man noch weiter gienge, als ich es vorgeschlagen habe, und **nicht** *in dubio*, sondern *inuisis* Processe gegen sie erkennte?

Doch ich eile zurük zu meinem Zweke: zu der Abhandlung von denen eigentlichen Grundsäzzen, die bei Beurtheilung solcher Appellationssachen gelten sollten, welche erst eingeführet werden. Hierbei entstehet ein neuer Zweifel. Wie ist es in **Policeisachen** zu halten? **Ein vergiftetes Wort**, das die meisten Besizere zum abschlägigen Decret

cret hinreiset, so bald sie es nur im Libell oder in denen Aposteln oder im Bericht erbliken. Ich werde auch hiervon besonders handeln. Indessen kan man die auf die gröste Billigkeit sich gründende allgemeine Regel zum voraus annehmen, daß auch in zweifelhaften Policeisachen Processe zu erkennen seyen 48.)

Dieses vorausgesezt schreite ich zu der Art die Extrajudicialien zu befördern. Der erste Hauptpunkt in diesem Stüke ist, daß solche täglich wie sie einkommen ausgetheilet werden. Werden sie nicht täglich ausgetheilet, so laufen die Procuratoren sich die Füse ab, solche zu betreiben, ohne daß ihre Bemühungen einen weitern Einfluß als auf ihren eigenen Körper haben. Werden solche hingegen ausgetheilet, so ist es nicht wohl anders mnglich als

48) Der Freih. von Cramer in seinen Nebenst. I. T. IV. St. §. 12. s. 107. sagt hievon, daß das Grauamen ab initio Appellationis sogleich erwiesen seyn müsse, wird nicht erfordert. Genug wenn es nur wahrscheinlich ist, cum in dubio processus decernendi sint. Aus der Ursache kann nach erkannten Processen doch noch non deuolutoria ergehen, und Strube in seinen Nebenst. III. T. XII. Abh. p. 1. sagt, wenn das Factum zweifelhaft, bedarf es nicht weniger in diesen als andern Sachen einer sorgfältigen Erörterung. Oefters dependiret der Menschen zeitliche Wohlfarth hiervon ꝛc.

als in einer stark betriebenen Sache erfähret auch der Referens, daß der Anwaldt solche sollicitire, und nimmt dieselbe vor.

Der zweite Hauptpunkt ist dieser: der Anwaldt mus den Referenten wissen, theils damit er solchen erinnern könne, falls derselbe die Sache vergessen solle, theils damit er ihm die Zweifel hebe, die etwa bei derselben vorwalten, und sich vom Referenten belehren lasse, und hinwiederum denselben unterrichte. Nicht alle Sachen erfordern dieses. Es giebt aber gewisse Sachen, wo oft der Referens und der ganze Senat das dem Supplicanten geschehene schreiende Unrecht einsiehet, demselben zu helfen wünschet, und seine Sehnsucht nicht befriedigen kann, weil der Procurator aus Unwissenheit oder Uebereilung den Gerichtszwang nicht hinlänglich begründet hat. Dann kämpfet ein gewissenhafter Referent mit seiner ganzen Wissenschaft, daß sie ihm Mittel liefere, diesen Endzwek zu erreichen. Dann strenget er seine ganze Beurtheilungskraft an, um aus der vor ihren Augen sich vorbeidrängenden Reihe von Ideen, die rechte zu wählen, sich ihrer zu bemächtigen, und diesen Gedanken oft noch halb Embrionen in deutlichen Ausdrüken zu entwikeln -- --

der

der Referens besizet grösere Fertigkeit im Entscheiden, der Procurator grösere im Einleiten einer Sache. Wüste also in solchen Fällen der Anwaldt den Referenten, könnte dessen Zweifel mündlich hören, und denenselben abhelfen, so würde dem Referenten und der Parthei dadurch die Sache erleichtert.

Der dritte Hauptpunkt ist dieser: daß jeder Referent auch über Extrajudicialien einen schriftlichen Extract zu Hause verfertige. Allgemein ist dieses zwar nicht in denen Gesezzen vorgeschrieben. In dem Visit. Absch. v. 1713. §. 65. heiset es nur: Die Referenten sollen die ihnen ausgetheilte Extrajudicialsupplicationes mit sich nacher Hause nehmen, und **daraus, wo es nöthig,** einen kurzen Extract machen. Das Wort: **wo es nöthig**, erfordert demnach noch eine Auslegung, ob es als die Regel oder eine Ausnahme gelten, und ob eigentlich in allen Sachen **kein** Extract, wenn solche nicht besonders wichtig sind, oder in allen Sachen **ein** Extract, wenn solche nicht besonders geringe sind, verfertiget werden solle. Das leztere scheinet der Analogie am gemäsesten. In Judicialsachen dürfen keine

Vota

Vota zum Protocoll **dictiret** werden (49): Extrajudicialien soll der Referens **zu Hause** durchgehen. Alles dieses sind Gründe, daß der Regel nach in Extrajudicialien **schriftliche Extracte** und Vota abgefasset werden sollten. Werden diese nicht abgefaßt, so lieset der Referens die Supliken und alle Anlagen eine nach der andern im Senate vor. Welche Zeit kostet nicht dieses? und wovor soll er dieselbe mit sich nach Hause nehmen und da durchlesen, wenn er sie doch im Senate vorlieset? Die Absicht der Gesezgeber mus demnach dahin gegangen seyn, daß eigentlich von allen Extrajudicialsachen schriftliche Auszüge in den Häusern gemacht werden sollten. So hielten es die alten Cammergerichts-Assessoren 50); so wird nur einer zu Hause, und nicht viere in der Session mit dem Durchlesen aufgehalten, und so kann der Senat das zehenfache von Sachen erörtern.

49) S. das Concept der C. G. O. I. Tit. XXIV. Tit. §. 3. und die in denen Zwirleinischen Noten hierüber, angeführte Stellen älterer Gesezze von 1560-70-75. und 1600.

50) **Ludolf** *in Colloq. ad P. I. Ord. Cam. Colloq. V. p. 183.*

Die Extracte der Alten in Extrajudicialsachen waren so summarisch als möglich. Beispiele davon finden sich in **Reichweins** Supplicationen 50). Bei Extrajudicialien soll nicht die Frage entschieden werden wer von beiden Partheien Recht oder Unrecht habe, sondern nur dieses, ob man die Partheien über gedachte Frage wolle handeln lassen. Aus eben dem Grunde soll der Extract kurz seyn 51). Was hilft ein vollständiger Auszug der Klagschrift der dem Schriftsteller des Imploranten von Schritt zu Schritt von Seite zu Seite folget? Die Alten zogen die Geschichte aus dem Libell, oder berührten mit wenig Worten die hauptsächlichsten Gründe worauf sich der Implorantz stüzte, und diesem fügten sie ihr Votum hinzu.

Aber nicht in jedem Fall lassen sich Vota dem Extracte anhängen. Ich habe es schon bei dem vorigen Hauptpunkt bemerket, daß oft

50) LAVRENTII REICHWEIN *Formulare variarum supplicationum Coloniae 1625. 4.* Wo alle Gattungen von Supplications-Formularien vorkommen, und bei jeder Art zugleich Vota der Referenten angehänget sind.

51) Vis. Absch. v. 1713. §. 65.

oft mehrere Geschichten so seltsam in einander verwachsen seyen, daß der Referent zweifelhaft wird, wie er sie aus einander wikeln, und wozu er sich entschliessen solle.

Eben so wenig lassen sich in jedem Falle Extracte verlangen. Wenn Fatalien verstattet, in Polizei oder Unterthanen Sachen, Schreiben um Bericht erkannt werden, wovor wäre da ein Extract nöthig 52).

Der vierte Hauptpunkt ist dieser, daß die Extrajudicialien an gewissen Tägen in der Woche vorgenommen werden 53). Würde der Plan meiner achten Abhandlung im ersten Theile angenommen, so wäre diesem Punkt mit abgeholfen. Kommt dieser aber nicht zu Stande, so könnte Montags mit Extrajudicialien angefangen, denn mit Definitiven fortgefahren, und am Sonnabend

 mit

52) S. die Proposition des Herrn Cammerrichters v. 4. Merz. 1765. in des Freih. v. Cramers N. St. T. LXX. *IV*. St. s. 74.

53) S. die Prop. des Herrn C. R. daß so viele Extrajudicialia liegen davon scheinet die Ursache diese zu seyn, daß keine eigene zu derlei Sachen bestimte Zeit, bis hieher gewesen. Cramers N. St. LXX. T. IV. St. s. 72.

mit Sabatinsachen geschlossen werden. Gewisse Tage müssen unumgänglich in Behandlung der Geschäfte bestimmet seyn.

Bisher ist bald der Sonnabend, bald überhaupt ein ungenannter Tag der Woche, bald die lezte Rathsstunde jedes Tages dazu ausgesezzet gewesen. Die leztere Arth war die unbequemste. Bis die Judicialsenate sich trenneten, und in ihren Extrajudicialsenaten zusammen kamen, giengen viertheil und halbe Stunden verlohren, und bei beiden Arthen der Vornahme war dieser unvermeidliche Fehler, daß wenn grose Judicialsachen dazwischen kamen, man solche nicht unterbrechen wollte, und lieber die Extrajudicialien aussezte, bis es auf die lezte hies: creuit in immensum quod fuit ante nihil.

Wenn ich also oben gewünschet habe den Montag zu den Extrajudicialien zu widmen, so habe ich grose Ursachen dazu gehabt. Sie müssen nothwendig die erste Arbeit in der Woche seyn, und bei jedem Anfange der Woche, mus das Magazin der vergangenen, vollkommen aufgezehret werden. Dieses

ses ist das einzige hinlängliche Mittel, Ordnung im Ganzen zu erhalten.

Es ist fünftens als ein Hauptaufenthalt der Extrajudicialsachen anzusehen, daß bei denenselben die Lehre von der Recurrenz eingeführet sey. Eine Sache ist einmahl vorgewesen, und in derselben Schreiben um Bericht erkannt worden. Nun soll sie wieder vorkommen: der Referent, vielleicht auch der Correferent und der dritte Mann, sind bereit, nur fehlet es am vierten, der in einem andern Senate angestellet oder unpäslich ist, und die ganze Sache mus darüber oft Monate, oft Jahre verschoben werden. -- -- Man hebe diese Recurrenz, oder die Nothwendigkeit alle vorige Glieder des Senats zu versammlen, auf 52). Hier ist es nicht so gefährlich als bei Definitivsachen,

 und

52) Der erst vor kurzem in den Freiherrl. Cramerischen Nebenst. LXX. T. IV. St. bekannt gewordene Vortrag des Herrn Cammerrichters, erschöpfet diese Materie vollkommen. S. dessen 76. Seite; wo es heiset daß auf die Herbeirufung der vorigen Glieder nur dann zu sehen sey, wenn bei der ersten Deliberation tief in die Sache eingegangen, darüber die Vota entweder schriftlich oder umständlich ad protocollum gegeben, und darauf Bescheid, oder Schreiben um Bericht cum plena caussae cognitione ergangen, oder eine Ordination erkannt worden, und in votis dissensus erschienen.

und wenn alle Montage die in der vorhergehenden Woche eingekommene Extrajudicialgeschäfte abgethan werden, so kann nicht die mindeste Partheilichkeit mit unterlaufen.

Ein gleich groser Fehler bei Extrajudicialien, ist 6) die unnöthige Verdikung derer Acten. Zehen Extrajudicialsupliken und aller ihr Innhalt liese sich zugleich mit dem Appellationsinstrumente auf einen Bogen bringen. Man dürfte nur verfügen, daß die Notarien statt feierlicher Instrumente eine Bescheinigung des Innhalts ohngefähr gäben:

" Auf schriftlich oder mündliches Er-
" bitten Hrn. N. habe ich am 15ten Hor-
" nung a. c. in Gegenwart zweier mit
" unterschriebener Zeugen, desseu Appel-
" lation, wider einen von dem löblichen
" Magistrat zu N. unterm 12ten e. m.
" in Sachen N. Ctra N. ergangenen Be-
" scheid, von Amtswegen augenommen,
" sodann am 30. e. m. besagte Appella-
" tion dem Hrn. Unterrichter verkündet,
" , und nebst Behändigung des gewöhn-
" lichen Goldguldens an den Raths-
" diener, mich zu allen Solemnien
" aner-

"anerbothen, auch die Acten voriger "Instanz requiriret, und bin zu Able- "gung der Solemnien gelassen oder "nicht gelassen worden."

Diese Bescheinigung sezte der Notarius oben hin. Wenn er nur mittelmåsig enge schreibet, nimmt sie keine halbe Seite weg, unten daran sezte er denn die Apostel, die, wenn sie vernůnftig abgefasset sind, auch keine anderthalb Seiten wegnehmen kŏnnen, so bliebe noch das ganze lezte Blat des Bogens ůbrig, auf dessen innere Seite der Procurator, statt Eingebung fŏrmlicher Bittschriften, um weitere Erstrekung der vier Monate; nur den Tag seines Ansuchens, und dessen Ursachen, nebst Beilegung der Bescheinigung, der Secretair aber gleich darunter die Verstattung bemerken dürften. Z. E.

den 10. May 1768. Supplicatum pro prorog. fatal. ad 2. M. wegen Unpåslichkeit des Advocaten, laut Lit. A.

verstattet, oder sub praeiudicio desert. verstattet. In conf. 13. May e. a..

Die Bescheinigungsanlagen blieben demnächst bei der Expedition der Processe zurük, und auf diese Art würden nicht nur denen Partheien viele Expeditionskosten, sondern auch dem Referenten, der jede dergleichen geringfügige Suplik so wohl als ihre Beilagen in der Folge extrahiren mus, viele Mühe ersparet.

Denen Procuratoren müste 7) untersaget werden, in Sachen, wo Schreiben um Bericht erkannt worden ist, weitere Fatalia bis zu eingekommenem und ihnen communicirtem Bericht, nachzusuchen, weil dieses ebenfalls die Acten unnöthig vergrösert. Man könnte die Einrichtung so machen, daß der Implorant, nach Verfluß der im Schreiben um Bericht angesezten Frist, sich um den Bericht meldete, alsdenn aber demselben eine neue gesezliche Frist, von drei bis vier Monaten, nach erhaltener Communication liese.

8) Wenn Schreiben um Bericht ist erkannt worden, und der implorantische Theil kommet nach Verlauf der angesezten Frist um Communication des Berichts ein, mit angefügter Bitte falls kein Bericht erstattet

wäre, die gebethene Processe in contumaciam zu erkennen, so ergehen öfters zwei drei vier Vorbescheide, worinnen dem Imploranten weiter aufgegeben wird, sich nochmahls um Ertheilung oder **Gehabung** des Berichts bei dem imploratischen Theile zu melden: eine Nachsicht gegen Unterobrigkeiten welche die Partheien ermüdet, und oft denenselben doppelt beschwerlich fället, weil sie nicht allemahl Notarien finden können, welche sich zu diesem Mahnen des Berichts gerne brauchen lassen. Der J. Vis. Absch verordnet §. 10. **daß wenn die Berichtsschreiben in angesezter Frist nicht eingelanget, noch derentwegen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesucht werden, alsdenn dem Befinden nach der Proceß halber auf des Supplicanten ferneres Anhalten erkannt werden solle was Rechtens.** Es würde demnach nöthig seyn die Worte **was Rechtens** dahin zu erklären, daß die Processe in solchem Fall gerade weg erkannt werden sollen. Ich müste mich sehr irren wenn dieses nicht die Meinung der Gesezgeber gewesen wäre. Jede Obrigkeit die einen Bericht abzufassen gе-

denket, und noch weitere Fristen dazu verlanget, darf ja solches nur anzeigen, so wird derselben die Frist ohnehin gestattet. Diejenige aber die ganz stille sizt, hat entweder die Absicht gar nicht Bericht zu erstatten, oder den Kläger durch möglichsten Auffenthalt desselben von Processe abzuschreken.

Zu Vermeidung des öfteren Schreibens um Bericht bei gemeinen Appellationen, könnte 9) dem Unterrichter aufgegeben werden, seine Apostel etwas umständlicher abzufassen, und solche jedesmahlen, einen Monat nach Verkündigung der ergriffenen Appellation, dem Appellanten zuzustellen, welche der berufende Theil alsdenn bei Strafe der Desertion, an dem Cammergerichte einzubringen hätte. So würden dem Appellanten die schwere Expeditionskosten derer Schreiben um Bericht erspahret, die demselben oft desto schmerzhafter fallen, da es mehrmahls, besonders in strengen Zeiten geschiehet, daß nach erfolgtem Bericht und Gegenbericht, die Processe abgeschlagen werden.

10) Noch vortheilhafter vor das Gericht so wohl als die Appellanten würde es seyn, wen̄ dem Unterrichter aufgegeben würde statt der Apostel dem Appellanten zu vorgedachtem

End-

Endzwek die Entscheidungsgründe abschriftlich zu geben. Da die Entscheidungsgründe des Unterrichters geheim bleiben, so kann derselbe darinnen anführen was er will. Der Fall ist wenigstens alsdenn möglich daß sich derselbe auf Landesgewohnheiten beziehet, die niemahls existirten, daß der Oberrichter diesem Ansuchen trauet und des Appellanten Stilleschweigen, welches dadnrch veranlasset wird, weil lezterer von solchem Angeben nichts weis, vor ein Geständnis ansiehet, und daß der Appellant auf diese Arth unschuldig zu Grunde gehet. 53).

Es seye aber daß die vollständige Entscheidnngsgründe oder nur ihre Stellvertreter dem Appellanten zugestanden würden, so sollte man 11) dabei allen Unterrichtern untersagen, nach Ertheilung derselben, in welchen sie die Fragen: ob eine Berufung ans Cammergericht erwachsen seye, ausführen, und auch diejenige Beweise, die sie wegen desertirter Appellation in Händen zu haben glaubten, beifügen könnten, sich weiter 54) durch präoccu-

53) Von dem Nuzzen dieser Bekanntmachung handelt der Freih. v. Cramer in seinen N. St. T. LXXV. VI. St. §. 38. s. 98.

54) Beispiele solcher präoccupatorischen Libelle siehe in des Freih. v. Cramers Wezlarischen Beiträgen I. Theil V. St. p. 2.

occupatorische Libelle ausergerichtlich, noch wenn einmahl die Sache gerichtlich würde, mittelst einer Intervention in dieselbe zu mengen. Dergleichen Libelle oder Interventionen vergrösern die Acten bis auf das unglaubliche, und die extrajudicial so wohl als judicial Entscheidung wird dadurch erschweret.

So viel insbesondere 12) die präoccupatorische Libelle betrift, könnte man solche entweder ganz abgeschaffen, oder verfügen, daß in Fällen, wo Mandate ohne Clausel nach deren Einreichung erkannt worden sind, dergleichen Libelle von der Leserei ad acta gebracht und bei denenselben aufgehoben würden. Gemeiniglich wird eben diesen Libellen in der Folge der Sache nur die Livree einer Exceptionsschrift angezogen, um den Proceß weiter aufzuhalten. Hätte man hingegen den Libell selbst bei der Hand, und entlarvete diese Maskerade, so könnte man alsdenn mit gröster Billigkeit den Impetraten strafen, und der Impetrant würde oft seine Replic uud alle fernere Handlungen spahren, wenn er den vorigen präoccupatorischen Libell auf der Leserei einsehen, mit den Exceptionen zusammenhalten, und sich daraus überzeu-

zeugen dürfte, daß die Gründe des Impetraten bereits bei dem Extrajudicialerkenntnis vorgekommen und verworfen seyen.

13) In Appellationssachen sollten die remissorische Decrete auf dergleichen präoccupatorische Supliken nicht bei **jeder** dem Appellanten gestatteten Prorogation, sondern erst bei dem endlichen Definitivbescheid erfolgen, weil sonst jeder appellatischer Anwaldt fünf, sechs und mehrere unnöthige Bittschriften eingeben, und die Parthei solche bezahlen mus.

14) Auf Bitschriften um eine blose Urkunde abgeschlagener Processe, wenn nemlich solche nach bereits erfolgtem abschlägigen Decret einkämen, könnte die Canzlei ohne ein weiteres Decret des Senats abzuwarten, die verlangte Urkunde verabfolgen lassen. Soll ein solches Gesuch erst wieder in dem nemlichen Senate vorgetragen werden, worinnen die Processe abgeschlagen worden sind, so gehen oft Monathe darauf, ehe der Senat wieder so versammlet ist, und die Sache zum Vortrage gelanget, die Canzlei hingegen wird gewis fertiger in solchen Verstattungen seyn, und da sie ohnehin keinen Unterschleif

dabei

dabei treiben kann, warum wollte man ihr dieses nicht gestatten?

15) Oft wird nach abgeschlagenen Appellationsprocessen um fernere Fristerstrekung der Fatalien, zu Einbringung einer neuen Ausführung der erlittenen Beschwerden nachgesuchet. In vorigen Zeiten beobachtete man mit dergleichen Bittschriften diese Etikette, daß man solche ohne Bescheid liegen liese. In neuern Zeiten, kommen dergleichen Supliken heute ein, morgen erfolget ein abschlägiges Decret darauf, und der Appellat mus nun bei Eingebung seiner weiteren Schuzschrift, zugleich um Wiedereinsezung in den vorigen Stand Rechtens bitten. Dieses Verfahren ist meiner Einsicht nach zu strenge. Die Gesezze gestatten gegen Extrajudicialdecrete die vier Rechtsmittel, 1) um Vermehrung des Senats, 2) um einen Correferenten zu bitten, 3) mit einer weiteren Ausführung der Beschwerden einkommen, 4) und zulezt sich an die Visitation wenden zu dürfen 55). Warum will man die beide erstere Rechtsmittel beschränken? Ich finde nichts

55) RASOR Diss. de Remedio reuisionis aduersus decreta extraiudicialia §. 46. 47. 48. 49.

nichts gehässiges bei dem Bettler, der zum zweitenmahl um Allmosen bittet; aber wenn er mich auf mein Versagen öffentlich als einen ungerechten Kniker ausschillt, denn werde ich aufgebracht. Ein Weitersupplicirender, ist noch kein Revident, der sich gegen das Cammergericht bei einem Höheren beschweret, und bei einem höheren Gericht seine Sache anbringen will. Er will sie nur an dem Cammergericht selbst anhängig machen. Soll man ihn wegen seines Vertrauens zum Gericht, in das schwarze Buch schreiben? Zu Einbringung des ersten Libelles ist eine Frist von vier Monaten, und deren noch weitere Erstrekung gestattet. Der zweite Libell, zu dessen Ausrüstung noch mehreres Nachsuchen als zu dem ersten erfordert wird, soll der weniger als jener privilegiret seyn? Ich sehe dieses nicht ein, und es scheinet mir vielmehr aus der sorgfältigen Erörterung welche die Gesezze einem zweiten Versuch gönnen 56), daß sie solchen eher schüzzen als verhaßt machen wollen.

16) In der Cammergerichtsordnung v. 1555. im XXII. Tit. §. 10. stehet ausdrüklich:

56) C. D. C. G. O. Th. I. Tit. XIV. §. 9.

lich: die Assessoren sollen die abschlägige Decrete jederzeit dermassen begreifen, damit der Supplicant, woran der Mangel, etwas abnehmen, und verstehen möge. Diese Stelle ist nicht nur ein Beweis, daß die Gesezgebere selbst, dem Supplicanten die Einführung seiner weiteren Vorstellungen erleichtert wissen wollen, sondern enthält auch sonsten eine sehr heilsame Verfügung. Der Appellant, dem Processe abgeschlagen worden sind, weis oft nicht, ist es deswegen geschehen, weil man die Beschwerden für nicht gegründet, oder weil man die Sache für desert, oder für nicht erwachsen angesehen hat. Vorerwähnte Umstände wären daher in dem Bescheid künftig auszudrüken, weilen sonst ein Appellant bei seiner weitern Ausführung, entweder sämtliche drei Punkte zusammen wieder aufkochen mus, oder Gefahr laufet, von neuem Schifbruch zu leiden.

17) Oft sind am C. G. Feiertage, und mitten in diesen Ferien werden Klagen bei demselben angebracht, in Sachen wo es bereits blutige Köpfe gegeben hat, und wo man noch mehrere in der Perspective siehet. Sollen diese Sachen bis zur Wiederkehr der Gerichts-

richtstäge liegen bleiben? Die Observanz hat in dergleichen Fällen die Circulation eingeführet. Der Cammerrichter sendet die Supliken jedem Gliede des Senats in seine Wohnung, und wenn der Senat von Haus aus votiret hat, fasset der Cammerrichter das Conclusum.

Diese Art Extrajudicialgeschäfte zu erörtern, ist zuweilen in Sachen gemisbrauchet worden, in welchen keine Gefahr an dem Verzug haftete. Aus diesem Misbrauch von Seiten des Directoriums, ist ein anderer von Seiten der Assessoren erwachsen, daß sie manche solche Circulationen gar nicht mehr angenommen, und sich zu Richtern darüber aufgeworfen haben, ob die Sache circulationsmäsig seye oder nicht.

Beiden Fehlern liesse sich dadurch abhelfen, wenn diese Materie, worüber noch keine Gesezgebung vorhanden ist, in dem künftigen Visitationsabschied erörtert, und denen Assessoren in solchen Sachen, worinnen keine Gefahr vorhanden ist, bei dem Cammerrichter Gegenvorstellung wider die Circulation zu thun erlaubet, übrigens aber aufgegeben würde, sich denen hierauf erfolgenden

cammerrichterlichen Verfügungen zu unterwerfen.

Wenn einmahl die Extrajudicialsachen wieder in dem vorigen Fortgang sind, fället ohnehin der Misbrauch der Circulationen weg. Bisher aber wo Extrajudicialsachen zuweilen zwei, drei Jahre liegen blieben, ehe solche im Senat vorgenommen wurden, ereignete es sich öfters, daß Partheien und Anwäldte aus Ungedult den Fuspfad der Circulation einschlugen, weil die Landstrasse zu weit umführte.

Die Circulation ganz abzuschaffen ist nicht räthlich. Teutschland bleibet noch immer in dem Geschmack der Selbsthülfe und Thätlichkeiten, und wenn bei dem Cammergericht kein ausserordentliches Mittel wäre auch während der Gerichtsfeiertage denenselben vorzubeugen, so würde der Mächtigere seine Besiznehmungen und Attentaten nach dem Cameralkalender einrichten, und denen Schwächeren das leere Nachsehen bleiben. Ich erinnere mich eines solchen Staatsgriffes in einer gewissen Sache wo alle Attentaten immer bis auf die Hundstagsferien verschoben wurden, weil alsdenn die verreisete Glie-

der

der des Senats nicht konnten zusammen berufen werden.

Es würde daher gefährlich seyn, die Circulation zu verbannen, so lange nicht ein anderes Mittel an deren Stelle gesezzet ist. Einen ganzen Senat in solchen Fällen ausserordentlich zusammen zu berufen, ist nicht wohl thunlich, weil auf diese Arth besonders wenn sich die Circulation, zufälliger Weise häufen sollte, denen Assessoren ihre Feiertäge zu Grunde giengen. Der Gebrauch der sich ohnehin auf eine fast bei allen teutschen Gerichtshöfen eingeführte Observanz gründet, kann also bleiben, wenn nur denen Misbräuchen Einhalt geschiehet.

Die Verwandschaft der Dinge führet mich 19) von dieser Materie auf die Attentaten. Ich rede hier nicht von Attentaten im allgemeinen Verstande, unter deren Nahmen wir alles dasjenige begreifen, was zum Nachtheil eines bereits anhängigen Processes geschiehet 57): Von eigentlichen Attentaten, die den zur Zeit der eingewendeten Berufung

 gewe-

57) PÜTTERI *Noua Epitome proc. imperii Lib. III. t. VII. §. 395. p. 234.*

gewesenen Besizstand abändern, rede ich, und diese sind ohne Zweifel solche Eingriffe, welche die ganze teutsche Gerichtsverfassung stöhren. Die höchsten Reichsgerichte sind mit davor angeordnet, daß der durch Territorialentscheidungen beschwerte Theil sich an dieselbe wenden dürfe. Eine solche Berufung soll die Wirkung haben, daß sie die Urthel nicht rechtskräftig werden lasse 58), die Sache an das Obergericht bringe, alle weitere Vorkehrungen des Unterrichters abschneiden 59), und den berufenden Theil in dem, vor eingewandter Appellation gewesenen Besizstand so lange ruhig erhalte, bis das Obergericht die Rechtsgründe beider Partheien in lezter Instanz nochmahls geprüfet habe. Derjenige Unterrichter also, welcher diesen Grundsäzzen, die schon aus den allgemeinen Begriffen des Processes fliesen, zuwider handelt, schweifet mit dem Frevelmuth eines Partheigängers in das Gebieth der obergericht-

58) CAP. 19. X. de iurei. MEVIUS P. VII. dec. 240.

59) L. 3. C. de appell. L. 1. pr. ff. nihil innov. appell. interp. Freih. v. Cramer T. II. P. I. Obseru. 510. f. 166. 167. Hofmanns teutsche Reichspraxis I. Theil, L. Hauptst. §. 1016. f. 672.

richtlichen Gewalt aus, begehet eine unverzeihliche Verachtung des reichsgerichtlichen Ansehens, beraubet den berufenden Theil eines Besizzes, dessen Gewährschaft ihm die Gesezze leisten, und zerreiset die Kette der ganzen gerichtlichen Verfassung. Eben deswegen gebothen schon die ältere Reichsgesezze, daß wenn I) auf der einen Seite der Besizstand vor eingewendeter Appellation bescheiniget, und II) das Attentatum nach verkündigter Inhibition begangen wäre, dasselbe durch aussergerichtliche Gebothsbriefe ohne Vorbehalt sollte abgestellet werden. 60). Der J. R. A. erklärte dieses noch deutlicher und sezte vier Fälle fest, in welchen ein dergleichen Mandat aussergerichtlich erkannt werden sollte, 1) wenn sich attentata von Zeit des eröfneten Bescheids inta decendium, oder 2) nach eingelegter und gebührend notificirter Appellation währendem Laufe der Fatalien, oder 3) nachdem die erlangte Provocation dem iudici a quo bekannt gemacht wäre, oder 4) nach wirklich

60) C. G. O. v. 1508. Tit. VI. §. 4. Vis. Mem. 1533. §. 14. C. G. O. 1555. T. III. Tit. 31. §. 12. 14. Conc. d. C. G. O. Tit. XXXVII. §. 3. 7. J. R. A. 1654. §. 59.

lich insinuirter Appellation hervorthun würden. Er bestimmet zugleich die Fälle in welchen Attentatenklagen zum gerichtlichen Verfahren verwiesen werden sollten 1). Wenn nach verflossenen zehen Tagen und ehe die interponirte Appellation gehörig kund gethan wäre, der Richter erster Instanz auf Anrufen der Partheien mit der Execution oder sonsten in Rechten fürgefahren hätte, 2) wenn nach gebührend notificirter Appellation die zur Einführung vorgeschriebene Fatalien verflossen wären, bevor man der Fatalien erlangte Prorogation dem iudici a quo bekannt gemacht hätte, 3) oder wenn die Attentaten nicht klar und erwiesen, und endlich 4) erhebliche exceptiones desertionis vel non deuolutionis eingekommen wären.

Indessen werden fast alle Attentatenklagen zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, weil den meisten Beisizern der Appellant eben so verdächtig ist, als ihnen der Unterrichter glaubwürdig scheinet, und man deswegen bald an der Richtigkeit des Beweises, bald an dem Einflus des unterrichterlichen Eingriffes auf die Berufung zweifelt. Es würde daher denen bedrängten Appellanten so wohl, als

als dem Ansehen des Gerichts vortheilhaft seyn, die Verfügungen des jüngern Visit. Absch. 61) dahin näher zu erläutern, daß in Ansehung des Beweises nur darauf zu sehen sey, ob 1) der Appellant vor eingeführter Berufung im Besiz gewesen seye? 2) Ob der von ihm eingeklagte Eingrif nach gesprochener Urthel, (jedoch unter obigen Modificationen) geschehen sey. 3) Ob derselbe mittelbar oder unmittelbar auf den vorigen Besizstand des Appellanten wirke? in welchem Falle denn das Mandat keineswegs ad iudicium zu verweisen wäre.

Es hat sich ferner 20) der Fall mehrmahls geäusert, daß wenn der Appellantische Sachwalter nach eingewendeter Appellation krank geworden, und an Verfassung des Libells verhindert gewesen ist, der Unterrichter einsweilen den Appellanten entsezzet hat. Der Libell konnte nicht eingebracht werden, und es entstund daher die Frage, ob ein Mandatum attentatorum reuocatorium auch ohne vorherige Rechtfertigung der Beschwerden könne erkannt werden?

Wenn man auch den Saz annehmen

 wollte,

61) Jüng. Visit. Absch. v. 1713. §. 49.

wollte, daß der Gerichtszwang des Cammergerichts durch die Berufung nicht eher begründet würde, bis solche **gerechtfertiget** wäre; ein Saz welcher gleichwohl falsch ist, so bliebe doch das Verfahren des Unterrichters immer eine nicht zu rechtfertigende Thätlichkeit, die mithin nach dem 26. Titel des II. Th. der C. G. O. **von Mandaten**, das Cammergericht zu einem Gebothsbriefe ohne Vorbehalt, authorisirte. Es finden sich Beispiele daß statt solcher Gebothsbriefe, Ordinationen erkannt worden sind 62), und wäre daher die ausdrükliche Ausdehnung des Gesezzes auch auf diesen Fall zu wünschen.

21) Wenn Processe erkannt worden sind, bleibt das Duplicat der Suplik in der Canzlei zurük, eigentlich in der Absicht, daß die Expedition darnach geschehen solle. Von dergleichen Duplicaten ist, wie sich jeder vorstellen wird, eine unzählige Menge vorhanden, die auf der Canzlei unter einander geworfen werden, wie die abgefallene Lappen in

62) Freih. v. Cramers N. St. XXXVIII. Th. X. St. s. 151. In Sachen Amts der Töpfer zu Lübek Ctra Graf. In Sachen Gördts Ctra Aachen.

in der sogenannten Schneiderhölle. Niemand führet eine Registratur über dieselbe, und gleichwohl geschiehet es oft, daß Partheien, die präparatorische Decrete erhalten haben, oder nach erkannten Processen noch vor der Reproduction in Vergleichstractaten getreten, und indessen durch Absterben des Anwaldts, oder sonsten um ihre Manualaeten gekommen sind, nach sechs, nach zwanzig, und mehreren Jahren, eine Abschrift dieser Duplicaten verlangen. Denn ist niemand der dieselbe ohne Wünschelruthe finden kann. Diese Einrichtung verdiente eine Abänderung. Der Canzleidiener, der die Aufsicht über dergleichen Suplicationen hat, sollte dieselbe in einem Verzeichnis bemerken. Eigentlich legen die Gesezze 63) dem jüngsten Secretair dieses Geschäft auf. Die Notarien aber haben oft so viel zu thun, daß ihre Arbeitsstunden nicht bis an dieses Register reichen: Der Canzleidiener hingegen der wenn dergleichen Sachen aufgesuchet werden, den Vortheil der Abschriftgebühren genieset, kann auch wohl die Beschwerlichkeit des Verzeichnisses davor übernehmen.

63) Canzlei-Ordn. v. 1656. Art. 24.

II. Stük.

Von Polizeisachen.

Quis leget haec — — Nemo Hercule Nemo?
Vel duo vel nemo

PERSII Sat. I. v. 3.

Die Ursache warum ich von dieser Materie besonders handle, habe ich bereits im vorhergehenden Stük angezeiget. Da eben diese Materie, bereits verschiedene Klagen von Ständen veranlasset hat 1), da dieselbe mit unter denen Berathschlagungspunkten des Reichstags über die jezige Visitation vorgekommen ist 2), und selbst Stände in ihren Votis auf eine nähere Bestimmung derselben angetragen haben 3), so wird

1) S. z. B. die Beschwerden der Reichsstädte in Mosers neuestem Reichsstaatshandbuch I. Buch X. Cap. §. 7. s. 92.

2) Siehe die Berathschlagungspunkte in Fabers neuer Staatscanzlei T. XII. s. 22. woselbst der Polizei im 12. Puntt s. 57. gedacht wird.

3) Siehe das Paderbornische Votum in der zu Regen-

wird es mir nicht verdacht werden, wen ich auch hierzu einige Gedanken sammle.

Das Wort **Polizei** wird in verschiedenem Verstande genommen. Im weitläuftigen begreifet man darunter alle Maasregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staats dauerhafter gegründet und vermehret, die Kräfte des Staats besser gebrauchet und überhaupt die Glückseeligkeit des gemeinen Wesens befördert werden. Im engeren Verstande, verstehet man unter der Polizei alles dasjenige, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornemlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter denen Unterthanen, und die Maasregeln die Bequemlichkeiten des Lebens, und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern. So definiret **Justi** 4) die Polizei, ohngefehr

Regenspurg herausgekommenen Sammlung der über die Visitationsmaterie abgelegten Votorum: ein gleiches hat der Freih. v. Nettelbla gewünschet in seinem vermehrten Bericht von Visitationen §. 310. f 153.

4) Grundsäzze der Polizeiwissenschaft. Einleit. §. 2. p. 4.

gefehr eben so weitläufig definiren sie **de la Mare, Montesquieu, Nevius, Thomasius, Strube, Schreiber, Zink, Heumann Daries,** -- -- und nun nenne mir jemand eine Gattung von Justizsachen, die nicht zur Polizei gehöre.

Die **Polizei** wird gemeiniglich in die Reichs-Creis- und Landes, leztere in die hohe, mittlere, und niedere oder Stadtpolizei, und auch diese wieder in die grose und kleine abgetheilet 5). Fraget man, was zur **hohen Landespolizei** gehöret, so hat sie die nemliche Gegenstände, welche die Politik hat, von der sie doch nur ein Theil seyn sollte. Fraget man, was zur mittleren Polizei gehöret, so ist es ohngefehr wieder das nehmliche. Keine Wissenschaft ist in ihren ersten Begriffen so schwankend, als eben diese 6).

Die Kunst einen Staat zu regieren, oder die Kentnis der geschiktesten Mittel einen Staat fürchterlich und seine Bürger glüklich zu

5) **Johann Andreas Hofmann** von dem Umfange und Gegenständen des Polizeiwesens I. Hauptst. §. 4. f. 7. §. 6. f. 29. §. 7. f. 38.

6) **Leyser** Med. ad Pand. spec. 864. med. 34. Vol. X. p. 164. hält deswegen vor unmöglich Polizeisachen zu definiren.

zu machen, heiset die Regierungskunst 7). Sie beschäftiget sich vorzüglich damit, die Majestätsrechte die der Staat dem Regenten anvertrauet hat, so vorheilhaft zu gebrauchen, daß eben diese Rechte, Mittel werden den grosen Endzwek zu erreichen, den die Republik bei Uebertragung derselben zum Augenmerk hatte. Das Recht, 1) Gesezze zu verkündigen, 2) die Gerichtsbarkeit auszuüben, 3) Unterobrigkeiten zu sezzen, und alle Aemter des Staats zu vergeben, 4) Auflagen und Beisteuren aufzulegen, 5) Kriege zu erklären, 6) Frieden zu schliesen und 7) Gesandte abzuordnen, sind die mit der höchsten Gewalt verknüpfte Befugnisse *): Vorrechte die man bald der Majestät bald der hohen Landespolizei zueignet, und bald **Majestätsrechte**, bald **Regalien** nennet, und eben diese sind es auch die die Politik theils als Gerüste, theils als Werkzeuge nuzzet, um die fünf Hauptstüke zu berichtigen, welche ihre Gegenstände ausmachen, und welche sich zulezt in einem allgemeinen Mit-

7) *Le Baron de* BIELFELD Institutions de Politique I. Partie L. I. Ch. III. §. 3.

*) Jus Legum, Judiciorum, Magistratuum Tributorum, Belli, Pacis, Foederum, & Legatorum. BIELFELD l. c. §. 24.

Mittelpunkt **dem Flor des gemeinen Wesens** vereinigen.

Da vorgedachte fünf Gegenstände der Politik meine Begriffe von Polizeisachen näher aufklären, so wird man mir erlauben dieselbe gleichfalls anzuzeigen. -- I. Durch Gesezze gute Ordnung einzuführen, und diese Gesezze in Schwang zu bringen -- II. eine gute Polizei zu veranstalten, sind die beide erste Gegenstände der Regierungskunst III. das Volk wizig und gesittet IV. den Staat blühend und reich und V. seinen Nachbarn fürchterlich und verehrlich zu machen fassen die übrige Gegenstände eben dieser Wissenschaft in sich *).

Der erste unter diesen Punkten erfordert besondere **Gerichte**, der zweite besondere **Polizeicommissarien**, die übrige sind denen Regierungen überlassen und heisen Regierungssachen im eigentlichen Verstande. Eben diese Sachen sind in vielen teutschen Ländern besonderen Collegiis anvertrauet, die bald Regierung, bald Ministerium genennet werden. Erhöhet über die Justizcollegia wollen sie sich nicht gerne von Untergeordneten tadlen lassen, streiten daher

*) BIELFELD l. c. §. 24. & 36.

her wider die Appellabilität der Regierungsgeschäfte, und nehmen den gemeinen Nuzzen zum Vorwande. Die Polizeicommission, die bei diesem Grundsazze ihren Vortheil findet, nimmt denselben gleichfalls an: Ein Grundsaz der desto gefährlicher ist, da beide Gattungen von Collegien in ihren Untersuchungen nicht einmahl an die wesentliche Stüke des Processes gebunden sind, und also handeln dürften wie sie wollten, wenn kein Oberrichter wäre, bei dem der von ihnen Bedrukte, Rettung finden könnte 8).

Der König fordert Sicherheit, Reinigkeit und wohlfeile Preise von ihnen, sagte der Oberpräsident von Harley zum Hrn v. Argenson, als er ihn in die Stelle des Oberaufsehers der Polizei zu Paris einführte 9). Diese drei Punkte zähle ich als die einzige Gegenstände der eigentlichen Polizei 10), die Geschäfte die dahin einschlagen,

nen-

8) Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen f. II. §. 5. s. 39. und §. 7. s 42.

9) BIELFELD Ch. VII. §. 1.

10) Justi nennet dieses die Städte Polizei: s. dessen Grundris der Polizeiwissenschaft in der Einleitung §. 3. Note (*) s. 5.

nenne ich Polizeigeschäfte, und die Kenntnis der besten Mittel, diese dreierlei Absichten zu erreichen, ist in meinen Augen die Polizeiwissenschaft 11).

Wenn man I. die **Regierungs-** und II. die **Polizeigeschäfte** betrachtet, so findet man, daß solche mit der Justiz in der nächsten Verwandschaft stehen. Es giebt fast keine Justizsache, die nicht unter die Regierungssachen im weitläuftigsten Verstande gehörte, und keine Polizeisache, die nicht zugleich eine Justizsache in eben dem Verstande wäre,

11) Der Freih. v. Cramer Nebenst. I. T. IV. St. f. 88. und Schlosser, der Verfasser der vorläufigen Beantwortung Ergänzung und Widerlegung, der von den Physikern und Aerzten zu Frankfurt, entgegen des dasigen Scharfrichters Sohn. J. M. Hofmann der Arzneiwissenschaft Dr. und den dasigen Rath in Druk gegebenen Beschwerungsschrift Frankf. 1768. §. 15. f. 21. Nennen Polizeisachen solche die das interresse status publici betreffen. Diese machen bei mir das Geschlecht aus, und ich nenne sie Regierungssachen im allgemeinen Verstande: wovon die gerichtliche Polizei, und Regierungssachen im eigentlichen Verstande, unterabgetheilte Gattungen sind: Man wird bei Anwendung meiner Eintheilung auf die gewöhnliche Einrichtung der Landescollegien und der ihnen zugetheilten Geschäfte finden, daß die meinige richtig und deswegen besser sey, weil sie die Geschäfte selbst mehr bestimmet.

wäre, es ist daher unmöglich solche der richterlichen Untersuchung gänzlich zu entziehen.

I. Schazungen und andere Auflagen auszuschreiben, das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und denen Ständen und Unterthanen zu beobachten, sind offenbare **Regierungssachen**. Wie nahe sind sie aber mit der Justiz verwandt. Der Landesherr erpresset mehr als die Unterthanen zu zahlen schuldig sind, er beeinträchtiget die Stände und Unterthanen in ihren Freiheiten, so ist es eine Justizsache, über welche die höchste Reichsgerichte zu erkennen haben. Der Catalogus mandatorum S. C. bei **Blum** 12) und **Ludolf** 13), das Exempel des Herzogs Carl Leopolds von Meklenburg 14), die neuesten Reichshofrathsconclusa 15), sind

12) BLVMII Proc. cam. *Tit.* XXXIV. n. 75. sqq. p. 278. sqq.

13) LUDOLF Commentatio System. de Jure Cam. Sect. I. §. 10. n. 52. p. 96. sqq.

14) BURCARD. GOTTH. STRUVII Corpus Historiae Germ. Period. X. sect. 13. §. 29. sqq. p. 4094. sqq. wo alle Staatsschriften, die von dieser Geschichte handeln, angeführet sind.

sind unwiderlegliche Beweise hiervon 16). Ich weis mich so gar solcher Beispiele zu erinnern, wo der Reichshofrath 17) und das Cammergericht 18), den grösern Theil der inneren Staatsverfassung einzelner Reichsstädte umgeschmolzen haben. Wenn die Reichsgerichte nicht befugt wären, sich in Regierungssachen

15) Von ältern siehe die merkwürdige Reichshofraths-Conclusa T. I. Concl. 25. 26. 269. T. II. c. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 283. T. VI. Concl. 89. T. VII. Concl. 515. T. VIII. Concl. 158.

16) S. auch Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen S. III. §. 15. f. 90. Sekendorf teutscher Fürstenstaat II. T. II. Cap. §. 2. n. 4. ANDLER. Jurisprud. publ. & priv. in addit. ad p. 257. n. 13. LUDOLF. Symphor. I. Consult. VI. p. 153. Consult. X. p. 46. Symphor. II. p. 146. 233. 260. Observ. for. contin. Adp. I. p. 8. 6. Adp. II. p. 22. 23. Kulpis ad Monzambanum c. V. §. 6. der Verfasser der Meditat. ad Capitulat. Josephi I. Art. 3. Lit. A. STRYK. de caussis ad cameram imp. non appellabilibus c. 3. §. 7. 8. KEMMERICH de jure collectarum provincialium §. 16. 18.

17) In Sachen der Mühlhausischen Bürger gegen den Magistrat daselbst.

18) In Sacheu des Raths der Stadt Zell am Hammerspach, conrra die Burgerschaft daselbst, s. Freih. v. Cramers Nebenst. T. *XLVI. III.* St. *p. 80.* und T. LXIII. St. *IV. p. 141.* woselbst so wohl die Proceßgeschichte als die Urthel v. *13.* Apr. *1764.* zu lesen sind.

sachen zu mengen, wie hätten sie dieses unter den Augen des Reichstags thun können? Wenn sie nicht dazu befugt wären, wer hätte die Bürger und den Stadtrath von innerlichen Kriegen abhalten sollen?

Freilich gehet es nicht an bei jeden Regierungsverfügungen deswegen, weil man darüber nwillig ist den Regenten bei den Reichsgerichten zu belangen. Der Westphälische Friede so wohl als die Wahlcapitulation stehen solchen Anmasungen entgegen, und ein Landesfürst würde übel dabei wegkommen wenn es jedem Unterthanen erlaubet wäre, wie es in Sachen Diez gegen Anhalt-Bernburg geschehen ist, eine Commission auf den nächsten mächtigen Nachbarn dahin zu bitten, daß derselbe die Landesverfassung untersuchen möchte, weil sich ein einzelner politischer Kannengieser bei Tabak und Bier ein eigenes allgemeines Staatsrecht ausgedacht hat, mit welchem das besondere seines Vaterlandes nicht übereinstimmet.

Der einzige Fall wo denen Reichsgerichten eine Gerichtsbarkeit in Regierungssachen beigeleget werden kann, trift demnach nur alsdenn ein, wenn die Unter-

thanen sich gegen den Landesherrn beschweren, daß dieser in Ausübung der Regierungsrechte die Reichsgesezze oder Landesverfassung überschritten habe. In solchem Fall wird die Regierungssache zur Justizsache 19).

Indessen flieset hieraus einmahl wie das andere mahl, daß auch in Regierungssachen die Berufung an das Cammergericht nicht verbothen, sondern erlaubet 20), und nur bei

19) In der von Selchovischen Bibliothek *III.* Band *I.* Stük. *I.* Absch. *VI.* Schrift s. *130.* wird dieser Saz als ein Zweifel gegen meine Lehre vorgetragen. Ich nehme aber solchen als eine nähere Bestimmung meiner Säzze mit Dank an, weil ich in der vorhergehenden Auflage nur allgemein behauptet habe, auch Regierungssachen könten so nahe mit der Justiz verbunden seyn, daß darüber gerechte Klagen an den Reichsgerichten möglich wären, und mithin die Selchovische Regel mir so wenig entgegen stehet, daß dieselbe vielmehr meine eigene Meinung ist.

20) S. des Freih. v. Cramers Nebenst. VII. T. III. St. ob in Sachen die in das Landesherrliche Jus reformandi politicum einschlagen, an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden könne. §. 7. p. 84. u. folgl. wo viele Beispiele anzutreffen sind, noch andere findet man auch bei eben demselben z. E. N. St. XI. T. XI. St. p. 152. sqq.

dung des *Status publici* mit einlaufendes Interesse wohl zu erwegen sey 21).

II. Bei eigentlichen **Polizeisachen** ist die Verwandschaft mit der Justiz eben so genau. Zur Sicherheit gehöret die Aufsicht der Polizei über die Selbsthülfe, zur Reinigkeit die Aufsicht über die Gebäude, zu denen wohlfeilen Preisen die Aufsicht über die Handwerker. Wenn nun der Herr Polizeicommissair sich einfallen liese, zwischen zweien Erben, die sich wegen der Erbschaft im Sterbhause zankten, Friede zu stiften, und der Sicherheit wegen, denjenigen aus dem Besizze zu sezzen, der vorher in demselben gewesen wäre, oder einen Bauenden, zum Vortheil des Nachbars in seiner natürlichen Freiheit einzuschränken, oder einem Handwerke zu gebieten, daß es einen nach denen Reichsgesezzen Unzimftigen aufnähme: -- Soll der Machtspruch des Polizeicommissairs inappellabel, soll die Sache denen Obergerichten entzogen, und der Firnis der Polizei, mit welchem die Stände in neueren Zeiten alle ihre Erkenntnisse, wo es nur möglich ist, anstreichen, soll der ein erlaubtes

21) J. R. A. §. 106.

Mittel abgeben die Unterthanen um das ihrige zu bringen?

Zu dieser Betrachtung kommt noch eine weitere die insbesondere die Reichsstädte betrift. In grösseren Territorien ist die Polizei meistens besser als in Reichsstädten eingerichtet. Es sind derselben förmliche Polizeiordnungen vorgeschrieben 22). Ueberschreitet die Polizei diese Gesezze, so gilt die Appellation an die ordentliche Justizstellen 23). In denen Reichsstädten hingegen ist es anders. Man hat zwar Polizeigerichte. Aber wie gehet es in denselben zu? Ein unzünftiger Geselle heurathet des Burgermeisters Bas-

22) Johann Heumanns v. Teutschenbrunn Initia iuris politiae Germanorum Cap. IV. und Johann Bernhard Hoffers Beiträge zum Polizeirechte der Teutschen V. Abh. wo sehr viele dergleichen angeführet sind.

23) Exempel vom Wismarischen Tribunal hat MEVIUS Dec. P. III. Dec. 154. p. 281. und P. VII. Dec. 306. p. 254. Von denen Braunschweig-Lüneburg. Landen, findet man die Herrschaftlichen Verordnungen bei Strube S. IV. §. 26. b) ſ. 178. und bei Schreiber de concursu caussarum politiae & iustitiae T. III. §. 3. p. 68. sqq. und Beispiele von Erkenntnissen des Zellischen Tribunals, bei Schreiber S. III. §. 4. n. 8. p. 72. §. 5. n. 1. 2. 3. p. 75. sqq. §. 6. n. 1. 2. 3. p. 78 - 83.

Bäsgen, nun mag die Zunft schreien wie sie will, der Reichsschlus v. 1731. mag sagen was er will, der Herr Burgermeister empfiehlet die Sache dem Polizeigerichte, und dem löblichen Magistrat, so ist sie in beiden Instanzen vor den Unzünftigen entschieden 24).

In Reichsstädten, wo ohnehin die Verfassung meistentheils ein Mittelding und mehr democratisch als aristocratisch ist, in Reichsstädten, wo der Magistrat nicht Landesherr, sondern nur Verwalter der Hoheitsrechte 25) ist, wo öfters die Zunftartikel durch

24) Ein ähnlicher Fall soll die Deduction veranlasset haben: Vollständiger Status caussae, in Sachen der Schwarz= und Schönfärber zu Frankfurt am Mayn, contra Levin Wegener, und den Schöffenrath daselbst, gedrukt im Jahr 1766.

25) So drukt sich der Reichshofrath in einem Concluso, Martis d. 17. Nov. 1839. in Frankfurt, Geschworne des Bierbrauer Handwerks contra den Magistrat aus: auch an dem nicht ist, dass *Magistratus* vor sich einen *statum imperii* ausmache, sondern da ihm die *administratio iurium superioritatis territorialis & regalium* von Kais. Maj. anvertrauet. Gleiches Inhalts ist ein anderes Conclusum desselben, Veneris d. 3. Oct. 1739. Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis, des bürgerlichen Ausschusses Eingriffe in

Stadtverträge zwischen ihm und der mitherrschenden Burgerschaft errichtet sind 26), wo folglich das in dem J. R. A. §. 106. der **Landesobrigkeit** vorbehaltene Recht zu mindern und zu mehren, dem Magistrat, der nur Mitpaciscent und Mitherrscher, nicht **Alleinherr** ist, unmöglich einseitig zugestanden werden kan: in solchen Städten ist es

in die Jurisdictionalia betreffend, wo es heiset: 2) dem Stadtmagistrat zu Frankfurt hierdurch scharf verwiesen wird, daß er die der ganzen Stadt Frankfurt *ex instrumento pacis Westphaliaae* unstreitig zukommende *superioritatem territorialem privative* auf sich allein ziehen, und der *jurium statuum* sich anmasen will, da er doch mehr nicht, als die Administration derselben hat, und dahero der Burgerschaft und des bürgerlichen Ausschusses wohlgemeinte und geziemende Erinnerung allerdings in Betrachtung ziehen muß, und hierdurch nochmahls darauf angewiesen wird. Beide sind zu finden unter denen Anlagen vorgedachter Deduction vollständiger Status caussae in Sachen der Schw. und Schönfärber zu Frankfurt contra Wegner ꝛc. No. 10. und No. 11.

26) Z. E. in Lübek durch die Verträge v. 14. Jun. 1665. u. 3. Jan. 1660. s. OLDENBURGERI Limnaeus enucleatus in Additionib. T. I. add. 21. in Frankfurt durch die Verträge von a. 1714. siehe vorgedachten vollständigen Stat. caussae, in Sachen der Schwarz- und Schönfärber, III. Theil §. 65.

es hart, wenn der Bürger aus nichts bedeutenden Ursachen von einer Zunft ausgeschlossen, oder in demjenigen Nahrungsstand, den man ihm bei seiner Burgeraufnahme durch stillschweigende Verträge zugelassen hat, beschränket wird, wenn die Zünfte ihre Artikel und bedingte Freiheiten, in einzelen Fällen unter dem Vorwande des Rechts zu mindern und mehren, durchlöchern sehen, und wenn beide wegen eben dieses Vorwandes keine weitere Hülfe vor sich haben, den Magistrat zur Erfüllung seiner Verträge anzuhalten. -- -- In diesen und dergleichen Fällen sollte man daher bei Erkennung der Appellationsprocesse, wie die Gesezze sich ausdrüken, billig seyn, und besonders wegen vorangeführter Ursachen, einen Unterschied zwischen gröseren Territorien und Reichsstädten machen.

Der jüngere Reichsabschied, da er die Vorschriften ertheilet, wie die Reichsgerichte sich in Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten zu verhalten hätten, sagt §. 105. Es sollen denen Unterthanen, die gegen ihre Obrigkeit directe klagen, nicht leichtlich Processe erkannt werden; ohne vorher um Be-

richt zu schreiben: der §. 106. fähret darauf fort:

Wie nun solches von den *Causis mandatorum & simplicis querelae* eigentlich zu verstehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klaget, also soll es daneben auch gehalten werden, wann Sachen, die der bei einem Stand insgemein eingeführten guten Polizei, Zunft und Handwerksordnungen anhängen, durch Appellation an Unser Kaiserl. und des Heil. Reichs Cammergericht gezogen werden wollen, daß der Richter ehe er die Proceß erkennet, jedes Orts Obrigkeit, und des *status publici* mit einlaufendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte vernünftige und den Reichsconstitutionen nicht ungemäse Handwerks- und andere hergebrachte rechtsmäsige Ordnung laufet, zu

Ab-

Abschneidung des in denen Reichs=constitutionen so hoch verbottenen Austreibens und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab= und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das die Gewalt haben, dergleichen *statuta* nach Gelegenheit der Lauft, und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, verweisen.

Diese Stelle ist das Hauptgesez, welches wir von Behandlung der Processe in Polizeisachen aufzuweisen haben.

Mevius 27), **Strube** 28), **Schreiber** 29) und **Cramer** 30) haben sich heischer geprediget, daß diese Stelle die Polizeisachen nicht gänzlich der

27) Dec. P. III, Dec. 154. p. 281. und P. VII. Dec. 306. p. 254.

28) Strubens Unterricht von Regierungs= und Justizsachen, S. III. §. 24. 28. p. 173. sqq.

29) Schreiber de concursu caussarum politiae & iustitiae (Diss. h. Goettingae 1739.) S. III. p. 63. sqq.

30) Freih. v. Cramers Wezlarische Nebenstunden I. Theil IV. St. p. 87. VII. Theil III. St. §. 7. u. f. p. 84. u. f.

der Jurisdiction höherer Gerichte entziehe, sondern eigentlich nur in gewissen Fällen diesen Gerichtszwang einschränke 31). Diejenige die dieser Meinung beipflichten, gründen sich theils darauf, daß 1) selbst die Polizeiordnung v. 1541. in LVII. Tit. §. 3. das Erkentnis der Reichsgerichte in Polizeisachen nicht ausschliese, daß 2) der Kaiser als Oberhaupt des Reichs die Oberaufsicht auch über die Territorialpolizei habe 32), eine Aufsicht die ihm nirgends in denen Reichsgesezzen entzogen, und vom Begrif der Majestät unzertrennlich sey 33), daß 3) noch in denen neuesten Wahlcapitulationen dem Kaiser die fleisige Aufsicht über das Polizeiwesen empfohlen worden 34), und endlich 4) solche nicht anders als mittelst der höchsten Reichs-

31) Von eben der Meinung ist HERT. in Epidipni paroem. German. Paroem. XXXVIII. in opusc. Vol. II. P. II. p. 456. DECKHERR. Proc. inform. Cap. III. p. 76.

32) Von des Kaisers Polizeirechten in denen Landen der Reichsstände findet sich eine besondere Abhandlung in Mosers Staatsrecht IV. Th. LXXVII. Cap. §. 513. S. auch eben desselben Abhandlung von denen teutschen Reichstagsgeschäften X. Band I. Cap. §. 1358.

33) Cramers Neb. St. I. T. IV. St. §. 4. §. 95.

Reichsgerichte ausgeübet werden könne 34) -- Andere schreien dagegen: alle Polizeisachen sind inappellabel 35) und unter den Beisizern des Cammergerichts, ist die grösere Zahl dieser Meinung beigethan. Sie nennen dieses: sich an den Text halten. Lasset uns demnach 1) untersuchen, was denn der Text eigentlich von den Polizeisachen verfüge, und 2) was von denenselben Rechtens sey?

Der J. R. Abschied sezet an vorgedachter Stelle, theils allgemeine Regeln theils besondere fest. Die allgemeine Regel ist: in Polizeisachen sollen nicht leicht Processe ohne vorhergehendes Schreiben um Bericht erkannt werden, also Polizeisachen sollen appellabel seyn. Nunmehro bestimmet er, was eigentlich unter Polizeisachen gehöre, und die besondere Regeln, wie es damit

34) Neueste Wahlcapitul. VII. und VIII. Artikel.

35) Justi Grundsäzze der Polizeiwissenschaft XXII. Hauptst. §. 351. s. 261. siehe auch STRYK. in Diss. de priuilegio appellationis Lubecensi thes. 16. p. 19. KLEIN Diss. de inhibitione iudiciali in caussis appellationum Cap. III. §. 12. n. 49. p. 651. BRUNNEMANN in proc. ciuili Cap. XXVIII. n. 17. in f. und ad L. final. ff. de appellat. recipiendis n. 12.

damit gehalten werden müsse. Polizeisachen nennet er, die der, bei einem jeden Stande insgemein hergebrachten guter Polizei- Zunft- und Handwerksordnung anhangen. Aus diesem Sazze fliesset, daß das Gesez einen Unterscheid mache, ob an einem Orthe Polizeigesezze über den unterliegenden Fall vorhanden seyen oder nicht? Sind keine vorhanden, und die Obrigkeit hat nur in dem unterliegenden besonderen Falle etwas verordnet, so bleibet es bei **der Regel** die Sache ist appellabel. -- Sind hingegen welche vorhanden, so ist die Frage: ob es 1) insgemein, d. i. **allgemeine** Polizeigesezze 2) **eingeführte**, d. i. durch das Herkommen **beobachtete**, seyen. Haben sie diese Eigenschaften nicht, so kann freimüthig dagegen appelliret, und die Berufung angenommen werden; haben sie hingegen diese Eigenschaft, denn soll jedes Orts mit einlaufendes Interesse status publici beobachtet, nicht leicht eine Inhibition erkannt, und wenn die Berufung wider des Orths 1) hergebrachte, 2) vernünftige und 3) den Reichsconstitutionen nicht ungemäse Handwerks- und andere hergebrachte rechtmäsige Ordnung laufet, zu Abschneidung des Auf-

trei-

treibens, Scheltens und anderer Ungelegenheit, die Sache abgewiesen werden.

Aus dieser Vorschrift fliesset demnach, daß die Appellation in allen denenjenigen Sachen zu gestatten seye, wo dieselbe

I. gegen eine zwar **alte** aber **nicht hergebrachte Polizeiordnung** gehet. Gewohnheiten haben denen gemeinen Rechten nach Gesezzeskraft, und neuere gehen älteren bürgerlichen Gesezzen vor. Bei Polizeiordnungen gilt dieses noch mehr. Die Handlungen die eine solche Gewohnheit erzeugen, können nicht verstohlen oder clandestin, sie müssen öffentlich seyn, und unter denen Augen der Obrigkeit geschehen. Wenn demnach eine **ältere Polizeiordnung** durch **jüngere Gewohnheiten** abgeändert wird, so ist es ein Zeichen, daß solche nichts getauget und die Obrigkeit in die Aenderung gewilliget habe 36). Ist hingegen eine blose Nachlässigkeit an dem neuen Herkommen schuld, so kann zwar die Obrigkeit die alte Ordnung erneuren, aber nicht auf **den** Fall anwenden, von welchem alsdenn die

36) ARISTOTELES Polit. III. c. 12. HERTII Elem. Prudentiae ciuilis P. II. S. I. §. 47. p. 288.

die Frage ist, weil neuere Gesezze nur die Zukunft, nicht das Vergangene binden 37).

II. Ist obigem Gesez nach die Berufung in Polizeisachen erlaubt, wenn die Appellation gegen **eine alte**, aber **nicht vernünftige** oder nicht billige, oder

III. gegen **eine denen Reichsconstitutionen nicht gemäse Polizeiordnung** gehet.

Der zweite Saz ist ohnehin klar. Denn gegen jede unbillige Statuten lässet sich appelliren: der dritte ist es ebenfalls, denn das Recht zu mindern und zu mehren, welches am Ende des J. R. A. §. 106. denen Ständen vorbehalten ist, und wovon ich noch unten handlen werde, enthält zwar die Gewalt Reichspolizeigesezze zu modificiren und nach der Lage und den Verhältnissen eines Landes einzurichten, nicht aber das gerade Gegentheil davon zu verfügen 38): z. E. einen Gesellen,

37) Paria sunt non esse Legem & non esse receptam vel non in usu. Si Magistratus dixerit, pars negauerit, appellans auditur MEV. *P. IIII. Dec. 154. n. 8. p. 282.*

38) I. P. OSNABR. *Art. XVII.* §. 2. PÜTTERI *Elementa juris publici (edit. de 1766.) Lib. V. C. I.* §. *331. p. 444.* BURC. GOTTH. STRUVII *Corpus Juris publ. Germ. Cap. XXX.* §. *13. p. 1121.* CASPAR ZIEG-

sellen, der keinen Geburtsschein oder Lehrbrief oder Kundschaft hat, gegen den Reichsschluß v. 1731. als Zunftmäsig zu erklären 39).

Ich mus hier zweien Zweiflen begegnen, die in der von Selchowischen Juristischen Bibliothek 40) hierwieder gemacht worden sind. Der erste ist: wo giebt es unvernünftige Polizeiordnungen, der zweite, was geht den Richter die Billigkeit an.

H Es

ZIEGLER *de juribus Majestaticis* Lib. I. Cap. V. MYLER *ab* EHRENBACH *de principibus & statibus imp.* *P. II. Cap. 39. §. 5.* KNIPSCHILD *de jure civit. imperial. Cap. X. n. 46. conf.* THOMASIUS *de statuum imp. potestate legisl. contra 'jus commune Hal. 1703.* FLEISCHMANNI *Diss. ej. rubri Argent. 1713.* BECHT *de legibus ad statum cujuslibet reipubl. prudenter applicandis, & de jure recedendi a constitutionibus imperii, statibus competente,* Giess. 1729. Siehe auch Mosers Abh. von denen teutschen Reichstagsgeschäften III. B. III. Cap. s. 269. insbesondere. §. 10. s. 278.

39) MEV. *P. III. Dec. 37. p. 242.* Indessen geschiehet es oft: und Moser sagt deswegen, mit allen allgemeinen Reichs-Polizeianstalten wird es keinen Bestand haben, weil die Einsichten und das Privatinteresse zu verschieden seynd, und der Ernst über denen Reichsschlüssen zu halten etwas seltenes ist. Abhandl. von denen teutschen Reichstagsgeschäften X. B. II. Cap. §. 12. s. 1365. Siehe auch eben denselben III. B. III. Cap. §. 10. s. 276.

40) III. Band I. St. I. Absch. VI. Schrift s. 130.

Es ist so lange noch nicht, daß die Erfahrung in Albions beglüktem Schoose ihrer Pflegetochter der Vernunft die Fesseln abgenommen hat, mit welchen sie die Barbarei der Münchszeiten belegte; seitdem ist die Vernunft (zwar wie uns **Voltaire** ihr verzogener Sohn erzehlet, von dort weiter gegen Mittag gegangen, aber ihre Tagreisen sind kurz und langsam gewesen, und ihr Weg durch Teutschland hat nur einige Hauptstädte beglükt, daß sie sich ihnen zu erkennen gegeben und unter ihren Bürgern Proseliten gewählet hat. Wie manchen Reichsstädten, und vielleicht, wie manchen Provinzen siehet man es noch an, daß sie bei dieser Reise seyen vorübergegangen worden. In andern ist es immer möglich, daß der Partheigeist, einzelner Fälle wegen allgemeine Vorschriften schmiede, die der Vernunft entgegen sind. Die Verfasser des J. R. A. haben so geurtheilet und deswegen mit ausdrüklichen Worten auf diese Ereignis gedeutet.

So viel 2) die Billigkeit betrift, ist solche freilich kein eigentlicher Gegenstand richterlicher Verfügungen, besonders wo sie nur einge-

eingebildet ist. Wo aber eine obrigkeitliche Verordnung ihrer Unbilligkeit wegen mehrere Bürger, und ganze Gesellschaften mit nachtheiligen Folgen bedrohet, rechtfertigen diese leztere eine dagegen angestellte Berufung allerdings. Ich könnte mich hier auf den **Mevius** und **Linker** stüzen; wenn ich als Sachwalter schriebe. Doch dieses ist mein Beruf nicht. Ich führe vielmehr die gemachte Zweilfel mit meiner Beantwortung, nur deswegen hier an, damit, jeder Leser desto mehr im Stande sey, diejenige von beiden Meinungen zu wählen, welche ihm die richtigste dünket.

IV. Wenn die Appellation einen Punkt betrift, über welchen **noch kein Polizeigesez vorhanden ist.** Soll in solchen Fällen die den Appellanten beschwerende Entscheidung, ein neues Polizeigesez vorstellen, so gilt nur ihre Anwendung auf künftige, nicht auf vorhergehende Fälle; ist sie hingegen blos ein Bescheid, ein Urthelsspruch, so kann jeder sich dadurch beschwert Erachteter bei dem Oberrichter Hülfe dagegen suchen *).

*) MEV. *P. III. Dec. 154. n. 5.* STRUBEN *S. IV. §. 27. nota (c) p. 182.* SCHREIBER *S. III.* §. 2. *p. 65.*

V. Wenn die Appellation wider eine **neue Polizeiordnung** ergriffen wird, welche erst eingeführet werden soll. Dergleichen Polizeiordnungen können verschiedenen Innhalts seyn. Entweder a) ist noch kein Polizeigesez über denjenigen Punkt vorhanden, welchen die neue Ordnung zum Gegenstand hat, in diesem Falle trit dasjenige ein, was ich bei dem vorigen Absaz vorgetragen habe, und die Berufung mus angenommen werden, wenn nemlich des Appellanten erworbene Gerechtsame oder Freibriefe geschmählert worden sind, b) oder es ist bereits eine Polizeiordnung über diesen Punkt vorhanden, die durch die **neue** Ordnung abgeändert werden soll. In diesem lezteren Falle ist die Sache noch klärer. Wird denen Appellanten ein durch vorige Polizeigesezze erworbenes Recht in der neuen Ordnung entzogen, warum sollten sie nicht klagen dürfen 41).

Sei=

p. 65. Quamuis enim princeps salutis publicae caussa, libertatem ciuium naturalem legibus circumscribere possit, tamen si absque sontica caussa nouis ordinationibus ciuibus ius quaesitum auferatur, caussa haec politica naturam caussarum iustitiae induit. SCREIBER *S. III. §. 4. p. 71.*

41) Si ordinationes politicae inique applicentur, priua-

Seine Gerechtsame vor dem Oberrichter vertheidigen, ist nicht Ungehorsam gegen die Unterobrigkeit, ist Freiheit des teutschen Bürgers 42). Will 1) die Obrigkeit sich darauf beziehen, das dem Klagenden erworbene Recht gründe sich auf **Gnadenbriefe**, die der Ertheilende allein auszulegen hätte? Welch ein elender Behelf! Der L. 43. de vulg. & pup. subst. handelt nur von dem Falle, wenn zwischen **dem Besizer** des Freiheitsbriefes und einem **dritten** Streit ist, in diesem Falle kann freilich und mus der

priuatique iniustis decretis contra dictas ordinationes grauentur, appellationi locus est. LYNKER *de grauam. extraj. cap. VI. §. 17. n. 5.* Ciues enim potissimum in relatione ad alios ciues, tam ex ordinationibus politicis, quam statutis collegiorum ius quaesitum habent, quod iisdem neutiquam auferendum. Finge itaque sub obtentu politiae vel a magistratibus vel a reliquis, quibus politiae administratio demandata, illud subditis adimi, profecto aditus ad iudicem, eiusdem officium imploraturis, non erit praecludendus, SCHREIBER *l. c. S. III. §. 1. p. 64.*

42) PÜTTERI Elem. iuris publ. Lib. IV. Cap. III. §. 303. p. 406. Strube sagt: öfters dependiret der Menschen zeitliche Wohlfahrt hiervon, und die Billigkeit erfordert, daß denen Menschen auch diejenige Befugnisse ungeschmählert bleiben, welche ihnen die Polizeiordnungen mittheilen. Nebenstunden III. T. XII. Abh. p. 1. s. auch Cramers N. St. I. T. IV. St. §. 12. p. 112.

ertheilende Landesherr seinen Freibrief auslegen. Der L. 191. de R. J. redet von dem, wenn der Regent seinen Freibrief **ausdehnend** erklären will. In beiden Gesezzen die doch die **einzige** Hauptstüzen dieses Grundes seyn sollen, ist folglich keine willkürliche Einschränkung eines Freibriefes gestattet 43), -- -- und ohnehin **Freiheitsbriefe** sind keine **Gnadenbriefe** 44). Will 2) die Obrigkeit sich auf den Beschlus des §. 106. des J. R. A. verlassen, auf das denen Ständen daselbst vorbehaltene **Recht zu mindern und zu mehren:** das ächte **Majorspferd**, welches in allen Schlachten von der Art hauptsächlich geritten wird, und auf dem viele Obrigkeiten wie sonst die Parther im Fliehen siegen: -- -- welche Verdrehung des Gesezzes! Das Recht zu mindern und zu mehren, stehet jeder Obrigkeit zu, niemand wird es ihr absprechen, nur die willkürliche Ausübung, die despotische Behandlung desselben mache ich ihr

43) Strube *S. IV. §. 28. p. 183. seq.* Cramers Nebenst. *I.* Theil *IV.* Stük *§. 3. p. 91. u. 92.*

44) Strube *in Supplem. ad §. 28. p. 203. quod alioquin caute exprimere solent principes*, sagt Ludolf *Symphorem. I. Consult. VI. p. 156.*

ihr streitig. Eine Obrigkeit giebt heute Zunftgesezze, morgen, vom Partheigeiste geleitet, durchlöchert sie solche in einzelnen Fällen, zum Nachtheil des gemeinen Wesens und der Zunft: heiset dieses, sich des Rechts zu mindern und zu mehren gebrauchen? o! so kann jede Obrigkeit gegen alle übrige Landesgesezze, Statuten u. d. sprechen, denn bei diesen hat sie das Recht zu mindern und zu mehren in eben dem Grade wie bei Polizeigesezzen. Es verdienet also das Mitleiden oder die Ahndung: nicht den Beifall eines Oberrichters, wenn der Unterrichter seine Partheilichkeit nur mit diesem einzigen Schilde zu bedeken weis, daß er das Recht zu mindern und zu mehren, auch in einzelnen Fällen habe. Diese Befugnis ist keinesweges willkürlich 45). Jede Zunft erlanget durch ihre Artikel und Rollen ein unstreitiges Recht auf diejenige Freiheiten und Befugnisse, die derselben in ihren Artikeln zugestanden sind 46), und die den beson-

45) MEVIUS *ad Jus Lub. Lib. IV. Tit. XIII. Art. III. n. 14. & addit. a. n. 1.* BEYER *de Colleg. opificum. cap. III. n. 139.*

46) SCHREIBER *Diss. de concursu causs. Pol. & Justitiae. Sect. III. §. 1. p. 64.* MEVIUS *Dec. P. III.* Dec.

dern Unterwürfigkeitsvertrag, zwischen der Societät und ihren Gliedern auf einer, und der Obrigkeit auf der andern Seite enthalten. -- -- Eben so, wie die Obrigkeit von denen Zunftgliedern billigen Gehorsam und Abgaben, vermöge des Unterwürfigkeitsvertrages, fordern kann, eben so ist jeder einzelner Burger berechtiget von derselben die Handhabung bei denenjenigen Befugnissen zu verlangen, die ihm bei seiner Aufnahme, zur Nahrung angewiesen worden sind. Dergleichen Verträge sind wechselseitig, die daher keine Obrigkeit schmählern kann 47).

Will eine Obrigkeit sich des Rechts zu mindern und mehren bedienen, **ohne** in jene Freiheiten mit **Geierischen** Krallen einen Eingrif zu thun, so kan sie zwar sol-ches,

Dec. 137. p. 242. s. auch des Freih. v. **Cramers** Nebenst. *I.* T. *IV.* St. *§. 13.* s. *115.* und Theil *LXIV.* St. *XI: p. 116.*

47) Von der Verbindlichkeit die Verträge mit Unterthanen zu halten, s. LEYSER *in med. ad ff. Spec. VII. med. IX. coroll. 1.* und *Spec. I. m. IV. cor. 4.* PFEFFINGER. *ad Vitriar. Lib. III. T. XVII. §. 66. nota* c) *p. 1235.* BUDEUS *Elem. phil. pract. cap. IV. Sect. VII. §. 9.* BODINUS *de republ. L. I. Cap. VIII. §. 99. & 100.* ZIEGLER *de iurib. maiest. Lib. IV. C. IV. §. 21.* CONRING. *de priuilegiis C. II. §. 53. & 54.*

ches, aber **nicht in einzelnen Urtheilssprüchen** und Bescheiden. Es müssen 1) die Zunftartikel selbst abgeändert, und statt deren ein neuer Vertrag errichtet werden, 2) mus dieses geschehen nach vorhergehender Untersuchung, 3) aus gegründeten Ursachen, und 4) zum Vortheil der Zunft oder des gemeinen Wesens. Unter diesen Bedingungen **nur**, haben die Gesezze das Recht zu mindern und zu mehren gestattet 48). Wird es anders ausgeübet, so findet die Berufung Statt.

In allen vorgedachten Fällen ist entweder das Angeben des Appellanten klar oder nicht. Hat solches einigen Zweifel, so mus, statt daß in solchen Fällen sonst Processe erkannt werden sollten, hier ein Schreiben um Bericht vorausgehen. Ist solches hingegen klar, so brauchet es keines Schreibens

 um

48) S. MEVIUS *P. III. Dec. 37. n. 1. u. 7. p. 242.* Schreiber am angef. O. *Sect. III. §. 2. p. 66.* Selbst Justi erkennet die Nothwendigkeit, diese Punkte zu beobachten, ohngeachtet derselbe sonst meiner Meinung nicht beipflichtet. Grundſ. der Polizeiwissenschaft *XXII.* Hauptst. *§. 352. p. 262.* Vollst. STATUS CAUSSAE in Sachen der Schwarz- und Schönfärber zu Frankfurt *contra* Levin Wegner, *III.* T. *I.* Absch. *§. 68.*

um Bericht, welches die Worte: **nicht leicht**, anzeigen.

Wird hingegen eine Berufung gegen 1) alte, 2) hergebrachte, 3) allgemeine, 4) denen Reichsconstitutionen gemäse, Polizei- und Zunftordnungen eingewandt, denn soll das Interesse status publici wohl erwogen werden. Dieses kann nichts anders heisen, als man soll darauf sehen, ob die gemeine Wohlfart mit in dem Spiele seye oder nicht. In jenem Falle soll die Sache an die Obrigkeit des Orts zurük gewiesen, im leztern hingegen, die Appellation gestattet seyn.

Aus vorgedachter Verordnung des J. R. A. fliesen noch ferner diese beide unwiderlegliche Sätze. 1) Wenn die Sache nur **einzelne** moralische oder phisicalische **Personen** und deren Gerechtsame betrift, es seye nun daß zwei Zünfte unter sich, oder eine Zunft mit einem und mehreren ihrer Glieder, und wechselsweise 49), oder die Glieder unter sich

49) Si Collegium opificum aliud ab usu opificii & exercitio excludendi ius sibi esse contendat, nullum dubium est, quin a iudice ordinario, vel appellatione interposita a supremis dicasteriis decidenda sit controversia. Idem obtinebit si inter collegium & singulos de

sich, über dergleichen von ihnen erworbene Gerechtsame, oder noch mehr über den Besizstand derselben streitig wären, die Appellation allerdings an die höchste Reichsgerichte erwachsen seye 50). 2) Wo die Frage nicht die **Gebung** oder **Beobachtung** eines Polizeigesezzes betrift, sondern nur a) dessen Auslegung, oder b) das Factum worauf solches angewendet werden soll 51) bestritten wird, [zwei Ereignisse deren untrüglichstes Kennzeichen dieses ist, wenn die Obrigkeit ihre Verfügungen erster Instanz, in gerichtliche Formalien eingekleidet hat 52),] daß als-

de iisdem rebus lis mota fuerit. Schreiber am angef. O. *S. III. §. 6.*

50) Saepe sub praetextu politiae ius suum alicui demitur & tunc caussa mere priuata fit eiusque non est alia quam priuatarum litium ratio. MEV. *P. III. Dec. 154.* LYNCKER *de grau. extraiud. C. III. P. II. S. I. m. 1. §. 7. p. 194.* Strube v. Regierungs- und Justizsachen *S. IV.* §. 28. n. c) p. 181. ubi autem de iuribus singulorum agitur ibi caussa non politica sed ciuilis, Freih. v. Cramer wezl. Nebenst. *I.* Theil *IV.* St. *§. 2. p. 58.* adeoque appellationi locus est. Schreiber *S. III. §. 2. p. 68.*

51) S. Beispiele davon in Cramers Nebenst. I. T. IV. St. §. 3. p. 92. und 93.

52) So wurden in Sachen der Gemeinde Ezerich Ctra

alsdann die Sache sich gleichfalls zur Appellation qualificire 53). -- -- Weder Regierungen, noch Polizeigerichte, sind eigentlich dazu angeordnet, in streitigen Rechtsfragen, die Gesezze anzuwenden. Erstere nur in dem Falle, wo es auf eine authentische Auslegung ankommt, die aber selten nöthig ist, so lange nemlich noch andere zureichen 54). Die Auslegung und Anwendung der Gesezze gehöret eigentlich vor die Gerichtsstuben, und ich weis mir weder ein Gesez noch eine Analogie zu erinnern, welche die Polizeigesezze von dieser Regel ausnähme 55). Will man behaupten, die von der Regierung in solchen Fällen gemachte Auslegung seye autentisch, und gelte folglich als ein neues Gesez -- -- guth! so kann sie zwar in künftigen Fällen so gelten, aber nicht in dem vorhergehenden, wovon alsdenn die Frage ist 56).

Ueber-

Ctra Förster, deswegen weil die Sache vom Untergericht *figura iudiciali* tractiret worden *in Cameræ processus* -- -- erkannt Cramer am angef. O. S. 92.

53) Strubens N. St. III. Theil XII. Abh. p. 1. Cramers N. St. am angef. O. §. 12. p. 152.

54) Strube am angef. O. *S. IV. §. 27. p. 179.*

55) Strube eben daselbst *§. 26. p. 176.*

56) Eben derselbe am angef. O. §. 27. p. 180.

Ueberhaupt finde ich auch die Regel bei Erkennung der Appellationsprocesse in **Polizeisachen**, von sehr gutem Nuzzen, daß der Richter, wenn er des Appellanten Beschwerden überdacht hat, noch ferner dieses erwäge, was er zu thun hätte, wenn der Richter vor den Appellanten und gegen den Appellaten gesprochen hätte, und lezterer, berufender Theil wäre. Es will sich z. E. ein Unzünftiger einer Innung gegen den Reichsschluß v. 1731. und gegen die Zunftartikel aufdringen, und der Magistrat leget der Innung auf, sie solle vor diesesmahl, jedoch übrigens den Zunftartikeln ohnabbrüchig, den Unzünftigen aufnehmen. Wenn die Zunft von diesem Bescheid appelliret, so ist es gewis, daß, falls der Magistrat in Gemäsheit der Artikel und des Reichschlusses vor die Zunft und gegen den Appellaten gesprochen hätte, der Appellat unmöglich Processe würde erhalten haben. Nun kann ja eine Sache nicht zugleich recht und unrecht seyn, folglich ist es unmöglich, daß die appellantische Zunft blos weil sie Appellant ist eine stinkende Sache habe, die, wenn sie Appellat wäre, die gerechteste Sache haben würde. Die Folge hieraus ist al-

so ganz natürlich diese, daß in solchem Falle die Appellationsprocesse zu erkennen seyen 57).

Meiner Einsicht nach könnte man daher folgende Polizeisachen als appellabel gelten lassen, wenn 1) gegen eine **alte nicht hergebrachte** 2) gegen eine **nicht vernünftige** d. i. dem gemeinen Nuzzen nicht zuträgliche, 3) gegen eine denen **Reichsconstitutionen nicht gemäse**, 4) gegen **eine neue** erst einzuführende, 5) gegen eine **nicht allgemeine**, sondern nur auf den Nuzen und die Bedrukung einzelner Personen abzielende Polizei- oder Zunftordnung geklaget würde, besonders 6) wenn solche **ältere**, denen Reichssazzungen gemäse **Polizeigesezze durchlöcherte**, oder 7) wohl gar **wider** die, zwischen der Obrigkeit und denen Unterthanen in der Form öffentlicher Gesezze abgefaßte **Verträge gienge**, nicht weniger 8) wenn der unterliegende Fall **nicht die gemeine Wohlfarth**, son-

57) Vollst. STATUS CAUSSAE in Sachen der Schwarz- und Schönfärber, *contra* Levin Wegner und den Schöffenrath zu Frankfurt *III.* Theil §. 79. S. noch ein Beispiel in **Cramers** N. St. T. XXXIII. St. *IX.* §. 9. S. 159.

sondern nur die Gerechtsame einzelner Personen, ingleichen 9) wenn derselbe die zwiefache **Auslegung** eines Polizeigesezzes, oder 10) dessen Anwendung auf ein zweifelhaftes Factum beträfe, und der Unterrichter 11) bereits in der ersten Instanz die Form eines ordentlichen Processes beobachtet hätte, hauptsächlich aber 12) wenn der ergangene Bescheid so beschaffen wäre, daß der Appellat, falls gerade umgewandt gesprochen und von ihm appelliret worden wäre, kein richterliches Gehör, sondern wohl gar eine Strafe verdienet hätte. Mir scheinet es wenigstens, wenn ich den Reichsabschied überdenke, daß sich der Gesezgeber die zehen erste Fälle selbst dabei gedacht, solche

sämtlich darin bezeichnet, und nur wegen Spizfindigkeit der Materie sich hierbei etwas dunkel ausgedruket habe 58).

58) Beispiele neuerer Cammergerichtsentscheidungen. 1) In Regierungssachen findet man bei dem Freih. v. Cramer in dessen Nebenstunden T. XXIV. St. VI. p. 78. T. XXV. St. X. p. 83. T XXX. St. I. u. II. p. 1. bis 12. T. XLVI. St. III. p. 80. 2) Von eigentlichen Polizeisachen, findet man eben daselbst im VI. T. VIII. St. p. 165. VII. T. III. St. p. 78. V. St. p 112. XV. T. XII. St. p. 110. XVII. T. VI. St. p. 78. XXII. T. IX. St. p. 152. XXIII. T. I. St. XXIV. T. V. St. p. 10. XVII. T. VI. St. p. 78. XXII. T. IX. St. p. 152. XXIII. T. I. St. XXIV. T. V. St. p. 60. XXXV. T. XI. St. p. 150. XXXVII. T. I. St. p. 1. XXXVIII. T. VIII. St. p. 147. XXXIX. T. VI. St. p. 106. XLII. T. V. St. p. 38. XLIV. T. V. St. p. 109. LXII. T. II. St. p. 12. LXIV. T. XI. St. p. 116. wie auch in denen Wezlarischen Beiträgen IV. T. VIII. St. p. 110.

III. Stük.

III. Stük.

Von denen Cammergerichts-Verordnungen. *)

Neque Leges neque Senatusconsulta ita scribi possunt, vt omnes casus, qui quandoque inciderint, comprehendantur: sed sufficit & ea quae plerumque accidunt contineri.

L. 10. Dig. de Legibus.

§. 1.

Die Materie, welche ich hier abhandle, hat bisher den Stof zu mehr als einer Reichsstädtischen Elegie geliefert. Wo sind die Gesezze, auf welche sich die Ordinationen gründen, wo feste Reglen, die dem Richter die Hände binden? Das Recht der Parthey wird durch dieses Proceßfach und

*) Diese Abhandlung ist zu einer andern Absicht von mir ausgearbeitet worden. Ich habe sie also hier in der paragraphirten Form gelassen, und nur einzelne Stellen derselben anders bekleidet.

in demselben, ein Ball der von dem willkührlichen Schlag und Richtung des Referenten abhängt. Dies ohngefehr sind diejenige Gründe, womit man die Verordnungen in denen darüber angestellten Klagliedern bestritten hat. 1).

§. 2. Wenn man auf den Ursprung der Ordinationen zurükgehet, so sind dieselbe keines

1) Von Ordinationen überhaupt hat niemand geschrieben, als der Freih. von Cramer in seiner Vorrede zum Wezlarischen Practicanten und Pütter in der *Dissertat.* de Ordinationibus novo iudicandi genere in Supremis Imperii Tribunalibus, quam Praeside Joh. Philip. Hahn Moguntiae 1753. defendit Joh. Franc. Anton. Marx. Man findet leztere in denen Pütterischen Opusculis rem iudiciariam Imperii illustrantibus diss. XV. p. 602. Einzelne Beobachtungen über diese Materie liefert v. Ludolfs Com. Syst. S. I. §. 13. n. 18. & §. 14. n. 29. die Abhandlung des v. Schelwiz de causis minutis secundum praxin Camerae imperialis §. VI. s. 11. und der Freih. v. Cramer in Obseruat. iur. vniu. T. I. Obs. 136. pag. 382. Obs. 262. pag. 593. pag. 740. und T. II. Obs. 778. pag. 545. und in seinen Nebenstunden Theil XLIX. St. VII. pag. 136. Th. LXII. St. II. pag. 12. Theil XLVII. St. II. pag. 10. Entscheidungen in einzelnen Fällen hat G. M. v. Ludolf in Comment. System. append. VI. p. 191. z. E. n. 8. 23. 31. 33. 36. p. 217. 19. n. 48. n. 55. p. 230. num. 57. pag. 231. n. 87. pag. 239. num. 104. pag. 244. num. 121. pag. 221. num. 187. pag. 283. num. 150. 151. pag. 262. num. 158. pag. 265. num. 184. pag. 278. num. 193. pag. 225. &c. angeführet.

nesweges eine von den ganz neuen Erfindungen, wie sie davor angesehen werden. Die Verordnungen in **Judicialsachen**, welche alsdann ergehen, wenn bereits beide Theile über einen vorzüglich dringenden Punkt summarisch sind vernommen worden, z. E. bei mit eingeflochtenen Alimentenklagen, haben ihren Ursprung aus dem gemeinen Processe 2). Die Verordnungen in **Extrajudicialgeschäften** sind eine Nachkommenschaft des ältesten teutschen Kaiserlichen Hofprocesses, der gewöhnlich war, ehe man noch den römischen angenommen hatte. Auf eingebrachte Klagen erfolgten ehemals Kaiserliche Rescripte, die die Sa-

2) Man findet die Spuren davon bereits im Römischen Rechte in dem L. 7. ff. de agnosc. & alend. lib. L. 27. ff. §. 3. de inoff. test. L. 7. §. 3. ff. de iure deliber. Hieher gehöret auch Peter Rebuff in seinem Tractat de sentent. Praeiud. s. prouisionali in T. I. ad constit. regni Galliae und die Streitschrift des Samuel Stryk de decreto interimistico, welche Friedrich Stryk 1670 unter ihm vertheidigt hat, und die in des ersten Werken T. I. Disp. XIX. s. 345. zu finden ist, wie auch Fried. Gottl. Struvens Streitschrift De sententia prouisionali Jena 1714. und endlich Johann Friedrich v. Harprecht in seiner *Dissert.* de vtilitate ac necessitate remedii prouisionalis in iudicio imperiali aulico & camerali. Tübingen 1731.

chen nach Recht und Billigkeit einleiteten, oder entschieden 3), und der Reichshofrath behielt dieselbe in der Folge bei 3*).

§. 3. Das Cammergericht war in den Gesetzen zu Vorbescheiden angewiesen. Diese Vorbescheide wurden in späteren Zeiten mit denen

3) Ein solches Rescript, worinn Kaiser Max, Herzog Eberhard dem jüngern von Würtenberg im Jahr 1499. verbiethet sich in teutschen Landen nicht zu enthalten, zu hausen, Hofen, ätzen, tränken, mahlen, baken, noch sonst keiner Beihülf Zulegung noch Beystand zu thun -- -- -- so lang bis er den Horbischen Vertrag (zwischen Ihm und Herzog Ulrich) in allen seinen Punkten nachgelebet, und Vollziehung gethan, findet sich in Lünigs Reichsarchiv *P. spec.* von Würtenberg *Num.* 29. und ein anderes an die Bayrische Landstände von eben dem Kaiser des Innhalts der über Herzog *Georgii diuilis* strittigen Erbschaft ausgefallenen Urthel durchgängig zu geleben, und keiner der strittigen Parthien keinerley Pent, Nutz, Steuer, Gült, oder andere Gefall abfolgen zu lassen, sondern dieselbe bey ihren Handen und Gewalt zu behalten, so lang, bis die Schloß, Städt, Fleken, Land, Leut, Gült, und Güter, nach Laut desselben Spruchs getheilet, und jeder Parthie das, so ihr die Theilung giebt, eingeraumet worden, findet sich ebendaselbst. *P. Spec. Contin. II.* von Bayern *N. 40. pag. 60.*

3*) Exempel von allerlei Gattungen dergleichen Reichshofrathsordinationen per modum rescripti und sonsten hat Pütter gesamlet in der Diss. de ordinationibus §. 24-46. p. 615. seq.

denen Rescripten versezzet, und hieraus erwuchse ein drittes Metall, das von beiden vorgedachten abstammete, und eine Extrajudicialverordnung genannt wurde 4).

Die gerichtliche Verordnungen haben die Westphälische Assessoren eingeführet, von denen aussergerichtlichen finden sich vielleicht die entfernteste Fustapfen in der Reichssazzung über den streitigen Besiz 5), und einzelne von anderen Gattungen in denen kurz nach vorgedachter Constitution erfolgten Er-

 kennt-

4) Pütter am vorangeführten O. §. 47. & 48. p. 638. und 639.

5) Reichsabschied 1532. membr. II. §. 15. C. G. O. Th. II. Tit. XXI. §. 3. Conc. der C. G. O. II. Th. XXII. Tit. Hat ein Theil auch nur einen Augenblik allein besessen, so ist dieser in momentaneo zu schüzen. Ist hingegen der Besiz so zweifelhaft, daß man nicht weis, welcher Theil stöhre, welcher besize: so heißt er streitig, und wenn er es zwischen unmittelbaren ist: denn giebt es zwei Fälle: entweder die Gefahr der Waffen ist nur bevorstehend, oder wirklich gegenwärtig. Jener Fall ist der erste in der Constitution, und in demselben hat das Cammergericht den endlichen Austrag des Besizes zu verfügen. Lezterer ist der III. Und hier kann das Cammergericht bis zu unterschiedenem momentaneo, den Besiz sequestriren, oder beiden Theilen dessen Ausübung verbiethen, welches offenbar eine interimistische Verordnung ist.

kenntnissen 6): doch sind **Ludolf** 7) und der **Freih. v. Cramer** 8) diejenige gewesen, die durch ihre Schriften die vertraute Bekanntschaft des Cammergerichts mit denenselben errichtet haben.

§. 4.

6) So findet man ein Exempel bei GAIL T.I. Obs. 112. n. 15. und 16. p. 168. daß im Jahr 1535. in Sachen Genshorn Ctra Hanns Meyer erkannt worden, daß Sabina Meyerin bei einer ehrlichen nahmhaften und an ehnlichen Frauen (deren sich beide Theile in Zeit von 4. Wochen den nächsten vergleichen sollen) sequestriret seyn, und bei derselben bis zu Ausführung fürgenommener Rechtfertigung ehrlich erzogen, auch ohne allen Argwohn und gefährlichen Zugang, vertraut und enthalten werden solle. Und ein anderes in Sachen Marien Franc. von Cronenberg Ctra Kraft Adolph v. Cronenberg, Mandati C. C. de praestandis alimentis bei **Dekher** in proc. inform. C. 1. p. 27. Ist 2c. 2c. dieser Sachen Beschaffenheit und absonderlichen Umständen nach *ex officiò* erkannt, daß Herr Beklagter der Frau Mayerin jährlich *600.* Rthlr., und zwar in allhiesiger Stadt Speyer, so lang und viel, bis ein anderes von dem geistlichen Richter (als wohin die Hauptsache ihrer Eigenschaft nach gehörig, und dahero der geistlichen *Jurisdiction* hierdurch nichts *praejudiciret* seyn solle) erkannt wird, zu bezahlen schuldig seyn solle. Mehrere siehe bei v. **Ludolf** an denen N. 1. bemerkten Orte.

7) LUDOLF Comm. System. de Jure Cam. S. I. §. 13. n. 18. & §. 14. n. 29. wie auch an denen oben nota 1) angeführte Stellen.

8) Siehe oben Note 1)

§. 4. Aber ist diese neue Proceßarth nicht die Veranlassung zu einem Schleichhandel geworden, durch welchen die **Sachführer** die Magazine des Cameralarchivs zum unersezlichen Nachtheil des Imploraten mit Waaren angefüllet haben, die unter die verbotene gehören, und hat sie nicht auch auf Seiten der **Richter** Mißbräuche erzeuget? Ich sehe mich ausser Stand diese Frage zu beantworten. Welcher einzelne Schriftsteller wollte wohl die von dem Canzleidiener bewahrte Catacomben abgelebter Extrajudicialvorstellungen durchforschen, um aus den beschädigten Gebeinen die sich daselbst finden möchten, die Gröse der Wunden weiter muthmasen zu können. Und ohne dieses Geschäfte zu übernehmen, lässet sich das Räthsel nicht auflösen. -- -- Ich habe es aus eigener Erfahrung, wie unschuldig oft bei ähnlichen Fragen das gerechteste Decret die reiflichst abgewägte Urthel, solchen Leuten eine übereilte Bejahung abloken, die blos nach der Erkenntnisformel urtheilen, ohne die verhandelte Schriften, auf welche sie sich beziehet, gelesen zu haben. -- -- In den Augen des Pöbels ist es immer eine höhere von der Leidenschaft des Zorns ent-

brannte Hand, die tödtende Blizze aus Gewitterwolken schleudert; indessen daß das Auge des Weisen, der die Acten der Natur studieret, nur die Wirkungen unveränderlicher Gesezze in dieser Erscheinung erbliket, Wirkungen eben der Gesezze, die die Sonne über den blühenden Frühling herauf führen, und Wärme, Fruchtbarkeit Leben und Wonne über den Weltbau verbreiten.

Wollte man auch den Saz wirklicher aus der Quelle der Ordinationen mit untergelaufener Mißbräuche annehmen, so flieset ja daraus, daß der Aker Disteln träget noch nicht dieses das man ihn unbebauet lassen, oder seine ganze Erndte verbrennen müsse. Bei der unterliegenden Frage kann also eine bejahende Antwort nichts weiter wirken, als so viel, daß man zu Abwendung besorglicher Ereignisse denen Verordnungen selbst eine gesezmäsige processualische Gestalt geben, und die Lüken, welche wildes Wasser zuführen könnte, verstopfen müsse. -- -- Die Verordnungen sind ein Hebel, durch dessen Beihülfe die Hand des Richters oft schwere Lasten mit weniger Kraft gehoben hat, wenn der Referens den rechten Ruhepunkt, und

die ächten Verhältnisse zu treffen wuste. Wer wollte ein so nüzliches Rüstzeug deswegen zerbrechen, und ins Feuer werffen, weil ein anderer dasselbe unrecht angesezt, und dadurch die Last entweder überschnellet, oder gar nicht beweget hat?

Pourquoi chercher le crime ou tu vois la foiblesse
Et condamner le bien, s'il t'offre des abus *).

§. 5. Bei einem Regulativ über die Verordnungen sind zwei Hauptpunkte, welche die Blike des Gesezgebers an sich heften müssen. Der erstere betrift das Recht, der andere den Proceß. Jener mus die Fälle entscheiden, in welchen Ordinationen statt haben, lezterer die Art, wie man gegen Ungehorsame verfahren solle.

Nach dieser Eintheilung zergliedert sich die nachfolgende Abhandlung von selbst in zwei Abschnitte.

I.

§. 6. Es ist schwer die Verordnungen zu defini-

*) *Mercure de france* 1768. Epitre à un Misantrope.

1) Pütter am angeführten Orte §. 89. p. 649.

definiren, so schwer, daß selbst **Pütter** dieselbe nur negativ umschreibet 1). Wo die Gesezze das Land des Nachbarn mit Gränzen abgezeichnet haben, die durch neue Ideen weder weiter bevölkert noch entvölkert werden dürfen, da lässet sich der Kunstgrif nicht gebrauchen, den die Adjuncten philosophischer Facultäten so häufig benuzzen, wenn sie die Definition nach eigener Willkühr zum voraus mit allem demjenigen schwängern, was sie daraus herleiten wollen. Der Jurist mus seine Definition in dem Lande selbst suchen, welches er beschreibet, und dies ist oft mühsamer, als man denken sollte.

Wäre es nicht unsicher aus blosen Verneinungen zu schliesen, und nicht ein unermeßlicher Schritt von denenselben zu Bejahungen überzugehen, so würde ich mich damit begnügen, daß ich sagte: Der executivische Proceß ist ihr Vater, der ordentliche ihre Mutter, und mit allen Gattungen des lezteren sind sie so nahe verschwistert, daß man sie nur als ein Mittelding ansehen kann, welches zwischen den andern Proceßarten entstehet, und gerade das ist, was die andere nicht sind.

§. 7.

§. 7. Eine gleich schwere Beschäftigung mit der vorigen ist es, bis zu einem allgemeinen Grundsaz der Verordnungen hinaufzusteigen, der zugleich auf alle Gattungen derselben passe. Oft hat mich auf der Helfte des Wegs der Schwindel ergriffen, wenn die gedrängte Menge heterogener Fälle, von welchen ich abstrahiren wollte, sich im Creiß um mich drehete. -- -- Einige Verordnungen **befehlen etwas**, andere **versehen sich nur** zu dem Unterrichter, daß er es thun werde. Einige gebieten ohne angefügte Strafbedrohung, und sind **nicht pönal**, andere rufen Hülfsvölker einer fremden Macht, zu ihrem Beistand, entlehnen das griesgrimmige Löwengesicht des mitlern Zeitalters, mit welchem die Strafformel der Mandate sich von andern Erkenntnissen auszeichnet, und sind **pönal**. Hier haben wir schon vier verschiedene Haupteigenschaften, deren keine ein allgemeines Eigenthum der Ordinationen ausmachet. -- -- Welches ist dann das Kennzeichen, das sie alle an sich tragen? -- -- Ich weis nur eines auszufinden -- -- **Die Vorschrift** -- --

Jede Vorschrift des Richtes ist eine Art von

von Rechtsspruch. Dieser findet nur alsdenn statt, wenn es ausser Zweifel ist, daß a) der Implorant ein Recht vor sich, b) der Implorat hingegen seiner relativen Obliegenheit kein Genügen geleistet, und c) lezterer keine erhebliche Einreden vor sich habe. In solchen Fällen kann der Richter am Ende des Processes ein definitiv Urthel fassen, und also auch in der Mitte oder Anfang desselben eine Ordination erkennen, wenn nehmlich der Punkt seines Erkenntnisses dringender ist, als daß er sich bis an das Ende verschieben liesse.

Es könnten zwar denen allgemeinen Begriffen nach, in eben diesen Fällen auch Mandate einen Plaz finden. Da aber diese eigentlich nur zu Abstellung begangener **Thätlichkeiten**, oder wo solche statt haben dürften, eingeführet sind, nicht aber da, wo nur **Ungerechtigkeiten** ausgeübet werden, eine Anwendung leiden, so lässet sich dieses als die Gränzscheidung ansehen, die jenen Fällen das Gebieth eines förmlichen **Mandatsprocesses** einraumet, leztere hingegen zu gelinderen Vorschriften oder **Ordinationen** verweiset.

Eine

Eine Ordination könnte demnach als eine Vorschrift des Cammergerichts in einem Fall gelten, wo es zwar mit einem Mandat vorzuschreiten nicht thunlich 2), die Sache selbst hingegen doch so beschaffen wäre, daß man das offenbare Recht des Implorauten und zugleich dieses sähe, daß weder der Implorat seine Obliegenheiten erfüllet, noch Einreden vor sich anzuführen habe.

§. 8. Da zu einer Vorschrift nothwendig erfordert wird, daß der Richter in dem unterliegenden Fall etwas zu gebiethen habe; so ist die erste Hauptregel, welche aus der vorigen als ein Folgesaz fliesset, diese, daß wo der Gerichtszwang nicht begründet ist, die Ordination unstatthaft, und ein übel angebrachtes Machtwort seye.

§. 9. Indessen geschiehet es oft, daß der Gerichtszwang, ohne in der Hauptsache gegründet zu seyn, in Nebenpunkten nicht bestritten werden kann. Bei peinlichen Fällen, oder wo der Landesherr einen Freibrief hat, daß von seinen Gerichten nicht appellirt werden

2) Entweder weil sich die Sache nicht dahin qualificirte, oder das Mandat aus politischer Achtung gegen den imploratischen Stand noch ausgesezzet würde.

den solle und dergleichen: können Nullitätsklagen an die Reichsgerichte erwachsen, ohne daß die Hauptsache so weit reichet. In solchen Sachen ist oft der klagenden Parthey so wohl, als dem Unterrichter mehr geholffen oder gedienet, wenn eine Verodnung ergehet, die den Proceß mit Abstellung der Nullitäten in die Gleise lenket, als wenn die Nullitätsklage angenommen, der Implorant darüber im Kerker erstiket, und der imploratische Stand durch gedrukte Deductionen als Tirann beschrien wird.

Die erste allgemeine Regel von Verordnungen ist daher nach der vorangeführten Einschränkung so abzufassen, daß solche in keinem Processe ergehen mögen, als nur in so weit entweder die Hauptsache selbst, oder der eingeklagte Nebenpunkt unter dem Gerichtszwang des Cammergerichtlichen Obergerichtbarkeit stehet. In Sachen hingegen, wo der Gerichtszwang nicht gegründet ist, höchstens eine Vermahnung an den Unterrichter unter der Formel: man versehe sich dieses oder jenes zu demselben, Statt haben könne 3).

§. 10.

3) Wo also die Sache zu einem Mandato C. C. sich qua-

§. 10. Es giebt Verordnungen, welche allein die Scene eröfnen und an der Spizze eines Processes stehen, es giebt andere, die erst in der Mitte desselben, wenn er bereits judicial ist, erscheinen. Jene Regel gilt von beiden. Sind in einem Proceß Einreden des nicht gegründeten Gerichtszwangs vorhanden, so glaube ich, daß auch eine gerichtliche Verordnung eben so wenig ohne deren vorhergehende Entscheidung, Statt finden könne, als im Gebotsbrief der Attentaten untersagt.

§. 11. So weit indessen der Gerichtszwang des Cammergerichts reichet, so weit kann auch die Verordnung ergehen. Wenn es demnach gleich zweifelhaft wäre, ob die Hauptsache an das Cammergericht erwachsen dürfte, so vermag dennoch dasselbe 4) gegen den Supplicanten Vorbescheide und Strafdecrete zu erlassen, weil dieser die Jurisdiction auf seiner Seite prorogiret hat. 5).

Und

qualificirte, und der Implorat Austrägen hätte, könnte keine förmliche Verordnung in der Absicht die Austrägen vorbei zu gehen, erkannt werden.

4) Beispiele hiervon haben Cramers N. St. Th. XXXVIII. X. St. s. 151.

5) L. B. de CRAMER Obs. Jur. Univ. T. II. P. II. Obs. 779.

Und eben so kann dasselbe, wenn der Unterrichter gegen die eingewandte Appellation fortfähret, auch noch vor Einbringung des libelli grauaminum statt eines mandati attentatorum reuocatorii, eine Verordnung ex capite violatae iurisdictionis caesareae erkennen, daß der Richter voriger Instanz bis zu eingebrachtem Libell und erfolgten Decret stille stehen solle. Die Analogie, daß in zweifelhaften Fällen Processe dürfen erkannt werden, tritt auch hier ein.

§. 12. Von den allgemeinen Reglen gehen wir zu denen besondern über. Die Ordinationen sind vorerwehnter massen von zweierlei Gattungen. Einige werden in der Mitte des Processes erkannt, nachdem beide Theile über den streitigen Punkt, den sie zum Vorwurfe haben, bereits gehöret sind. Z. E. in einer Erbschaftsklage zwischen Geschwistern gebiethet der Unterrichter die Theilung, und wirft dem nicht Besizenden auf den Fall der Berufung Alimenten aus. Nach erfolgter Appellation und eingekommenen Einreden erkennet das Cammergericht die Alimenten provisorisch zu 6). Wer wollte zweiflen daß die-

6) Ein Beispiel hievon liefert das Urthel in Caussa Comi-

dieses mit Rechtsbestand geschehen könne? Ein schreiendes Unrecht würde es seyn, wenn es nicht geschähe: -- -- oder es werden Appellationsprocesse, nebst einer Verordnung nachgesucht, und jene erkannt, das leztere Gesuch aber zum gerichtlichen Verfahren ausgesezt, und erst nach eingebrachten Einreden entschieden. So wenig man sich in Mandatssachen über einen Spruch nach eingebrachter Replik beschweren kann, so wenig kann man sich über eine solche gerichtliche Verordnung beschweren. Nur müssen diese beide Punkte in solchen Fällen genau beobachtet werden A) daß eine dergleichen Verordnung nicht die Hauptsache provisorisch entscheide 7). B) Daß die Erfordernisse alle vorhanden seyen, welche eine interimistische Verordnung erheischet 8).

Comitissarum de Berlo Ctra Comitem de Berlo vom 8ten Junii 1764.

7) Freih. von Cramers Observ. Jur. Univ. T. II. P. II. Obs. 779. §. 8. pag. 555.

8) Diese Erfordernisse findet man bei Struv de decretis intermisticis Cap. II. und vorzüglich bei Mevius P. I. Dec. XXIII. pag. m. 10. und P. III. Dec. CCCLXXVI. p. 361.

§. 13. Es giebt eine andere Gattung geeichtlicher Verordnungen, die ich aber nicht hieher zehlen kann. Verordnungen in Juricialsachen, die auf Extrajudicialvorstellungen geschehen, und durch eine Urthel verkündiget werden. Z. E. **ist die unterm rc. übergebene Supplik** *ad acta* **zu registriren verordnet, darauf erkannt.** Wenn man dieselbe gleich meistentheils auch Judicialordinationen nennet; so gehören sie doch nicht in diese Zahl. Mit dem Begriffe einer gerichtlichen Handlung sind die drei Personen des Richters, Klägers und Beklagten unzertrennlich verknüpft. Fehlet eine von denselben, so höret die Handlung auf gerichtlich zu seyn, und folglich ist eine Ordination, die auf des Imploranten Vorstellung geschiehet, ohne den Imploraten zu hören eine aussergerichtliche, wie dann auch der **Freih. v. Cramer** solche davor erkennet 9).

Der Einwurff: daß sie in der Audienz mittelst eines Urthels verkündiget werde, thut nichts zur Sache. Die Urthelsformel ändert

9) Obs. Jur. Univ. Tom. I. Obs. CXXXVI. pag. 382.

ändert den inern Werth eben so wenig, als das Gepräge, Korn und Schrot bessert. Macht denn der Ducatenstempel eine Silbermünze zum Goldstüke, oder der Pfenningsstempel den Ducaten des Herzogs Ludwig Rudolphs zur Kupfermünze?

Wenn demnach eine solche Verordnung nicht über Punkte abgefasset ist, worüber beide Theile schon gehöret worden sind, so müssen nothwendig dem Impetraten die Einreden der verfälschten Geschichte gegen dieselbe zugleich vorbehalten bleiben.

§. 14. Die zweite Hauptclasse von Verordnungen ist diejenige, welche auf aussergerichtliche Vorstellungen von Anfang der Sache ergehen. Hier kann man sich abermals theils allgemeine, theils besondere Reglen bilden. A) Die Fälle kommen häufig vor, daß statt der gebettenen Processe sowohl in Mandats- als Appellationssachen Schreiben um Bericht erkannt, und demselben eine Ordination beygefüget wird. Dergleichen Ordinationen sind a) auf der einen Seite unschädlich. Wäre auch der Oberrichter durch ungleiche Vorstellungen zu einer

ner nicht plazgreifenden Ordination verleitet worden, so kann die Hinfälligkeit derselben in dem Bericht gezeiget, und um deren Aufhebung gebethen werden. b) Sind dergleichen Ordinationen auf der andern Seite höchst vortheilhafft, besonders bei Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen, wo es zu Thätlichkeiten gekommen ist, und wo es oft unumgänglich nöthig ist, bald α) dem Landesherrn einen Schlagbaum vorzuziehen, daß er nicht zu hart verfahre 10) bald β) die Unterthanen, die gar nicht gehorsamen oder gar keine Abgaben zahlen wollen, zur interimistischen Entrichtung des unstreitigen Quanti vorläufig anzuhalten 11).

§. 15.

10) Siehe z. E. die Ordination in Sachen der Gemeinde zu Engelrodt Ctra die Hochfüstl. Regierung zu Giessen Suppl. pro mandato S. C. N. Z. Z. abgeschlagen, sondern solle der Fürstl. Heßischen Regierung um -- -- Bericht -- -- zugeschrieben werden, jedoch versiehet man sich -- -- Dieselbe werde gegen Caution die in hac caussa civili mit allzuhartem Arreste belegte Unterthanen -- -- relaxiren. d. in Cons. 29. Dec. 1751.

11) Beispiele hiervon finden sich in Sachen des Herrn Fürstens zu Bernburg gegen dessen Unterthanen. Beide Theile waren zugleich gegen einander eingekommen, und es ergieng folgendes Erkenntnis am

§. 15. Eben so kann es auch zweitens als eine allgemeine Regul von Extrajudicialordinationen gelten, daß diejenige, welche nach ergangenem Schreiben um Bericht, mithin nach untersuchter Sache, erlassen werden, gültig seyen. Sie sind eine Art von Rechtsspruch, der oft beide Partheien beruhiget, und dieselbe von einem verderblichen Processe erlöset.

Sowohl bey Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Landesherrn 12) als in Concurssachen, wo z. E. ein zuruckgeordneter Glaubiger appelliret, besonders aber, wenn die eingewandte Berufung so beschaffen wäre, daß der ganze Concurs dadurch aufge-

am 17. Merz und 6. April 1767. Daß implorantische Unterthanen den ihrer Herrschaft schuldigen Gehorsam leisten, und sich in praestatione collectarum ordinariarum nicht saumig finden lassen sollen.

12) So wurde in vorangeführter Bernburgischer Sache auf Anerbiethen des Herrn Fürstens die Vorlegung der Berechnungen über die Kriegskosten und Schulden, vor eine Commißion verwiesen, die der Landesherr so niedersezzen sollte, daß die Unterthanen den Commissarium darzu erwählten, und selbiger die Acten demnächst auf eine Juristen-Facultät verschikte. Die Verordnung ist am 11. September 1767. ergangen.

halten, und die Masse in Commißionskosten zerfliessen würde 13), können dergleichen Ordinationen vortreflichen Nutzen stiften.

§. 16. Endlich dürfte noch 3tens auch dieses als eine allgemeine Regel von Extrajudicialordinationen gelten, daß keine einzige Ordination die Scene einzeln eröfnete.

Wenn ich an die Geschichte des Mandats-Processes zurük denke, so siehet mir eine Verordnung, besonders diejenige, die gleich anfangs statt eines Gebots-Briefes oder Appellationsprocesses erkannt wird, wie die ältere Embrionen von Mandaten vor dem Jahr 1570. aus, wo der Implorant, wenn er einen Gebotsbrief erhalten hatte, und sein Gegner gehorsamte nicht freywillig, ein weites Feld vor sich sahe, darauf zu sinnen, was er eigentlich mit dem Mandat anfangen wollte, weil damals noch keine Citationes ad docendum de paritione gleich anfangs mit erkannt wurden, sondern solche erst

13) Ein ähnliches Beispiel ist in Sachen Rochel gegen die Paderbornische Regierung in denen Cramerischen Obs. Jur. Univ. T. II. P. II. Obs. 779. §. 4. p. 551. zu finden.

erst besonders nachgesuchet werden musten.

Es ist daher nöthig, daß eine jede Verordnung an eine andere Proceßgattung (modum fundandae Jurisdictionis) von dem Richter angeknüpfet wurde. Entweder daß a) dieselbe Appellationsprocessen oder b) einem Schreiben um Bericht beigesellet oder c) die Appellationsprocesse, Ladungen wegen begangener Nullitäten und dergleichen auf den Fall des Ungehorsams eventualiter zum voraus erkannt 14) oder aber d) der Verordnung selbst eine Ladung zur Gehorsamsanzeige (ad docendum de paritione) als Reisegefährte beigesellet werde.

§. 17. Das Cammergericht hat mehrere Proceßgattungen, in welchen Verordnungen nachgesucht und erkannt werden, 1) in Mandatssachen, 2) in Appellationssachen, 3) in Citationssachen, wozu auch Ladungen wegen begangener Nullitäten, oder versagter Justiz gehören. Von jeder dieser Gattungen wird es nöthig seyn, besonders zu handlen.

14) Dieses ist die Art des Verfahrens beim Reichshofrath. Beispiele davon finden sich in der Vorrede zum Wezlarischen Practicanten.

§. 18. A) In Mandatssachen geschiehet es zuweilen, daß statt des gebettenen Mandats eine Ordination erkannt wird. Entweder weil man dem mächtigen Imploraten höflich begegnen will, oder weil man von seiner Gemüthsart besorget, das Mandat mögte ihn mehr gegen den Imploraten aufbringen, und dessen Sache dadurch schlimmer werden 15).

So lange solche Ordinationen, nicht in Fällen, die sich nur zu Gebotsbriefen mit einverleibtem Vorbehalt qualificiren, zu dem Ende gebraucht werden um die Austrägen auszuschliessen, ist von Seiten der Stände eine Erinnerung gegen die Sache selbst, mit keinem Nachdenken zu erreichen.

Inzwischen bleibet dieses immer gewis, daß wenn demnächst der Beklagte der Ordination keine Folge leistet, und ganz stille sizet, das weitere Verfahren gegen Ungehorsame eine Art von Unmöglichkeit werde, wie solches unten vorkommen wird. Es fehlet die Citatio ad docendum de paritione. Und auf

15) S. auch das Beispiel in den Freib. v. Cramers Nebenst. Th. LXVII. II. St. s. 10.

auf ulteriores und arctiores Ordinationes schweiget der Implorat wieder stille. In vorgedachten Fällen würden also folgende Auskünfte nöthig seyn. Entweder daß man a) dergleichen Verordnungen ganz untersagte, oder b) denenselben eine Ladung ad docendum de paritione oder c) ihnen die Gestalt eines ordentlichen Reichshofraths Recripts gebe. -- -- Das Cammergericht erkennet eben so, wie der Reichshofrath Nahmens des Kaysers: Das Cammergericht erlässet auch in andere Fällen Schreiben z. E. um Bericht. Ich sehe daher nichts, was ihm die Befugnis-Rescripte zu erlassen streitig machen könnte 16).

§. 19. B) In Appellationssachen kommen die Verordnungen am häufigsten vor, und hier kann man sich ohngefehr folgende Fälle vorstellen. 1. Wenn von einer Executionscommission appelliret wird, so ist ein

16) Der Freih. v. Cramer in Obs. Jur. Univ. Tit. II. P. II. Obs. 779. §. 3. p. 546. zweifelt daran, und führet zur Ursache an, quia Cæsar præsens non est. Ein Beispiel einer Verordnung, die die ganze Form eines Reichshofraths Rescripts hat, findet sich in Ludolfs Comm. System. adp. VI. n. 150. 151. p. 262. und bei Pütter am vorbemerkten Ort §. 61. p. 645.

Unterschied, ob der Punkt, worüber appelliret worden, bereits ein Gegenstand des Hauptprocesses gewesen seye, oder nicht. Im ersten Fall kennet solchen der Oberrichter aus den vorhergehenden Acten: Beide Theile sind bereits darüber gehöret, und es ist folglich keine Frage, daß eine Ordination statt gebettener Processe Plaz greife, und denen Partheien vortheilhafter seye, als wenn durch neue Appellationsprocesse die zur Execution gediehene Sache, wieder in einen neuen Proceß geflochten wird 17). Es kann sich aber auch der leztere Fall ereignen. Der Executionscommission wird z. E. aufgetragen beide Theile liquidiren zu lassen, bei der Vollstreckung wird exceptio compensationis vorgebracht: oder bei der Abtrettung eines zuerkannten Besizes entstehet Streit, ob dieses und jenes Grundstük, diese oder jene Gerechtigkeit ein Theil des eingeklagten und abzutrettenden sey. In solchen Fällen würde es hart seyn, wenn anderst nicht

17) Eine solche Verordnung wurde im Jahr 1766. in Sachen Siegfried Ctra. Winkler von Mohrenfels *mandati* erkannt. Die Supplik pro appellationis processibus wurde mittelst einer Urthel ad acta registriret, und wegen der eingeklagten Beschwerde ergienge in ben der Urthel eine Verordnung.

nicht bereits beide Theile darüber vollständig vor der Executionscommission gehandelt haben, und von dieser der Bericht mit beigelegten Handlungen erstattet, oder abgefordert worden ist, mittelst einer Verordnung vorzuschreiten. Hier scheinet also die zuverläßigste Auskunft besonders im lezten Fall diese zu seyn, wenn man einen Unterschied machet, ob der Punkt, worüber appelliret worden ist, sich von der Vollstrekung der Haupturthel bequem trennen lässet oder nicht: Findet sich das leztere, so mus freilich eine Verordnung den Gordischen Knoten entzwey schneiden. Ist aber das erstere, denn scheinet es sicherer zu seyn, wenn man Appellationsprocesse erkennet, und den noch verworrenen Knoten langsam zu entwikeln suchet. Die bekannte Regel: in dubio processus appellationis sunt decernendi, findet hier um so mehr ihre Anwendung, als keine Gegenregel existiret, welche in dubio eine Verordnung empfiehlet.

§. 20. Der zweite Fall ist, wenn von einem Unterrichter appelliret wird. Von diesem giebt es gleichfalls mehrere Gattungen.

Es

Es kann 1) geschehen, daß über einen Nebenpunkt ist appelliret worden, und ist in solchem Fall die Beschwerde klar, so ist es besser besonders in Concurs- 18) Rechnungs 19) und dergleichen Sachen eine reformirende Ordination zuerkennen. 2) Ein anderes hingegen ist, wenn in der Hauptsache appelliret wird, und es ergehet statt der Appellationsprocesse eine Verordnung.

Dergleichen Verordnungen theilen sich wieder in verschiedenerlei Arten ein. Entweder a) sie reformiren gerade weg das Urtel voriger Instanz, und dieses scheinet mir hart: Denn auch Sachen, die dem Oberrichter als geringfügig und klar vorkommen und ihn aufmuntern durchzugreifen, können die unterliegende Parthei zerquetschen, und mit wichtigen Nebenumständen verbunden seyn, die der Berufende verschwiegen hat. Wo demnach in der Hauptsache eine Verordnung erfol-

18) Freih. v. Cramer am angeführten Ort §. 4. p. 550.

19) Eine solche Verordnung vom 12. Jan. 1768. findet sich in Sachen Hansen gegen die Hochfürstl. Speyerische Regierung und eine andere von eben dem Jahr in Caussa Comitis de Pontii noui Monasterii Abbatis Ctra. Corbeau.

erfolgen soll, die das vorige Urthel verändert, mus unumgänglich, vorher Schreiben um Bericht seyn erfordert worden.

b) Eine andere Frage ist es, ob nicht, wenn in der Hauptsache ist appelliret worden, wegen der Hauptsache Appellationsprocesse, wegen eines Nebenpunkts aber eine Verordnung erkannt werden könne. Ich wenigstens finde keine Besorgnis die beträchtlich genug wäre auch nur einen Zweifelsgrund abzugeben.

§. 21. C) Auch bei Ladungen kann der Fall eintretten, daß eine Verordnung erkannt werden mus 1) bei einer gemeinen Ladung z. E. zu sehen, **wie der Beklagte angehalten werde die vätterliche Erbschaft zu theilen** ist eine Provisionalverordnung wegen der Alimenten und Gerichtskosten möglich. Hier kann keine andere Regul gegeben werden, als daß eine solche die Haupsache nicht entscheiden- noch derselben nachtheilig seyn dürfe. 2) Bey Ladungen wegen verzögerter oder versagter Justiz, wie auch 3) wegen begangener Nullitäten können

die

die Verordnungen ebenfalls mit grossem Vortheil gebraucht werden 20) wie es bereits oben gezeiget worden ist. Vornehmlich aber gegen Stände des Reichs, die uneingeschränckte Freibriefe haben, daß von ihrem Ausspruch nicht berufen werden könne, und welche eher eine Verordnung, als einen endlichen Ausspruch befolgen.

II.

§. 21. Ich komme zu dem zweiten Abschnitt, der das Verfahren nach erkannter Ordination begreifet. Es sind bisher zweierlei Wege gewesen 1) daß man auf die erste Verordnung eine ulteriorem und dann eine arctiorem hat ergehen lassen, auch allenfalls diese mit angehängter Strafbedrohung, und zulezt mit dem mandato de exequendo den Impetraten geschreket hat. Diese Art zu verfahren ist aber nicht die beste. Sie ist beiden Theilen nachtheilig, und kann es auch dem Gericht seyn, weil am Ende die Vollstrekung einer Extrajudicialverordnung zuweilen bei denen Creisausschreiben-

20) Freih. v. Cramers Obs. Jur. Univ. T. I. Obs. 779. §. 4. p. 559.

benden Fürsten Schwierigkeiten haben dürfte. Der Impetrant wird dadurch in doppelte schwere Kosten, und oft in doppelte Sollicitaturgänge geleitet. Der Impetrat hat noch grössere Beschwerlichkeiten vor sich. Gegen ein Mandat, wenn es auch ohne Clausul erkannt ist, kann er doch noch Einreden vorbringen, und dem Richter, der etwa hintergangen worden ist, die wahre Geschichte erzehlen. Bei Ordinationen kann er dieses nicht. will er sich aussergerichtlich beschweren, so giebt es eine Unordnung im Proceß, die nicht grösser seyn kann, und das Cammergericht behält niemals vollständige Acten, weil jeder Theil die Seinige mit dem Decret zurüknimt, und auch nicht einmal die einzelne Duplicate in der Canzlei zusammengebunden werden. Gerichtlich kann er sich ohnehin nicht vertheidigen, weil die Sache nicht reproduciret, nicht gerichtlich eingeführet ist, und zuweilen kann er es überhaupt gar nicht, wenn der Implorant ihm blos die Verordnung und nicht die Supplik, worauf solche ertheilt worden, insinuiren lässet.

Der zweite Weg ist dieser gewesen, daß man

man nach erlangter Verordnung ein mandatum de non contraveniendo Ordinationi S. C. nachgesuchet hat. Bei diesem leiden die Impetraten zu viel, als daß man denselben genehm halten könnte. Ein Gebotsbrief mit einverleibter Justificatoriclausul würde noch angehen, aber ein Befehl ohne Vorbehalt dünket mich um deswillen zu hart, weil dem Imploraten zugleich die Einreden der verfälschten Geschichte gegen die Verordnung abgeschnitten werden. In der Supplik erzählet der Kläger keine andere Proceßgeschichte, als **die und die Verordnung ist ergangen**, denn folget der Mittelsaz und der Schluß. Die Existenz der Ordination kann der Beklagte nicht läugnen, folglich wird er verdammt auf eine Ordination, worüber er sich weder erkläret noch hernach vertheidiget hat.

§. 22. Diesen Umständen nach scheinet es am rathsamsten zu seyn, wann die Sache so verfüget würde, daß 1) bei Judicialverordnungen paritoriæ ad Sententiam, wie nach andern gerichtlichen Erkenntnissen folgten, und auf diese zulezt der Vollziehungsbefehl

fehl ergienge 21). 2) Bei Extrajudicialverordnungen und zwar a) wo eine Ladung angehängt wäre, diese nebst denen dazu gehörigen Suppliken und Beilagen reproduciret, alsdenn aber wie in Mandatssachen verfahren würde, so daß zwar Einreden der verfälschten Geschichte oder bewandten Umständen nach, auch rechtliche Platz fänden, je nachdem eine Verordnung in die Stelle eines Gebotsbriefes mit oder ohne Vorbehalt, oder in eine sonstige Proceßgattung getreten wäre, in deren Ermanglung aber, oder wenn dieselbe unerheblich wären, ebenfalls paritori Urtheln ergiengen. b) Wo keine Ladung angefüget, sondern eventualiter die Processe erkannt worden wären, allenfalls, wenn sich noch Hofnung des Gehorsams zeigte, eine weitere Verordnung (ordinatio ulterior) ergienge, demnächst aber die gebettene und eventualiter erkannte Processe ausgefertiget würden. d) Wo endlich eine Verordnung würklich erkannten Processen, wegen eines Nebenpunkts angehänget wäre, könnte in Ansehung derselben wie

L mit

21) Beispiele hievon sind in des Freih. v. Cramers Obs. Jur. Univ. T. II. P. II. Obs. 779. §. I. zu finden.

mit einem mandato attentatorum revocatorio verfahren werden, daß nemlich auf erfolgte Einreden und Replik darüber noch vor Entscheidung der Hauptsache gerichtlich erkannt würde: und dieser Spruch nach darauf ergangener Paritori-Urthel zur Hülfsvollstrekung gediehe.

III.

§. 23. Dieses sind meine Gedanken von Ordinationen. Aber die Erfahrungen eines einzelnen reichen in dergleichen Fällen nicht hin, das unbegränzte Feld der Möglichkeit in einen Punkt zu drängen, denn das Auge übersehen könnte. Ich verlange daher nicht, daß man diese Abhandlung vor vollständig ansehen möge.

Die Lehre von den Verordnungen ist bisher so unbestimmt gewesen, als es die Regeln der Tragödie zu der Zeit waren, da Thespis das Drama noch auf dem Wagen herumführte. Wenn meine Bemühungen nur so weit reichen, wie die Versuche des Eschilus, die ein Gesez des Atheniensischen Senats ausmusterte, denn bin ich es gerne zufrieden, daß mich auch das erste Probestük

eines

eines künftigen Sophocles in Vergessenheit bringe, - - Um indessen meinen Lesern zu sagen, wie ich eigentlich wünschte, meine Ideen angesehen zu wissen, so ersuche ich sie, dieselbe wie einen hölzernen Steig zu betrachten, der von einem Privatmann über eine Tiefe ist geleget worden, nicht daß das gesammte Publicum darüber die Heerstrase nehmen solle, sondern daß derselbe dem Verfasser einsweilen zum eigenen Gebrauch diene, und seinen Lesern zu einem Standorth, von welchem sich das Bette des Flusses weiter prüfen, und beobachten lässet. Höchstens mögen die vorhin angeführte Bemerkungen denen Gesezgebern als ein Versuch gelten, an dessen Schiksaal abzunehmen ist, ob künftig eine steinerne Brükke in eben der Richtung angeleget werden, und wie man alsdann die Säulen, worauf ihre Bogen ruhen, durch Abweiser gegen Eisgänge schützen könne. Mein eigener Rath gehet daher vor der Hand nicht weiter, als dahin gegen die vorhin erwehnte mögliche Misbräuche einige Abweiser einsweilen anzulegen, und die Gesetzgebung noch zur Zeit nicht positiv sondern negativ einzurichten. Künftige Visitationen mögen demnächst nach weiteren Erfahrungen ihre

weitere Vorschriften einrichten, und einen Versuch der thetischen Legislation machen.

§. 24. In der Eigenschafft von Abweisern dürften folgende Regeln vorläufig hinreichen 1) keine Verordnung gelten zu lassen, wo der Gerichtszwang nicht begründet oder 2) Die Verordnung selbst nicht an einen modum fundandæ jurisdictionis angeknüpft wäre. Auch 3) nicht leicht statt gebethener Appellationsprocesse Verodnungen zu erkennen, es beträfe dann die Berufung einen Nebenpunkt, oder wäre Schreiben um Bericht vorhergegangen. 4) Nach erkannter Verordnung nicht mittelst weiterer Extrajudicialerkenntnisse zu verfahren. 5) Wider ergangene Verordnungen a) wenn nicht vorher beide Theile darüber gehöret worden, die Einrede der verfälschten Geschichte, der auch wohl nach denen Umständen des unterliegenden Falles rechtliche, und hingegen 6) wenn sie darüber gehöret worden, und die Sache ihrer Natur nach es gestattete, die gewöhnliche Rechtsmittel gelten zu lassen.

weitere Vorschriften einrichten, und einen Versuch der thetischen Legislation machen.

§. 24. In der Eigenschafft von Abweisern dürften folgende Regeln vorläufig hinreichen 1) keine Verordnung gelten zu lassen, wo der Gerichtszwang nicht begründet oder 2) Die Verordnung selbst nicht an einen modum fundandæ jurisdictionis angeknüpft wäre. Auch 3) nicht leicht statt gebethener Appellationsprocesse Verodnungen zu erkennen, es beträfe dann die Berufung einen Nebenpunkt, oder wäre Schreiben um Bericht vorhergegangen. 4) Nach erkannter Verordnung nicht mittelst weiterer Extrajudicialerkenntnisse zu verfahren. 5) Wider ergangene Verordnungen a) wenn nicht vorher beide Theile darüber gehöret worden, die Einrede der verfälschten Geschichte, der auch wohl nach denen Umständen des unterliegenden Falles rechtliche, und hingegen 6) wenn sie darüber gehöret worden, und die Sache ihrer Natur nach es gestattete, die gewöhnliche Rechtsmittel gelten zu lassen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwierlein, Christian Jacob <<von>>,

Vermehrte Beiträge zu Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht

Bd.: 2

Franckfurth und Leipzig (1769)

J.publ.g. 91 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10629302-6
VD18 80385729-001